Kreis Kleve

... mehr als niederrhein

Konzeption zur Umsetzung der kommunalen Option nach dem SGB II ab 01.01.2005

Stand: August 2004

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 7

1.1 Optionsentscheidung 8

1.2 Konzeptionsauftrag / Arbeitsgruppe 9

2. Die neue Aufgabe 11

2.1 Kurzbeschreibung der neuen Aufgabe 11

2.2 Ziele im Rahmen der Umsetzung durch den kommunalen Träger 12

3. Aufgabenträger und Beteiligte 14

3.1 Kreis Kleve 14

3.1.1 Allgemeines 14

3.1.2 Besondere Eignung 15

3.1.3 Gesunde Finanzkraft 18

3.1.4 Bisherige Aufgabenwahrnehmung als Träger anderer Sozialleistungen 19

3.2 Kreisangehörige Städte und Gemeinden 20

3.2.1 Allgemein 20

3.2.2 Stellungnahme zur kommunalen Option 20

3.3 Qualifizierungs- und Beschäftigungsträger 21

3.3.1 Anforderungen des Kreises Kleve an freie Träger 21

3.3.2 Struktur, Organisation und Personalwesen 23

3.3.3 Pädagogisches Gesamtkonzept, Angebote, Aufgaben und Erfahrungen 26

4. Erfolge der „Hilfe zur Arbeit" 31

4.1 Die Motivlage 31

4.2 Der Auftrag 32

4.3 Aufbau eines Netzwerkes 33

4.4 Der interdisziplinäre Ansatz / Fallmanagement 35

4.5 Erfolgsbilanz 37

5. Organisation der Aufgabenwahrnehmung 40

5.1 Das Modell im Überblick / Aufbauorganisation 40

5.1.1 Aufgabenwahrnehmung innerhalb der Kreisverwaltung 40

5.1.1.1 Koordination und strategische Führung 40

5.1.1.2 Schaffung einer besonderen Einrichtung 42
5.1.2 Delegation / Vereinbarung mit kreisangehörigen Kommunen 42
5.1.3 Trägervereinbarungen 45
5.1.4 Komplementäre Dienstleistungen 48
5.1.4.1 Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder 49
5.1.4.2 Häusliche Pflege von Angehörigen 51
5.1.4.3 Schuldnerberatung 53
5.1.4.4 Psychosoziale Betreuung 55
5.1.4.5 Suchtberatung 55
5.1.5 Beauftragung sonstiger Dritter 56
5.1.5.1 Spezielle Eingliederungsleistungen 56
5.1.5.2 Feststellung der Erwerbsfähigkeit 57
5.1.5.3 Bekämpfung der Schwarzarbeit 57
5.1.5.4 Agentur für Arbeit 58
5.1.6 Das Modell im Überblick 58
5.2 Gestaltung der Arbeitsabläufe 58
5.2.1 Konkurrenz unterschiedlicher Konzepte 59
5.2.2 Beratung / Geld- und Sachleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes 60
5.2.3 Vermittlung/ Finanzierung der Integrationsleistungen 63
5.2.4 Fallmanagement 64
5.2.5 Eingliederungsmaßnahmen 66
5.2.6 Schnittstellen 66
5.3 Übergangsregelung 67
6. Personal und Sachkosten 69
6.1 Personal 69
6.1.1 Personalbedarfsberechnung 69
6.1.2 Personalgewinnung 72
6.1.3 Qualifizierung 72
6.2 Sachmittel 72
6.2.1 IT-Ausstattung (Hard- und Software) 72
6.2.2 Raumbedarf und sonstige sächliche Verwaltungsmittel 73
7. Finanzierung 74
7.1 Wettbewerb und Erfolgsbindung 74
7.2 Finanzierung der Leistungen nach dem SGB II 75
7.2.1 Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialversicherung 75

7.2.2 Kosten der Unterkunft und Heizung sowie einmalige Beihilfen 75
7.2.3 Komplementäre Dienstleistungen 76
7.2.4 Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten 76
7.3 Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte 78
8. Zeitplan 80
9. Dokumentation und Controlling 82
10. Schlusswort 83
11. Übersicht zu den Anlagen 1 - 25 85

Im vorliegenden Bericht werden weitestgehend Formulierungen genutzt, die Frauen und Männer gleichermaßen ansprechen. In Einzelfällen wurde der Übersichtlichkeit halber darauf verzichtet. Dennoch sind auch dort Fallmanagerinnen und Fallmanager, Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etc. gleichermaßen und gleichberechtigt gemeint.

1. Einleitung

Der Kreistag des Kreises Kleve hat in seiner Sitzung am 19.07.2004 mit großer Mehrheit beschlossen, dass der Kreis Kleve die Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II beantragt. Der Antrag auf Zulassung zur Option wurde am 20.07.2004 gestellt.

Der vorliegende Bericht beschreibt die wesentlichen Inhalte und Komponenten der Konzeption des Kreises Kleve zur Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB II. Er dient in erster Linie zur Vorlage an das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit in Nordrhein-Westfalen und an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Daneben soll er dem Informationsbedürfnis der politischen Vertreter im Kreistag und in den Räten sowie der kooperierenden Beschäftigungsträger entgegen kommen und auch weiteren interessierten Personen zur Verfügung gestellt werden.

Die Konzeption ist das Ergebnis einer engen und konstruktiven Abstimmung mit allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Sie dokumentiert die gemeinsam entwickelten Lösungen sowohl in der Grundkonstellation als auch in den bis heute möglichen Feinabstimmungen des Modells. Da die Umsetzung der Reform auch von gesetzgeberischer Seite noch nicht vollends abgeschlossen ist – so steht z.B. noch ein Landesausführungsgesetz aus und sind endgültige, detaillierte Festlegungen, etwa im Bereich der pauschalierten Budgets, noch nicht bekannt – entspricht die vorliegende Konzeption dem aktuell möglichen Ergebnisstand.

Doch auch darüber hinaus ist die Konzeption zur Umsetzung der Aufgabenträgerschaft nach dem SGB II als ein Prozess zu verstehen. Das Modell wird ständig weiterentwickelt und verbessert werden. Dies gilt natürlich für die Phase bis zum 01.01.2005 mit der Übernahme der Trägerschaft und für die bis in das Jahr 2005 hinein reichende Zeit der Übergangsregelungen. Aber auch danach wird es während des gesamten Zeitraumes von 6 Jahren, auf den die Experimentierklausel schließlich angelegt ist, darauf ankommen, in einem kontinuierlichen Prozess der Wirkungsprüfung und Weiterentwicklung das Modell stetig zu optimieren.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei der Gestaltungsspielraum auf gemeindlicher Ebene. Hierdurch treten die kreisangehörigen Kommunen gleichsam in einen Wettbewerb und profitieren gegenseitig von ihren Erfahrungen. So wird die Aufgabenwahrnehmung beständig weiterentwickelt, um im Interesse der betroffenen Menschen und letztlich der Bevölkerung des Kreises insgesamt das Beste zu erreichen.

1.1 Optionsentscheidung

Das SGB II sieht in § 6 als Regelfall eine gesplittete Trägerschaft zwischen Bundesagentur für Arbeit und Kommunen vor.

Die Agentur für Arbeit ist danach im Wesentlichen zuständig für

- die arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen wie Beratung, Vermittlung, berufliche Weiterbildung und Organisation von Arbeitsgelegenheiten
- die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes – ohne Unterkunft und Heizung – in Form von monatlichen Regelleistungen und Mehrbedarfszuschlägen, also das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld
- die Zahlung der Beiträge zur Sozialversicherung

Die Kreise und kreisfreien Städte sind im Wesentlichen zuständig für

- die Leistungen für Unterkunft und Heizung
- die komplementären Dienstleistungen wie
  - Erstausstattung für Wohnung und Bekleidung sowie mehrtägige Klassenfahrten
  - die über das SGB III hinaus gehenden Leistungen, die für eine Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind. Das sind insbesondere
    - Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder häusliche Pflege von Angehörigen
    - Schuldnerberatung
    - Psychosoziale Betreuung und
    - Suchtberatung.

Einer begrenzten Zahl von Kreisen und kreisfreien Städten wird mit § 6a SGB II im Wege einer Experimentierklausel die Option eingeräumt, anstelle der Agenturen für Arbeit auch deren Aufgaben - und damit alle Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende – wahrzunehmen.

Bereits im Januar 2004 – unmittelbar nach der Verabschiedung des SGB II – hat der Kreis Kleve sein ernsthaftes Interesse an der Ausübung der kommunalen Option bekundet. Zeitgleich Anfang Januar 2004 wurde bei der Kreisverwaltung Kleve eine interne Arbeitsgruppe „Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe – Umsetzung des SGB II" installiert und beauftragt, die Handlungsalternativen nach dem SGB II und dabei insbesondere das Vorliegen der Voraussetzungen für eine kommunale Option zu prüfen und einen Entscheidungsvorschlag zu erarbeiten. Hierbei wurden die beiden wesentlichen Elemente der gleichlautendenden Entschließungen von Bundestag und Bundesrat aus Dezember 2003 nachdrücklich unterstützt und als unabdingbare Voraussetzung für die kommunale Option erkannt:

- Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte, d.h. Eigenverantwortung und Gestaltungsspielraum für die Kommunen bei der Ausgestaltung der Aufgabe

sowie

- auskömmliche und verfassungsrechtlich gesicherte Finanzleistungen des Bundes direkt an die Kommunen ohne Umweg über die Länder.

Nachdem die Entscheidung über das Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz) am 09. Juli 2004 abzusehen war und von dem Vorliegen der obigen Voraussetzungen ausgegangen werden konnte, hat der Kreis Kleve unverzüglich die erforderlichen Schritte zur Herbeiführung der Optionsentscheidung eingeleitet.

Die Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten im Kreis Kleve, die im Vorfeld kontinuierlich über die neuesten Entwicklungen und das gesetzgeberische Vermittlungsverfahren informiert worden war, tagte am 07.07. und am 15.07.2004. Der Fachbereich 4 „Jugend und Soziales" des Kreises Kleve informierte in diesen Sitzungen ausführlich über die geplante Konzeption der Aufgabenwahrnehmung, die geplante Einbindung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Finanzierung sowie den Personalbedarf.

Ergänzend hierzu fand am 13.07.2004 eine Sitzung der Sozialamts-, Hauptamts- und Personalamtsleiter der 16 Städte und Gemeinden und des Kreises statt, die nicht zuletzt der Vorbereitung der Abstimmung in der Runde der Hauptverwaltungsbeamten dienen sollte.

In Ihrer Sitzung am 15.07.2004 haben sich die Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen bei zwei Enthaltungen einstimmig dafür ausgesprochen, dass sich der Kreis Kleve im Rahmen der Option um die umfassende Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen im Zuge von Hartz IV/SGB II bemüht (s. Anlage 2). Zur weiteren Dokumentation der Befürwortung und Bereitschaft zur konstruktiven und erfolgreichen Mitwirkung an der neuen Aufgabe wurden die Bürgermeister darüber hinaus um ihre schriftliche Stellungnahme zur kommunalen Option gebeten (s. Anlage 3 - 18).

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zu treffenden Entscheidung tagten Kreisausschuss und Kreistag in aufeinander folgenden Sondersitzungen am 19.07.2004. Der Kreistag fasste mehrheitlich bei 5 Gegenstimmen den Beschluss, dass der Kreis Kleve die Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende beantragt (s. Anlage 18). Von großer Bedeutung für die Beratung und Beschlussfassung über die Ausübung der kommunalen Option war für Kreisausschuss und Kreistag das positive Votum der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Der Antrag gemäß § 6 a SGB II auf Zulassung des Kreises Kleve als Träger der Grundsicherung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II wurde dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit am 20.07.2004 zugeleitet. Gleichzeitig wurde das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen gebeten, seine nach § 6 a Abs. 4 SGB II erforderliche Zustimmung zu dem Antrag zu erteilen (s. Anlage 20).

1.2 Konzeptionsauftrag / Arbeitsgruppe

Gleichzeitig mit seinem Beschluss hat der Kreistag die Verwaltung beauftragt, möglichst im Einvernehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, den ortsansässigen Beschäftigungsträgern und der Agentur für Arbeit eine sinnvolle Durchführung der Option vorzubereiten. Hierbei wird angestrebt, dass die Bearbeitung der Geld- und Eingliederungsleistungen von den kreisangehö-

rigen Städten und Gemeinden im Zusammenwirken mit den ortsansässigen Beschäftigungsträgern erbracht wird.

Eine erfolgreiche und passgenaue Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB II kann nur gelingen, wenn die Beteiligten konstruktiv und gemeinschaftlich an der Konzeption mitwirken. Die Grundstruktur der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der kommunalen Trägerschaft war mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Vorfeld bereits abgestimmt. Nach dem Beschluss des Kreistages wurde eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Fachbereiches Jugend und Soziales der Kreisverwaltung Kleve und unter Beteiligung der 16 kreisangehörigen Städte und Gemeinden eingesetzt, um den Feinschliff und die Detailausarbeitung der Konzeption für den Kreis Kleve als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu erarbeiten.

Hierbei wurde und wird weiterhin besonderer Wert darauf gelegt, auf die individuellen örtlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen. Für die einzelnen Kommunen kommen unterschiedliche Umsetzungsalternativen in Betracht – abhängig von der Größe der Stadt oder Gemeinde, der unterschiedlichen Beschäftigungsstruktur oder besonderen Problemfeldern – die entwickelt, aufeinander abgestimmt und in das Gesamtgefüge einzupassen sind. Von besonderem Wert ist es, das Know-how der Sozialämter vor Ort einzubinden und für alle nutzbar zu machen.

Zur Erarbeitung von Detaillösungen und administrativen Festlegungen wurde auf einstimmigen Beschluss eine Unterarbeitsgruppe unter Federführung der Abteilung Soziales der Kreisverwaltung Kleve und unter Beteiligung von 7 Vertreterinnen/Vertreter aus den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gebildet. Alle dort erarbeiteten Feinabstimmungen und Ergebnisse werden der Arbeitsgruppe zurück gemeldet, um die Information und Einbindung aller Kommunen zu gewährleisten.

In der Arbeitsgruppe und in dem Unterarbeitskreis findet eine konstruktive, engagierte und sachverständige Zusammenarbeit zwischen Kreis und Kommunen, sowie bei Bedarf weiteren Dritten, statt. Die Beteiligten haben sich bereits jetzt darauf verständigt, dass in dieser Zusammensetzung für die gesamte Dauer der Experimentierphase gemeinsam an der stetigen Optimierung der Aufgabenwahrnehmung gearbeitet werden soll.

2. Die neue Aufgabe

2.1 Kurzbeschreibung der neuen Aufgabe

Mit dem SGB II führt der Gesetzgeber die bisherige Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe für Erwerbsfähige in einem neuen Leistungssystem, der Grundsicherung für Arbeitssuchende, zusammen. Alle erwerbsfähigen Personen aus den heute noch unterschiedlichen Leistungsbereichen mit unterschiedlichen Leistungsansprüchen erhalten ab 01.01.2005 die gleiche Grundsicherung für Arbeitssuchende.

Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind im neuen SGB II festgeschrieben. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende umfasst Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und durch Steuerung des Lebensunterhalts.

Nach dem Grundsatz des Förderns und Forderns müssen erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Der/die erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner/ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Er/sie ist verpflichtet, ihm/ihr angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheiten anzunehmen, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist, und seine/ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und die in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einzusetzen.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann. Damit wird ausdrücklich die Subsidiarität der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gegenüber einer Erwerbstätigkeit festgelegt. Anspruchsberechtigt sind alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und unter 65 Jahren sowie die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen, soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten Arbeitslosengeld II; nicht erwerbsfähige, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld.

Daneben wurden im Sinne einer effizienteren und bürgerfreundlichen Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende folgende Grundsätze formuliert:

- Hilfe und Betreuung möglichst nah am Betroffenen
- Leistungen aus einer Hand

- Einheitliche Sozialverwaltung
- Vermeidung überflüssiger Bürokratie

Eine ausführliche Darstellung des BMWA über die wesentlichen Inhalte des SGB II ist als Anlage 21 beigefügt.

2.2 Ziele im Rahmen der Umsetzung durch den kommunalen Träger

Der Kreis Kleve möchte als kommunaler Träger der Aufgaben nach dem SGB II zum Wohle der betroffenen Menschen an seine bisherigen Erfolge im Bereich der Hilfe zur Arbeit anknüpfen und daneben den reichen Erfahrungsschatz, den er mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden als Dienstleister im Bereich der Sozialhilfe über viele Jahrzehnte erworben hat, einbringen. In der Leistungssachbearbeitung kann unmittelbar auf die bewährten bestehenden Strukturen zurückgegriffen werden. Das bereits vorhandene Personal ist für die Gewährung des Arbeitslosengeldes II, welches hinsichtlich der Art der Bearbeitung und Berechnung mit der heutigen Sozialhilfe nahezu identisch ist, bestens geeignet.

Im Wesentlichen möchte der Kreis Kleve als der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende eine bürgerfreundliche und effiziente Verwaltung der Aufgaben gewährleisten.

Bürgerfreundlich

Die Hilfe und Betreuung soll möglichst nah am Betroffenen stattfinden. Jeder/jede Arbeitssuchende soll auf möglichst kurzem Wege im Rathaus seiner/ihrer Wohnortstadt oder -gemeinde die leistungsgewährende Stelle und seinen/ihren persönlichen Ansprechpartner erreichen können. Für jeden/jede Hilfesuchenden ist damit eindeutig eine Anlaufstelle erkennbar zuständig. Dies entspricht dem Prinzip der Leistungsgewährung aus einer Hand. Sämtliche Geldleistungen werden durch einen Träger und eine Verwaltungseinheit berechnet und gewährt. Hinsichtlich der Leistungsgewährung erhält jeder/jede Hilfesuchende bzw. jede Bedarfsgemeinschaft einen Bescheid, in dem alle maßgeblichen Leistungen und Anrechnungsbeträge enthalten sind. Die Regelungen sind kreisweit einheitlich. Eine Durchschneidung des Kreisgebietes aufgrund der beiden verschiedenen im Kreisgebiet zuständigen Regionalagenturen wird im Sinne dieser beschriebenen Interessen vermieden. Die zuständigen Mitarbeiter/innen bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden kennen die örtlichen Besonderheiten und dies sogar bezogen bis auf das spezielle Gebiet der jeweiligen Kommune. Sie sprechen gewissermaßen „die gleiche Sprache" wie der/die Hilfesuchende.

Effizient

Mit der zusammengefassten Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis und seine Kommunen sollen überflüssige Bürokratie vermieden und möglichst auf örtliche Gegebenheiten abgestimmte individuelle Feinausgestaltungen für jede Kommune ermöglicht werden. Damit sollen passgenaue Umsetzungsvariationen geschaffen werden, um die vorhandenen Ressourcen bestmöglich und wirtschaftlich zu nutzen. Vielfalt und interner Wettbewerb in der Umsetzung dienen dem Wohle der Hilfebedürftigen und der Bevölkerung des Kreises insgesamt. Durch eine im größten Maße effiziente Administration werden im Rahmen des

gegebenen Gesamtintegrationsbudgets größere Anteile für den Eingliederungsbereich zur Verfügung stehen. Hierdurch soll eine größtmögliche Zahl von Hilfebedürftigen in den Bereichen Vermittlung, Qualifizierung und Betreuung unterstützt werden. Das oberste Ziel ist es, die Zahl der Arbeitssuchenden zu verringern. Die Erfolge in diesem Bereich werden letztlich zu einer Entlastung der kommunalen Haushalte wie auch der Gesellschaft insgesamt führen.

3. Aufgabenträger und Beteiligte

3.1 Kreis Kleve

3.1.1 Allgemeines

Der Kreis Kleve mit seinen acht Städten und acht Gemeinden, in denen mehr als 305.000 Menschen wohnen, vereinigt als „zentraler" Grenzstandort zwischen den Niederlanden und Deutschland all die Vorteile, die erfolgreiches Wirtschaften und eine hohe Lebensqualität ermöglichen. Europäisch-nachbarschaftlich ausgerichtet liegen die Wirtschafts- und Machtzentren der Niederlande ebenso in Reichweite wie die Rhein-Ruhr-Metropolregion.

Die wirtschaftliche Vielfalt im Kreis Kleve ist beeindruckend. Auch wenn die Landwirtschaft nach wie vor ein wichtiges Element ist, so reicht die Industrieproduktion über Produzenten von Magnetbändern, CD-ROMs, Fotoapparaten und Leiterplatten bis hin zu Unternehmen aus den Bereichen Maschinenbau, Geräteherstellung und der Nahrungsmittelindustrie. Besonders wichtig ist für die Betriebe die Verbindung von günstigen Einstandskosten mit der Nähe zu den großen Ballungszentren. Über Wasser, Luft und Straße sind zirka 30 Millionen Menschen in den Ballungszentren an Rhein und Ruhr sowie in den angrenzenden niederländischen Gebieten schnell und günstig zu erreichen.

Sowohl links- als auch rechtsrheinische Autobahnen schließen an diese bevölkerungsreichen Gebiete an, ebenso die Schienenstränge der Deutschen Bahn auf beiden Rheinseiten. Von großer Bedeutung ist auch der Rhein als Wasserstraße, nicht nur in Richtung Hafen Rotterdam, sondern auch rheinaufwärts Richtung Duisburg. Besonders wichtig ist dabei die Kombination dieser Verkehrsträger. In Emmerich am Rhein trägt vor allem der Hafen mit dem stadteigenen Containerterminal als Herzstück zum logistischen Dienstleistungszentrum bei.

Abgerundet wird das große wirtschaftliche Potenzial des Kreises durch den sich hervorragend entwickelnden Airport Niederrhein in Weeze-Laarbruch. So sind dort seit der Aufnahme des zivilen Flugverkehrs am 01.05.2003 bis heute bereits über 450 Arbeitsplätze geschaffen worden und für 2004 werden realistisch 1 Mio. Flugpassagiere erwartet. Insgesamt gehen Experten davon aus, dass im Zusammenhang mit dem Flughafen Niederrhein mittel- bis langfristig rund 10.000 Arbeitsplätze geschaffen werden.

Es dürfte kaum eine Region geben, die von der Verkehrslogistik mehr bietet als der Kreis Kleve.

Neben der Industrie und den Handelswegen stellt der Mittelstand eine weitere wichtige Säule der Wirtschaft im Kreis Kleve dar. Hier sind noch engagierte Unternehmerpersönlichkeiten mit einer hohen Verantwortung für ihre Beschäftigten und ihren Standort tätig. In den acht Städten und acht Gemeinden des Kreises ist auch der Einzelhandel gut vertreten. Hinzu kommt der seit Jahren zunehmende Tourismus mit seinen positiven Auswirkungen auf das Gastge-

werbe im Kreis Kleve. Das größte Wachstumspotenzial im Mittelstand bildet aber – wie fast überall – die Dienstleistungsbranche. Der Dienstleistungsanteil an der gesamten Arbeitsbevölkerung im Kreis Kleve beträgt inzwischen ca. 60 Prozent. Welchen Stellenwert die Landwirtschaft einnimmt, wird allein schon aus der Flächenverteilung im Kreis sichtbar. Ungefähr 70 Prozent der Kreisfläche werden landwirtschaftlich genutzt, weitere 14 Prozent sind Waldflächen. Insbesondere im südlichen Kreisgebiet konzentrieren sich die Betriebe seit Jahren verstärkt auf den Zierpflanzenanbau und auf den Gartenbau. Bereits jetzt produziert der Kreis Kleve zirka 10 Prozent der bundesdeutschen Waren auf diesem Sektor.

Aber nicht nur wegen seiner guten wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten, sondern auch aufgrund der einzigartigen Kulturlandschaft und der vielfältigen Freizeitangebote ist der Kreis Kleve ein bemerkenswerter Lebensraum. Der Reichtum an Kunstdenkmälern in allen Städten und Gemeinden trägt ebenso wie die musealen Einrichtungen und Ausstellungshäuser dazu bei. Sowohl in ihrer Aufteilung und Bündelung als auch in ihrem Zusammenwirken bieten sie eine einmalige Vielfalt von Erlebnismöglichkeiten inmitten einer Landschaft von unverwechselbarem Charakter mit einer komfortablen Wohnqualität.

3.1.2 Besondere Eignung

Um die besondere Eignung des Kreises Kleve zur Wahrnehmung der Option zu belegen, soll an dieser Stelle auf die vom Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (MWA) in dem Erlass vom 19.07.2004 festgelegten Kriterien für die von dort zu fällende Zustimmungsentscheidung eingegangen werden. (Hinweis: Viele der an dieser Stelle dargelegten Aussagen finden sich auch an anderer Stelle innerhalb der Konzeption wieder. Mit der Zusammenfassung der Darstellungen zu den o.g. Kriterien soll eine vereinfachte zusätzliche Betrachtung „auf einen Blick" ermöglicht werden.)

<u>Eignung zur Wahrnehmung der Option</u>

Erlass des MWA: *„Das Kriterium der grundsätzlichen Eignung zur Wahrnehmung der gesamten Aufgaben des SGB II knüpft an bisher gesammelte Erfahrungen in den Bereichen Eingliederung und Vermittlung an. Auch kann von Bedeutung sein, dass eine Kommune bereits eine funktionierende Infrastruktur mit Beschäftigungsgesellschaften etc. geschaffen hat."*

Hierzu wird auf die in den vergangenen Jahren erzielten, nachhaltigen Erfolge des Kreises Kleve im Bereich der Hilfe zur Arbeit verwiesen. Den Erfolgen der Hilfe zur Arbeit ist in diesem Konzept das eigenständige und umfangreiche Kapitel 4 gewidmet. Hier werden die umfangreichen Erfahrungen in den Bereichen Eingliederung und Vermittlung ebenso deutlich dargelegt, wie die vorhandene funktionierende und vielseitige Infrastruktur mit Beschäftigungs- und Bildungsträgern.

<u>Finanzlage des Kommunalen Trägers</u>

Erlass des MWA: *„Kommunen die von der Optionsmöglichkeit Gebrauch machen möchten, sollen in ihrem Antrag die voraussichtlichen Auswirkungen auf ihren Haushalt darstellen insbesondere wenn die Haushaltswirtschaft im Rahmen eines genehmigten Haushaltssicherungskonzeptes oder in der vorläufigen*

Haushaltsführung gemäß § 81 GO NW erfolgt. In dem Zulassungsantrag von Kreisen ist auch zu erläutern, welche Auswirkungen für die Haushalte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden erwartet werden."

Die gesunde Haushaltslage des Kreises Kleve und sämtlicher kreisangehöriger Städte und Gemeinden – keiner der Haushalte unterliegt einem Haushaltssicherungskonzept - wird in dem nachfolgenden Gliederungspunkt 3.1.3 ausführlich beschrieben. Die Auswirkungen auf die Haushalte von Kreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden sind im Kapitel 7 „Finanzierung" dargestellt. Die Übernahme der Trägerschaft der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist für den Kreis und seine kommunale Familie auskömmlich und haushaltsverträglich.

Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Erlass des MWA: *„In den Fällen, in denen ein Kreis einen Antrag auf Zulassung zur Option stellen möchte, sind Stellungnahmen aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden beizufügen, aus denen hervorgeht, wie sich diese zu dem Vorhaben des Kreises positionieren.*"

Wie unter der Ziffer 1.1 „Optionsentscheidung" bereits erläutert wurde, hat die Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten des Kreises Kleve sich am 15.07.2004 einstimmig bei 2 Enthaltungen für die Beantragung der kommunalen Option ausgesprochen. Die Enthaltungen gründeten indes nicht auf Zweifeln an der Sinnhaftigkeit der kommunalen Option, sondern vielmehr an der Zuverlässigkeit einer ausreichenden staatlichen Finanzierung. Die Niederschrift zu dieser Sitzung (Anlage 2) ist ebenso wie die einzelnen Stellungnahmen aller 16 kreisangehörigen Städte und Gemeinden als Anlage 3 - 18 beigefügt. Alle kreisangehörigen Städte arbeiten engagiert und konstruktiv an der Ausgestaltung des Kreis Klever Modells mit. Sämtliche Eckpunkte dieser Konzeption sind in der unter 1.2 beschriebenen gemeinsamen Arbeitsgruppe von Kreis und Kommunen einstimmig beschlossen worden.

Nachweis zur Schaffung einer besonderen Einrichtung

Erlass des MWA: *„Im Kommunalen Optionsgesetz ist als Voraussetzung formuliert, dass die Kommune sich zur Schaffung einer besonderen Einrichtung verpflichtet. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.*"

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen (LKT NW) hat in seinem Rundschreiben Nr. 433/04 folgendes herausgearbeitet: „Der Begriff der besonderen Einrichtung ist in Art. 106 Abs. 8 GG mit Blick auf die Durchführung eines Experimentes zur Prüfung der kommunalen Trägerschaft nicht unterlegt. Auch bei den Verhandlungen im Vermittlungsverfahren wurden hierfür keine besonderen Anforderungen genannt. Nach den einschlägigen Kommentaren zum Grundgesetz muss es sich bei einer besonderen Einrichtung um eine von den Kommunen veranlasste Sekundärmaßnahme oder Folgeeinrichtung handeln, die zu kommunalen Mehrausgaben führt. Sie soll einen gewissen Ausnahmecharakter haben. Für die Übertragung auf die Fallgestaltung der Option kommunaler Trägerschaft wird es daher ausreichen, wenn die SGB II-Aufgaben insgesamt einer sachlich und rechnerisch abgrenzbaren neuen Einheit des Kreises übertragen werden. Ob die Kriterien einer besonderen Einrichtung erfüllt sind, wird sich vor allen Dingen danach entscheiden, ob die Finanzflüsse nachvollziehbar und getrennt im Kommunalhaushalt ausgewiesen sind. Dafür wird es ausreichen,

wenn im kameralistischen Haushalt eine eigene Gruppierung und bei der Doppik eine eigene Kostenträgerrechnung für die neuen Aufgaben geschaffen werden."

Der Kreis Kleve verpflichtet sich selbstverständlich zur Schaffung einer besonderen Einrichtung. Solange keine konkretisierenden oder weitergehenden Vorgaben formuliert werden, wird die neue Aufgabe entsprechend den obigen Ausführungen des LKT NW einer sachlich und rechnerisch abgrenzbaren neuen Einheit des Kreises übertragen und im kameralistischen Haushalt eine eigene Gruppierung und bei ggf. künftiger Doppik eine eigene Kostenträgerrechnung geschaffen. Gleiches gilt identisch für die Haushalte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die sachlich und rechnerisch abgrenzbare neue Einheit wird innerhalb der Abteilung 4.2 „Soziales" installiert werden.

Sollte sich herausstellen, dass weitergehende Anforderungen an die Schaffung der besonderen Einrichtung gestellt werden, wird der Kreis Kleve umgehend auch diese Anforderungen erfüllen. (Zur Schaffung einer besonderen Einrichtung siehe auch Ziffer 5.1.1.2).

Die formelle Erklärung des Kreises Kleve hinsichtlich der Verpflichtung zur Schaffung einer besonderen Einrichtung kann der Anlage 25 entnommen werden.

Verteilung auf kreisfreie Städte und Kreise/regionale Verteilung

Erlass des MWA: *„Um eine Konzentration der optierenden Kommunen auf Kreise oder kreisfreie Städte zu vermeiden, wird versucht, ein ausgewogenes Verhältnis herzustellen. Gleiches gilt für eine regionale Verteilung der optierenden Kommunen.*"

Bei der Verteilung auf kreisfreie Städte und Kreise und der regionalen Verteilung handelt es sich um ein externes Kriterium, welches vom Kreis Kleve direkt nicht beeinflusst werden kann. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Anzahl und Verteilung der Kreise und kreisfreien Städte, die einen Antrag auf Zulassung zur Option stellen, nicht einmal abschließend bekannt. Hier sollte aus Sicht des Kreises Kleve jedoch auch bedacht werden, dass der Kreis Kleve sich – wie kaum eine andere Kommune - unmittelbar nach dem Beschluss des SGB II deutlich und beständig für die Option ausgesprochen hat. Im Lande Nordrhein-Westfalen sollte zudem ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen dem Rheinland und Westfalen angestrebt werden.

Konzept

Erlass des MWA: *„Vorhandene konzeptionelle Überlegungen sollen dem Antrag beigefügt werden.*"

Zur Bekräftigung des Optionsantrages des Kreises Kleve wird mit dieser vorliegenden Konzeption Wert darauf gelegt, nicht allein die Grundzüge der internen konzeptionellen Überlegungen darzulegen. Vielmehr werden die detaillierten Überlegungen klar belegt. Die Umsetzbarkeit wird durch die aufgezeigte frühzeitige und einvernehmliche Einbindung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der kooperierenden Bildungs- und Beschäftigungsträger belegt.

Die vorliegende Konzeption wird zum Bestandteil des Antrages auf Zulassung zur Option vom 20.07.2004 erhoben.

3.1.3 Gesunde Finanzkraft

Die Finanzen des Kreises Kleve sind in Ordnung

- Der Kreis Kleve unterliegt nicht der Haushaltssicherungspflicht

Für den Kreis Kleve war und ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit stets oberstes Gebot. Dessen Beachtung bedurfte in der jüngeren Vergangenheit besonderer Anstrengungen, weil der Kreis Kleve durch deutlich geringere Schlüsselzuweisungen und verminderte Berechnungsgrundlagen für die allgemeine Kreisumlage erhebliche Belastungen zu verkraften hatte. Zusätzlich galt es, Mehrausgaben und Umschichtungen im Sozialbereich sowie einen erhöhten Hebesatz der Landschaftsumlage zu kompensieren. Dies ist aufgrund einer über Jahre hinweg soliden Finanzpolitik gelungen. Darüber hinaus war zu keiner Zeit die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes notwendig. Im Jahre 2003 wirtschafteten immerhin 5 von 31 nordrhein-westfälischen Kreisen nach einem Haushaltssicherungskonzept.

- Der Kreis Kleve hat einen sehr günstigen Umlagehebesatz

Im aktuellen Vergleich des Jahres 2004 insbesondere zu den angrenzenden Kreisen Borken, Wesel und Viersen erhebt der Kreis Kleve von seinen kreisangehörigen Kommunen mit 32,93 % die niedrigste Kreisumlage. Bei der Jugendamtsumlage rangiert er mit günstigen 14,72 % an zweiter Stelle. Im ebenso aktuellen Landesvergleich aller 31 Kreise in Nordrhein-Westfalen reicht die Spanne der Kreisumlagehebesätze von 29,76 % bis 41,09 %. Hier nimmt der Kreis Kleve mit 32,93 % den Spitzenplatz 5 ein. Bei der Jugendamtsumlage rangiert er an achter Stelle im oberen Viertel. (Quelle: Auswertungen „Grunddaten I - IV" des Landkreistages NW im Juni 2004)

Diese außerordentlich guten Rahmenbedingungen waren und sind ursächlich dafür, dass bisher ebenso für keine der kreisangehörigen Kommunen die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich war. Hierzu 2 Zitate aus der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf über die Genehmigung der Haushaltssatzung für die Jahre 2003 und 2004 (Doppelhaushalt) vom 10.07.2003: „Bisher unterliegt keine Kommune des Kreises Kleve -anders, als in den übrigen Kreisen meines Bezirks- der Haushaltssicherungspflicht. Ich sehe darin das Ergebnis einer haushaltspolitisch besonders verantwortungsbewussten Kreisgemeinschaft." Weiter: „Daher bleibt es eine dauerhafte und vorrangige Aufgabe, die Finanzressourcen der öffentlichen Haushalte noch effektiver zu nutzen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die politisch Verantwortlichen des Kreises Kleve diese Herausforderung ernst nehmen und bemüht sind, die Interessen der Kreisgemeinschaft auszugleichen." Die hiesige Kommunalaufsicht achtet beständig darauf, dass bei den kreisangehörigen Kommunen eine gesunde Finanzstruktur gegeben ist.

- Geringer Schuldenstand des Kreises Kleve

Von 1992 bis 2003 hat der Kreis Kleve seine Schulden von rd. 48,6 um rd. 14 auf 34,6 Mio. € = rd. 29 % abgebaut. Diese positive Entwicklung bestätigt die jüngste Statistik des LDS NRW. Zum Stand 31.12.2003 reichte die Spanne der

Pro-Kopf-Verschuldung bei den nordrhein-westfälischen Kreisen von 7,78 € bis 336,28 €. Der Kreis Kleve nimmt unter den 31 Kreisen mit 114,01 € im Land Nordrhein-Westfalen eine günstige Position ein.

3.1.4 Bisherige Aufgabenwahrnehmung als Träger anderer Sozialleistungen

Die Aufgaben als örtlicher Träger der Sozialhilfe werden nach dem Organisationsplan der Kreisverwaltung Kleve von der Abteilung 4.2 - Soziales, die in den Fachbereich 4 – Jugend und Soziales eingebunden ist, wahrgenommen.

Der Kreis Kleve als örtlicher Träger der Sozialhilfe hat den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Durchführung der Aufgaben, für die er nach § 99 BSHG zuständig ist, grundsätzlich übertragen. Die Kommunen entscheiden bei den übertragenen Aufgaben in eigenem Namen. Mit dem 2. Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung vom 09.05.2000 ist § 6 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum BSHG (AG BSHG) mit Wirkung vom 01.01.2001 geändert worden. Er hat folgenden Wortlaut: „Soweit die Kreise gemäß § 3 kreisangehörige Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben durch Satzung heranziehen, tragen die Gemeinden 50 vom Hundert der Aufwendungen. Die Kreise legen durch Satzung einen Härteausgleich fest, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt."

Mit den Hauptverwaltungsbeamten im Kreis Kleve wurde rechtzeitig einvernehmlich festgestellt, dass die Aufgaben

- Hilfe zur Arbeit (in enger Kooperation mit den Kommunen),
- Eingliederungshilfe (Frühförderstelle und Sprachheilfürsorge) und
- ADV Koordination

weiterhin zentral beim Kreis Kleve bearbeitet und bewirtschaft werden. Die aus diesen Aufgaben resultierenden Aufwendungen werden dementsprechend ausschließlich über die Kreisumlage finanziert und sind damit von der 50%-Beteiligung durch die Kommunen ausgenommen. Im Rahmen eines kontinuierlichen Controllings ermittelt die Sozialabteilung des Kreises für jede Stadt und Gemeinde den monatlichen 50%-relevanten Sozialhilfenettoaufwand und gibt diesen den Kommunen zur Kenntnis. Die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung der Sozialhilfeleistungen erfolgt durch Inanspruchnahme des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) über den Kreishaushalt. Das Verfahren regelt eine Dienstanweisung.

Im Rahmen seiner originären Zuständigkeit nimmt der Kreis die Widerspruchsbearbeitung und die Fachaufsicht wahr. Weiterhin können die kreisangehörigen Kommunen den Außendienst und/oder die Klagevertretung durch die Sozialabteilung des Kreises wahlweise gegen Kostenerstattung in Anspruch nehmen. Die übertragenen Aufgaben führt die Kommune durch, in deren Bereich Hilfesuchende ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Liegt kein gewöhnlicher Aufenthalt im Kreis Kleve vor oder lässt sich dieser nicht ermitteln, führt die Kommune die Aufgaben durch, in deren Bereich sich Hilfesuchende tatsächlich aufhalten. Dies gilt auch bei unaufschiebbar notwendigen Maßnahmen. Um si-

cherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben innerhalb des Kreisgebietes nach einheitlichen Verfahrensgrundsätzen durchgeführt werden, hat sich der Kreis vorbehalten, Richtlinien und Weisungen zu erlassen. Zu bestimmten Aufgaben und in Einzelfällen kann der Kreis eine andere Regelung treffen. Der Kreis hat sich im Rahmen der Fachaufsicht ein Prüfungsrecht vorbehalten.

Im Interesse einer bürgerfreundlichen und ortsnahen Umsetzung sind die Kommunen antragsaufnehmende Stellen bei Einzelfallhilfen, über die der Kreis entscheidet. Sie prüfen die Anträge auf Vollständigkeit, ergänzen und leiten sie an den Kreis weiter.

3.2 Kreisangehörige Städte und Gemeinden

3.2.1 Allgemein

Dem Kreis Kleve gehören acht Städte und acht Gemeinden an. Die Einwohner- und Flächenzahl des Kreises Kleve verteilt sich dabei wie folgt auf die kreisangehörigen Kommunen:

Stadt/Gemeinde		**Einwohner**	**Fläche**
Gemeinde	Rheurdt	6.597	30,01 km²
Gemeinde	Wachtendonk	7.745	48,14 km²
Gemeinde	Uedem	8.501	60,94 km²
Gemeinde	Kranenburg	9.670	76,96 km²
Gemeinde	Weeze	10.125	79,49 km²
Gemeinde	Issum	12.218	54,66 km²
Gemeinde	Bedburg-Hau	12.736	61,30 km²
Gemeinde	Kerken	12.738	58,01 km²
Stadt	Kalkar	13.996	88,23 km²
Stadt	Straelen	15.361	74,07 km²
Stadt	Rees	22.374	109,63 km²
Stadt	Kevelaer	27.824	100,58 km²
Stadt	Emmerich am Rhein	29.276	80,14 km²
Stadt	Goch	33.538	115,37 km²
Stadt	Geldern	33.795	96,88 km²
Stadt	Kleve	49.105	97,79 km²
Kreis Kleve		**305.599**	**1232,2 km²**

3.2.2 Stellungnahme zur kommunalen Option

Wie unter der Ziffer 1.1 „Optionsentscheidung" bereits erläutert wurde, hat die Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten des Kreises Kleve sich am 15.07.2004 einstimmig bei 2 Enthaltungen für die Beantragung der kommunalen Option ausgesprochen. Die Niederschrift zu dieser Sitzung (Anlage 2) ist ebenso wie die einzelnen Stellungnahmen aller 16 kreisangehörigen Städte und Gemeinden als Anlage 3 - 18 beigefügt. Alle kreisangehörigen Städte arbeiten engagiert und konstruktiv an der Ausgestaltung des Kreis Klever Modells mit. Sämtliche Eckpunkte dieser Konzeption sind in der unter 1.2 beschriebenen

gemeinsamen Arbeitsgruppe von Kreis und Kommunen einstimmig beschlossen worden.

3.3 Qualifizierungs- und Beschäftigungsträger

An dieser Stelle sollen die Qualifizierungs- und Beschäftigungsträger, mit denen bislang bereits im Rahmen der Hilfe zur Arbeit zusammengearbeitet wurde, vorgestellt werden.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass der Kreis Kleve auch gewillt ist darüber hinaus mit weiteren Trägern zusammen zu arbeiten, die eine ortsnahe Umsetzung gewährleisten und den hohen Qualitätsansprüchen des Kreises Kleve gerecht werden.

3.3.1 Anforderungen des Kreises Kleve an freie Träger

Regionale Verankerung im Kreis Kleve

Zur Erreichung des wesentlichen Ziels der Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen – der Vermittlung der Teilnehmer in den allgemeinen Arbeitsmarkt – ist die langjährige regionale Verankerung der Bildungsträger im Kreis Kleve eine grundlegende Voraussetzung. Die so in der Region gewachsenen Netzwerke und Kooperationen mit Betrieben, Kammern, Berufskollegs und anderen Einrichtungen garantieren erstens die genaue Kenntnis des regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes und zweitens funktionierende Kooperationen und Hilfesysteme, um die Teilnehmer der Zielgruppe in Arbeit und/oder Ausbildung zu vermitteln.

Ohr am Arbeitsmarkt

Die Kenntnis des regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes ist für eine erfolgreiche Zusammenarbeit auf dem Arbeitsmarkt unentbehrlich. Die Kenntnisse basieren auf einer kontinuierlichen Analyse des örtlichen und regionalen Stellenmarktes in der Presse und durch Internet-Recherchen (Stellenbörsen z.B.: arbeitsagentur.de, meine-stadt.de). Der Kontakt zu ansässigen Zeitarbeitsfirmen ist obligatorisch.

Pädagogische Prinzipien und Kompetenzansatz

Das pädagogische Gesamtkonzept der Träger sollte von grundlegenden Prinzipien bestimmt werden.

Die bisherigen Lern- und Arbeitsbiographien der arbeitslosen Teilnehmer/-innen sind häufig bestimmt von einer Aneinanderreihung schulischer und zum Teil auch sozialer Versagenserfahrungen. Etikettierungsprozesse leisten ein Übriges zur Manifestierung von Lern- und Verhaltensstörungen. Auch ist es häufig so, dass selbst gut bis sehr gut qualifizierte Langzeitarbeitslose häufig allein durch den Umstand des arbeitslos Werdens stigmatisiert werden und schnell Versagensängste aufgebaut werden, die eine erfolgreiche Arbeitsaufnahme verhindern. Um Auswege aus diesem Kreislauf zu finden, ist es von Bedeutung, an den Kompetenzen des Einzelnen anzusetzen, damit sich möglichst früh Selbstsicherheit, Selbstbewusstsein und Motivation über Erfolg einstellt. Das Bewusstsein eigener Stärken erhöht gleichzeitig die Frustrationstoleranz.

Soziale Kompetenz

Der sozialen Kompetenz kommt im beruflichen, betrieblichen Alltag eine hohe Bedeutung zu. Die Fähigkeiten, mit anderen zusammen zu arbeiten, Konflikte angemessen zu lösen, der Umgang mit Kunden, Kollegen und Vorgesetzten sind grundlegende Schlüsselqualifikationen, die in jeder beruflichen Phase intensiv trainiert werden müssen. Die Träger im Kreis Kleve sollen durch geeignete Lernsituationen und flankierende Trainingsmaßnahmen (z.B. bei praxisqualifizierenden Maßnahmen, Arbeitserprobungslehrgängen, Projekten pp.), realistische Lebenssituationen schaffen, um das soziale Lernen zu unterstützen. Die Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind so arbeitsmarktrealistisch angelegt, dass den betreuten Personen der Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt relativ leicht fällt. Passgenaue Qualifizierung und Vermittlung ist der Kern einer jeden von den Trägern durchgeführten Maßnahme.

Kooperation mit Betrieben und Führung von Betriebsdatenbanken

Die beteiligten Träger sollen über langjährige Erfahrung in der außerbetrieblichen Berufsausbildung, in der Ausbildung nach § 48 BbiG, in der Verbundausbildung (auch im Rahmen des Ausbildungskonsens) mit Kooperationsbetrieben, in der niederschwelligen Arbeitserprobung, der qualifizierenden betreuten Beschäftigung und Vermittlung von Langzeitarbeitslosen und anderen Zielgruppen der regionalen Arbeitsmarktpolitik verfügen und somit eine der wichtigsten Anforderungen für die Integrationsarbeit in den 1. Arbeitsmarkt erfüllen. Darüber hinaus sollen die Träger über sehr gute Kontakte zu Betrieben und zu den mit der Berufsausbildung befassten Institutionen (Kammern, Berufskolleg) verfügen. Bei der Etablierung der neu entwickelten Monoberufe (Fahrradmonteur/in, Maschinenführer/in, Kfz-Servicemechaniker/in) und der damit verbundenen Akquise neuer Ausbildungsplätze sind die Träger gemeinsam mit den Innungen federführend aktiv. In den vergangenen Jahren ist es den ortsansässigen Trägern in großem Umfang immer wieder gelungen, verschiedenste mit Landes- oder EU-Mitteln kofinanzierte Modellprojekte in den Kreis Kleve zu bekommen. Bei künftig zu beteiligenden Trägern soll hierzu sowohl das kreative Potential als auch das fundierte Wissen über die Akquise solcher Modellmaßnahmen vorliegen.

Alle zukünftig zu beteiligenden Bildungsträger sollen über ein abgestimmtes Verfahren der Profilermittlung für die Teilnehmer/-innen und über eine webbasierte Betriebsdatenbank verfügen, die es ermöglicht, Bewerber- und Anforderungsprofil miteinander abzugleichen und zueinander zu bringen.

Kooperation mit Anbietern komplementärer Dienste

Maßgeblich für den Erfolg ist oftmals die Einbeziehung von flankierenden Maßnahmen komplementärer Dienste in die Ausbildung bzw. Beschäftigung. Die Kenntnis über die örtlichen Angebote und die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit stellen daher eine Trägeranforderung dar.

3.3.2 Struktur, Organisation und Personalwesen

Integra gGmbH Geldern

Zweck

Die Integra gGmbH (Integra) wurde im Jahre 1984 als e.V. gegründet und im Jahre 1991 in eine gemeinnützige GmbH umgewandelt. Gesellschafter ist das Diakonische Werk im Kirchenkreis Kleve e.V. Das unternehmerische Handeln geschieht i.S.d. Diakonie als Aufgabenfeld der Evangelischen Kirche. Im Mittelpunkt der Arbeit steht der Mensch. Anspruch der Integra ist es, hilfebedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine angemessene Unterstützung zu bieten.

Personalstruktur

Die Integra gGmbH beschäftigt z. Z. insgesamt 24 festangestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen und betreut ca. 200 Auszubildende und Maßnahmeteilnehmer/-innen. Hiervon befinden sich wiederum 68 in befristeten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen.

Leitung

Geschäftsführer der Integra gGmbH ist seit 1993 Herr Rainer Hanssen. Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus Delegierten des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Kleve e.V. und des Integra e.V. zusammen.

Teams

In allen Maßnahmeteams gibt es eine Teamleitung. Die Teams sind der Geschäftsführung direkt unterstellt; die Teamleitung ist verantwortlich für die Planung und Durchführung der Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen und nimmt Querschnittaufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit und Konzeptentwicklung wahr.

SOS Ausbildung und Beschäftigung Kleve

Zweck

SOS Ausbildung und Beschäftigung Kleve (SOS) ist eine Einrichtung des SOS-Kinderdorf e. V. mit Sitz in München. Der SOS-Kinderdorfverein betreibt neben seinen klassischen Kinderdörfern weitere Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, darunter insgesamt fünf Einrichtungen für Ausbildung und Beschäftigung in Berlin, Detmold, Kleve, Nürnberg und Saarbrücken. Unter diesen findet ein reger fachlicher Austausch statt. Somit kann ein qualitativ hochwertiger Standard auf SOS-Ebene sichergestellt werden. Darüber hinaus werden die Einrichtungen fachlich und pädagogisch zentral vom Verein betreut. Auch SOS erhebt für sich den Anspruch, hilfebedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine angemessene Unterstützung zu bieten.

Personalstruktur

Zurzeit sind insgesamt 75 Mitarbeiter/-innen bei SOS-Ausbildung und Beschäftigung Kleve beschäftigt. Davon sind 14 Mitarbeiter/-innen in Teilzeit und 9 Mitarbeiter/-innen befristet eingestellt.

Leitung

Der Leiter von SOS-Ausbildung und Beschäftigung Kleve, Herr Falko van den Bruck, nimmt die volle Personalverantwortung und die Fach- und Disziplinaraufsicht über alle Mitarbeiter/-innen der Einrichtung wahr. Er zeichnet intern und extern für die oberste Leitung der Einrichtung verantwortlich.

Teams

Dem Leiter stehen drei Bereichsleiter/-innen mit Fach- und Disziplinaraufsicht für die Leitung der jeweiligen an der Ausbildung beteiligten Teams und Professionen zur Verfügung. Zudem unterstützen sie den Leiter durch die Übernahme von Querschnittsaufgaben beim Management der Einrichtung (Qualitätssicherung, Personalentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit, usw.). Direkt dem Leiter zugeordnet ist die Verwaltung mit einer Koordinatorin für die Teilnehmer- und Maßnahmenverwaltung, die Personalverwaltung, die Finanz- und Lohnbuchhaltung, und einem Koordinator für das Finanzcontrolling, dem technischen Dienst und der Informationstechnik.

Theodor-Brauer-Haus, Berufsbildungszentrum Kleve e.V.

Zweck

Das Theodor-Brauer-Haus, Berufsbildungszentrum Kleve e.V. (TBH) ist eine Einrichtung zur Durchführung berufsvorbereitender, berufsbildender und berufs-begleitender Bildungsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung sozialpädagogischer und arbeitsmarkt-politischer Aufgabenstellungen. Hiermit ist der Zweck des gemeinnützigen Vereins mit Sitz in Kleve definiert, der seit 1975 in diesem Handlungsfeld der außerschulischen beruflichen Bildung im Nordkreis Kleve tätig ist. Niedrigschwellige Angebote im Rahmen der Jugendsozialarbeit und Jugendberufshilfe ergänzen das Angebot des Theodor-Brauer-Hauses.

Personalstruktur

Das Theodor-Brauer-Haus beschäftigt zur Zeit 82 sozialversicherungspflichtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hiervon sind 20 Mitarbeiter in Teilzeit eingestellt.

Leitung

Geschäftsführer des TBH ist Herr Bernd Pastoors. Der Vorstand des Vereins besteht aus Mitgliedern der Verwaltung des Kreises und der Stadt Kleve. Dem Vorstand ist ein Beirat als Aufsichtsgremium zur Seite gestellt.

Teams

Die gesamte teilnehmerbezogene Bildungsarbeit ist in Teams organisiert, die in der Regel aus arbeitspädagogisch geschulten Ausbildern, Sozialpädagogen und Lehrkräften bestehen. Regelmäßige Teambesprechungen sind obligatorischer Bestandteil der Arbeit und sichern ihre Professionalität und Qualität.

Berufsbildungsstätte Geldern gGmbH

Zweck

Seit der Gründung im Jahr 1984 entwickelte sich die Berufsbildungsstätte Geldern (BBS) vom Bildungsträger einzelner beruflicher Qualifizierungsmaß-

nahmen hin zu einer Dienstleistungseinrichtung mit einem breit-gefächerten Angebot. Als ein von und mit Menschen geprägtes, gemeinnütziges Unternehmen mit sozialer und wirtschaftlicher Verantwortung versteht sich die BBS als Bildungseinrichtung für Jugendliche und Erwachsene, die die Chance der individuellen schulischen und beruflichen Weiterentwicklung nutzen möchten. Der wirtschaftliche Einfluss auf ihr originär soziales Engagement spiegelt sich dabei in der Konzipierung der Maßnahmen wider. Die sich stetig verändernden Arbeitsmarktanforderungen sieht die BBS als Herausforderung und Chance, sich als Unternehmen zu profilieren. Die permanente Erneuerung und Erweiterung der unternehmerischen Handlungsfelder bis hin zu Maßnahmen unter rein marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten und zu der Gründung einer Tochtergesellschaft sind Ausdruck dieser Veränderungen am Arbeitsmarkt. Flexibel und innovativ übernimmt damit die Berufsbildungsstätte Geldern für die Region eine hohe gesellschaftspolitische Verantwortung. Die Beziehung zum Kunden steht im Zentrum des pädagogischen Handelns. Ausgehend von ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen unterstützt die BBS durch beratende und leistungsfördernde Maßnahmen die individuelle berufliche Entwicklung ihrer Kunden.

Personalstruktur

Das Personal der Berufsbildungsstätte Geldern setzt sich wie folgt zusammen (Stand 01.08.04): 14 Ausbilder, 11 Sozialpädagogen, 1 Streetworker, 9 Lehrer, 6 Mitarbeiterinnen –halbtags- und 4 Verwaltungskräfte.

Leitung

Geschäftsführer: Rudolf Müller
stellv. Geschäftsführer/Leiter des Erwachsenenbereichs: Hartmut Wollny
Leiterin des Jugendbereichs: Christa Grohé

Teams

Zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen und Projekte finden regelmäßig Teambesprechungen der einzelnen Teammanager zur Koordination, Organisation sowie zum Verfahren und zur Einbringung der einzelnen Maßnahmen und Projekte in das bestehende Netzwerk der regionalen Standorte statt.

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Kleve e.V.

Zweck

Der AWO Kreisverband Kleve e.V. (AWO) bietet seit über 25 Jahren Menschen im Kreis Kleve Hilfen zur Überwindung ihrer Probleme an und unterstützt die Umsetzung von Hartz IV. Auch die AWO erhebt für sich den Anspruch, hilfebedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine angemessene Unterstützung zu bieten.

Personalstruktur

Bei der AWO sind z.Z. insgesamt 10 Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen beschäftigt.

Leitung

Geschäftsführer der AWO ist Herr Viktor Kämmerer. Die Vertretung des Geschäftsführers wird über den Vorstand geregelt.

Teams
Zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen und Projekte finden regelmäßig Teambesprechungen zur Koordination und zur Organisation statt.

Caritasverband Kleve e.V.
Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V.
Diakonisches Werk im Kirchenkreis Kleve e.V.

Auch die Träger der freien Wohlfahrtspflege sind zur Zeit daran beteiligt, einen konkreten Beitrag zur Umsetzung des SGB II einzubringen, der über die komplementären Dienstleistungen hinaus geht. Neue Angebote – u.a. im Bereich der Beschäftigungsmaßnahmen - werden entwickelt.

Die Träger der Freien Wohlfahrtspflege dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken. Sie stehen als Anbieter aller komplementären Dienstleistungen im Kreis Kleve zur Verfügung, die i.R.d. Leistungskataloges des SGB II notwendig sind.

Schwerpunktmäßig werden an dieser Stelle die wichtigsten derzeitigen Angebote und Aufgaben aufgezählt:

Ambulante Pflege, Sozialstation mit den Bereichen Alten – und Krankenpflege, betreutes Wohnen, Schuldner- und Insolvenzberatung, Suchtberatung, Migrationsdienste, Haftvermeidung, Schüler-Nachmittagsbetreuung, Fachberatungsstelle gem. § 72 BSHG pp, Beschäftigungsmaßnahmen mit Qualifizierungsanteilen (z.B. Second-Hand-Shop).

Mit ihren vielfältigen Angeboten in den o.a. Bereichen vermitteln die Träger der Freien Wohlfahrtspflege den angesprochenen Personengruppen im Kreis Kleve übergreifende Hilfen. Die Angebote stehen grundsätzlich allen Menschen im Bereich des Kreises Kleve offen.

3.3.3 Pädagogisches Gesamtkonzept, Angebote, Aufgaben und Erfahrungen

Trägergemeinschaft TBH/SOS und Integra im Verbundsystem

Pädagogisches Gesamtkonzept, Aufgaben und Erfahrungen

Die Aufgabe der Bildungs- und Beschäftigungsträger der Trägergemeinschaft ist es, für besondere Zielgruppen des Arbeitsmarktes geeignete Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen zu entwickeln und durchzuführen. Ziel dieser Maßnahmen ist es, einen Beitrag zur Verbesserung der Integrationschancen arbeitsloser Menschen zu leisten und diese Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln. Aus dem hieraus ableitbaren bildungs- und sozialpolitischen Handlungsinteresse ist im Laufe der Zeit in Kooperation mit dem Arbeitsbereich „Hilfe zur Arbeit" beim Kreis Kleve und den Kommunen ein differenziertes Angebot an beruflichen Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen für die Gruppe der individuell und sozial benachteiligten Menschen entwickelt worden.

Im folgenden sollen exemplarisch zwei Aufgabenfelder ausführlicher dargestellt werden, denen hinsichtlich der Umsetzung des SGB II eine besondere Bedeutung zukommen wird. Der gesamte Tätigkeitsbereich des Trägerverbundes ist

wesentlich vielfältiger und umfangreicher. Eine Komplettdarstellung würde den Rahmen dieser Konzeption sprengen.

Angebote

- Arbeitserprobungslehrgänge

Die Arbeitserprobungslehrgänge sind zu einem Schwerpunkt der Trägerarbeit gewachsen. Die Teilnahme an einem AEL ist für viele Langzeitarbeitslose die einzige Chance zu einer Integration ins Berufsleben. Zielsetzung ist sowohl die Vermittlung neuer Fertigkeiten als auch die charakterliche Festigung der Teilnehmer/-innen im Hinblick auf ihr Arbeitsverhalten und evtl. auch die persönliche Stabilisierung ihrer allgemeinen Lebensführung. Zu diesem Zweck wird in Zusammenarbeit mit den örtlichen Sozialämtern ein Feinprofiling der Teilnehmer erstellt. Inhalt dieses Profilings ist insbesondere die Überprüfung und Verbesserung der Arbeitsmotivation, die Erstellung eines individuellen Eingliederungsplanes und die Erprobung verschiedener Arbeitsbereiche.

Als „Nahziel" soll durch den AEL zumindest die Integrationsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch den Anschluss von verschiedenen Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen erreicht werden. Als „Fernziel" wird die Vermittlung in eine Arbeits- und Ausbildungsstelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt angestrebt. Hierbei werden durch das Verbundsystem nahtlose Übergänge geschaffen, die es den Teilnehmern ermöglichen sollen, durch passgenaue Qualifizierungsverläufe den Eintritt in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu realisieren.

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Das interne Verbundsystem der beteiligten Bildungsträger reicht von niedrigschwelligen Angeboten im Rahmen der Jugendhilfe (Jugendwerkstatt) über zielgruppenspezifische berufsvorbereitende Lehrgänge bis hin zu berufsqualifizierenden Maßnahmen und ausbildungsbegleitenden Hilfen. Zu den qualifizierenden Maßnahmen gehören vor allem Angebote in anerkannten Ausbildungsberufen. Im Hinblick auf die regionale wirtschaftliche Struktur bieten die Träger aktuell folgende Ausbildungsberufe an: Holzmechaniker/in, Tischler/in, Konstruktionsmechaniker/in, Metallbauer/in, Koch/Köchin, Fachkraft im Gastgewerbe, Hauswirtschafter/in, Florist/in, Gärtner/in, Modenäher/in sowie weitere Ausbildungsgänge für Rehabilitanden nach § 48 BbiG. Der interne Maßnahmeverbund gewährleistet die Kontinuität in der Betreuung und beruflichen Qualifizierung der jungen Menschen sowie eine maßnahmeübergreifende Fortschreibung der individuellen Förderplanung.

Die Träger der Bietergemeinschaft führen seit vielen Jahren erfolgreich verschiedene Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen durch. Zur Zeit halten die Träger zusammen ca. 1.300 Teilnehmer–Plätze in insgesamt 16 verschiedenen Berufsfeldern vor.

Berufsbildungsstätte Geldern gGmbH

Pädagogisches Gesamtkonzept, Aufgaben und Erfahrungen

- Der Kunde im Mittelpunkt

Die Beziehung zum Kunden steht im Zentrum des pädagogischen Handelns bei der BBS. Eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit fördert die Leistungsbereitschaft und damit den Erfolg zu den Kunden. Ausgehend von ihren Fähigkeiten und Bedürfnissen unterstützt die BBS durch beratende und leistungsfördernde Maßnahmen die individuelle berufliche Entwicklung ihrer Klientel.

- Stellenrecherche und Vermittlung

Ziel aller Bemühungen ist letztlich die Integration ihrer Klientel in den ersten Arbeitsmarkt. Ein erster Schritt ist die Akquise von Stellen. Dies kann die telefonische/schriftliche Kontaktierung von Betrieben sein (Kaltakquise), gefolgt von persönlichen (Beratungs-) Besuchen im Unternehmen. Hierhin gehört auch das intensive Durchforsten des offenen Stellenmarktes (Zeitungen, Internet) und das anschließende Herantreten an das Unternehmen. Ebenfalls wird an die bereits vorhandenen Kontakte zu Personaldienstleistern vor Ort (Zeitarbeitsfirmen) angeknüpft. Eine weitere Quelle ist das Stellensuchsystem der Arbeitsagenturen, das über Internet an jedem Ort verfügbar ist.

Der zweite Schritt ist das Profiling. Im Profiling sollen alle für eine Vermittlung relevanten Merkmale des neuen Mitarbeiters ermittelt werden. Diese Merkmale wiederum werden mit den Anforderungen und Möglichkeiten des Arbeitsmarktes abgeglichen und in einer individuellen Chancen- bzw. Risikoprognose dokumentiert, die dann die Grundlage für eine individuelle Vermittlungsstrategie bildet. Diese Vermittlungsstrategie basiert auf den beiden Komponenten Diagnose und Prognose. Dabei kommt der Diagnose zentrale Bedeutung zu: In der Fremdeinschätzung durch den Profiler werden harte Kriterien (hard skills) wie Schul- und Berufsausbildung oder Berufspraxis erfasst, analysiert und bewertet. Analog dazu werden auch weiche Kriterien (soft skills) wie Erscheinungsbild oder Mobilität in ihrer individuellen Vermittlungsrelevanz festgestellt und in das Gesamtbild von Chancen und Risiken integriert. In der zweiten Komponente des Profilings, der Prognose, werden die Ergebnisse des Diagnoseprozesses in den Kontext des lokalen und euregionalen Arbeitsmarktes gestellt. Nur so können die Integrationschancen des Beschäftigten realistisch eingeschätzt und dann in konkrete Vermittlung umgesetzt werden (Matching).

Im dritten Schritt greift das Case-Management als individuelle Hilfe bei der Vermittlung. Case-Management bedeutet wie jedes Management, Abläufe auf ein Ziel und Ergebnis hin zu steuern, also die schnelle und passgenaue Vermittlung auf eine vakante Stelle. Entscheidend für den Erfolg dieses Vermittlungsansatzes ist, dass der Case-Manager für seinen Kunden während des gesamten Vermittlungsprozesses verantwortlich ist. Der Case-Manager ist also kein Sozialpädagoge oder bloßer „Betreuer", er muss vielmehr „teacher, preacher, friend and cop" des Kunden sein. Neben der aktiven Vermittlung bietet er auch Hilfen an, etwa bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen und er gibt konkrete Tipps beim Job-Hunting.

Die intensive Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche, deren Verlauf, Inhalte und Fallgruben, erfolgt im nächsten Schritt. Hier können szenische Rollenspiele eingesetzt werden, auch ein Video-Einsatz ist möglich. Dabei steht im Zentrum nicht nur die Verbesserung der eigenen Performance („Für den ersten Eindruck gibt es keine zweite Chance!"), sondern auch der Information über die Erwartungen und Vorstellungen der Arbeitgeber, die sich neben der fachlichen Eignung auch ein bestimmtes Bild von „ihrem" Mitarbeiter machen, das durchaus subjektiv-persönlich geprägt ist. Abgerundet wird dieser Schritt mit Kurzinfos zum Arbeitsrecht, Probezeit etc.

Angebote

- Maßnahmen im Erwachsenenbereich
  - Kaufmännische Qualifizierung
  - Holztechnik
  - Maler- und Lackiertechnik
  - Steuerungstechnik
  - Auto CAD
  - Zerspannungsmechaniker/in Fachrichtung Drehtechnik
  - Trainingsmaßnahmen für arbeitslose Erwachsene
  - Praxisorientiertes Training für Arbeitslose
- Maßnahmen im Jugendbereich
  - Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)
  - Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE)
  - Bürokaufmann/-frau, Gärtner/in Fachrichtung Gemüsebau
  - Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)
  - Jugend in Arbeit (JA)
  - Arbeit und Qualifizierung für Jugendliche (AQJ)
  - Kompetenzcheck
  - Assessmentverfahren
  - Streetwork
  - Offener Ganztag
- Personalservice-Agentur (PSA)

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Kleve e.V.

Aufgaben

Schwerpunktmäßig sieht die AWO ihre Aufgabe in der Beratung und Unterstützung von Langzeitarbeitslosen und bietet dabei ihre Hilfe- und Beratungsangebote im Kreis Kleve an.

Angebote

- Arbeitslosenberatung

Die AWO im Kreis Kleve ist Trägerin der Arbeitslosenzentren in Emmerich (seit 1997), in Kevelaer (seit 1995), in Kleve (seit 2001) und der Arbeitslosenberatungsstelle (seit 1985), zunächst in Kevelaer und seit 2001 in Geldern. Aufgabenschwerpunkte der Arbeitslosenzentren und der Beratungsstelle sind die Betreuung, Qualifizierung und Vermittlung von Arbeitssuchenden, insbesondere Langzeitarbeitslosen. Der AWO Kreisverband ist Partner des Kreises Kleve in dem Projekt „Hilfe zur Arbeit".

- Familienbildungswerk

Im Rahmen der Angebote des Familienbildungswerkes, die sich teilweise speziell an Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger richten, werden Betroffene im Hinblick auf eine mögliche Vermittlung in Arbeitsaufnahme geschult, z.B. durch Bewerbungstraining, Gesprächs- und Rhetorikkurse sowie PC-Schulungen.

- Kinderbetreuung

Als Träger verschiedener Schulbetreuungsmaßnahmen von „verlässliche Grundschule von acht bis eins", „Nachmittagsbetreuung 13 Plus", „SIT" oder „Offene Ganztagsschule" ermöglicht die AWO vielen Betroffenen eine Arbeitsaufnahme, weil durch diese Maßnahmen die Betreuung ihrer Kinder sichergestellt wird.

- Frauenhaus

Seit über 20 Jahren wird von Gewalt betroffenen Frauen Schutz im Frauenhaus gewährt. In einem weiteren Schritt führen psychosoziale Beratungen und Betreuungen zu der notwendigen Stabilisierung der betroffenen Frauen, damit im Rahmen der Neugestaltung eines gewaltfreien Lebens auch eine Arbeitsaufnahme möglich wird.

- Migrationsarbeit

In dem Integrationszentrum in Emmerich werden im Rahmen der Integrationsarbeit über Sprachkurse, Gesprächskreise und Beratungen diesem auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligten Personenkreis Hilfen angeboten.

- Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten

In allen AWO-Einrichtungen im Kreis Kleve in der sozialen Arbeit, in der Senioren-, in der Kinder- und Jugendarbeit, im Reiseservice usw. können Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden.

4. Erfolge der „Hilfe zur Arbeit"

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass an dieser Stelle nicht alle Aktivitäten des Kreises Kleve im Rahmen der „Hilfe zur Arbeit" dargestellt werden können. Insofern erhebt der nachfolgende Text keinesfalls den Anspruch auf inhaltliche Vollständigkeit. Eine dezidierte Berichterstattung über einen Zeitraum von annähernd 10 Jahren der Tätigkeit im Bereich der „Hilfe zur Arbeit" würde den hier vorgesehenen Rahmen sicherlich sprengen.

Vielmehr geht es im Folgenden um eine zusammenfassende chronologische Darstellung wichtiger Etappen auf dem Weg zu einem modernen, interdisziplinären Leistungsnetzwerk der „Hilfe zur Arbeit" im Kreisgebiet Kleve und um die Darstellung der Motive des Kreises Kleve, aktive arbeitsmarktpolitische Verantwortung übernehmen zu wollen.

4.1 Die Motivlage

Eines der zentralen innenpolitischen Themen in Deutschland ist seit Jahren die Bekämpfung der wachsenden Arbeitslosigkeit.

Anfang 1995 veranlassten die weiterhin stetig steigenden Arbeitlosen- und Sozialhilfeempfängerzahlen (hierzu s.u.) im Kreisgebiet den Kreis Kleve intensiv nach eigenen neuen Wegen der Bekämpfung der (Langzeit-)Arbeitslosigkeit von Sozialhilfeempfängerinnen und –empfängern zu suchen.

In einem Zeitraum von gerade einmal 16 Monaten (Zeitraum 10/1993 bis 01/1995) verzeichnete der Kreis Kleve einen alarmierenden Anstieg der Sozialhilfeempfängerzahlen von über 25 Prozent.

Monat	Empfänger von HzL	Monat	Empfänger von HzL
Okt 93	**6.720**	Jun 94	7.932
Nov 93	6.790	Jul 94	8.027
Dez 93	6.959	Aug 94	8.064
Jan 94	7.206	Sep 94	8.064
Feb 94	7.429	Okt 94	8.112
Mrz 94	7.666	Nov 94	8.190
Apr 94	7.902	Dez 94	8.327
Mai 94	7.909	Jan 95	**8.431**

Erhebungen für den Monat Dezember 1994 ergaben, dass rund 60 Prozent der Sozialhilfebezieher und Sozialhilfebezieherinnen (absolut 4.973 von insgesamt 8.327) aufgrund von Arbeitslosigkeit direkt oder indirekt hilfebedürftig waren. Dies erschien weder vor dem Hintergrund der Auswirkungen für die Betroffenen noch der wachsenden Belastungen der kommunalen Haushalte hinnehm-

bar. Da die Arbeitsverwaltung offensichtlich nicht in der Lage war, dieser Entwicklung hinreichend erfolgreich entgegen zu wirken, entschied sich der Kreis Kleve, auch Aufgaben wahr zu nehmen, die eigentlich solche der Arbeitsverwaltung waren.

4.2 Der Auftrag

Der Ansatz der daraufhin Anfang 1995 neu formierten Projektgruppe (heute: Arbeitsgruppe) „Hilfe zur Arbeit" entstammte direkt dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Hiernach hat jeder Hilfesuchende im Rahmen des Zumutbaren seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen und sich um Arbeit zu bemühen. Zur aktiven Integration der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger gaben die §§ 18 – 20 BSHG die nötigen rechtlichen Ermächtigungen an die Hand.

In den Anfängen der „Hilfe zur Arbeit" wurde schwerpunktmäßig vor allem die Vermittlung von arbeitslosen Sozialhilfeempfängerinnen und –empfängern in den allgemeinen Arbeitsmarkt durch eigene Stellenakquise („Türklinken putzen") betrieben. Hier ergänzte man sehr erfolgreich die Arbeitsverwaltung, indem man aktiv passende Arbeitsangebote und die dazugehörige Nachfrage auf dem allgemeinen regionalen Arbeitsmarkt zusammen brachte.

Die Stärken der Projektgruppe waren:

- Flexibilität in der Umsetzung,
- Schnelligkeit in der Vermittlung,
- genaue Kenntnisse des regionalen Arbeitsmarktes „vor der Haustür",
- persönliche Kontaktpflege zu den Arbeitgebern und Betrieben,
- passgenaue Angebote und
- „kreative" Anwendung der gesetzlichen Möglichkeiten.

So manches Mal stand so am Ende eines „unmöglichen Falles" damit dennoch eine erfolgreiche Vermittlung. Die Folge der stetig intensivierten, gemeinsam mit den Städten und Gemeinden, den freien Trägern und weiteren Partnern geleisteten Hilfe zur Arbeit war eine deutliche Verringerung der Sozialhilfefälle im Kreisgebiet. Nach dem Start der „Hilfe zur Arbeit" im Jahre 1995 stellten sich die Erfolge natürlich nicht sofort ein. Die Anzahl der Sozialhilfeempfänger stieg, dem Trend der Arbeitslosenzahlen grundsätzlich folgend, zunächst weiter an und erreichte im Februar 1997 ihren Höchststand im Kreisgebiet. Nach dieser Vorlaufzeit von rund 2 Jahren war der Wendepunkt jedoch erreicht, und die „Hilfe zur Arbeit" zeigte in den Folgejahren immer deutlicher ihre Wirkung:

	HzL-Empfänger im Kreis Kleve		
	Anzahl absolut	Abweichung in Prozent zum Vorwert	Abweichung in Prozent seit Beginn
Jan 95	8431		
Feb 97	9314	+10,47%	
Dez 03	5891	-36,75%	**-30,13%**

Besonders deutlich wird der Erfolg der Hilfe zur Arbeit im Kreis Kleve im direkten Vergleich der Entwicklung der Sozialhilfeempfängerzahlen mit den Zahlen der Arbeitslosen im Vergleichszeitraum 1995 bis 2003.

Zur Verdeutlichung sei angemerkt, dass im gleichen Zeitraum die Zahl der Erwerbslosen im Kreisgebiet weiterhin anstieg:

	Arbeitslose im Kreis Kleve		
	Anzahl absolut	Abweichung in Prozent zum Vorwert	Abweichung in Prozent seit Beginn
Jan 95	10307		
Feb 97	12521	+21,48%	
Dez 03	11080	-11,51%	**+7,50%**

Der Vergleich belegt, dass es dem Kreis Kleve Jahr für Jahr immer erfolgreicher gelungen ist, die Entwicklung der Sozialhilfeempfängerzahlen trotz der Entwicklung der Arbeitslosenzahlen zu senken:

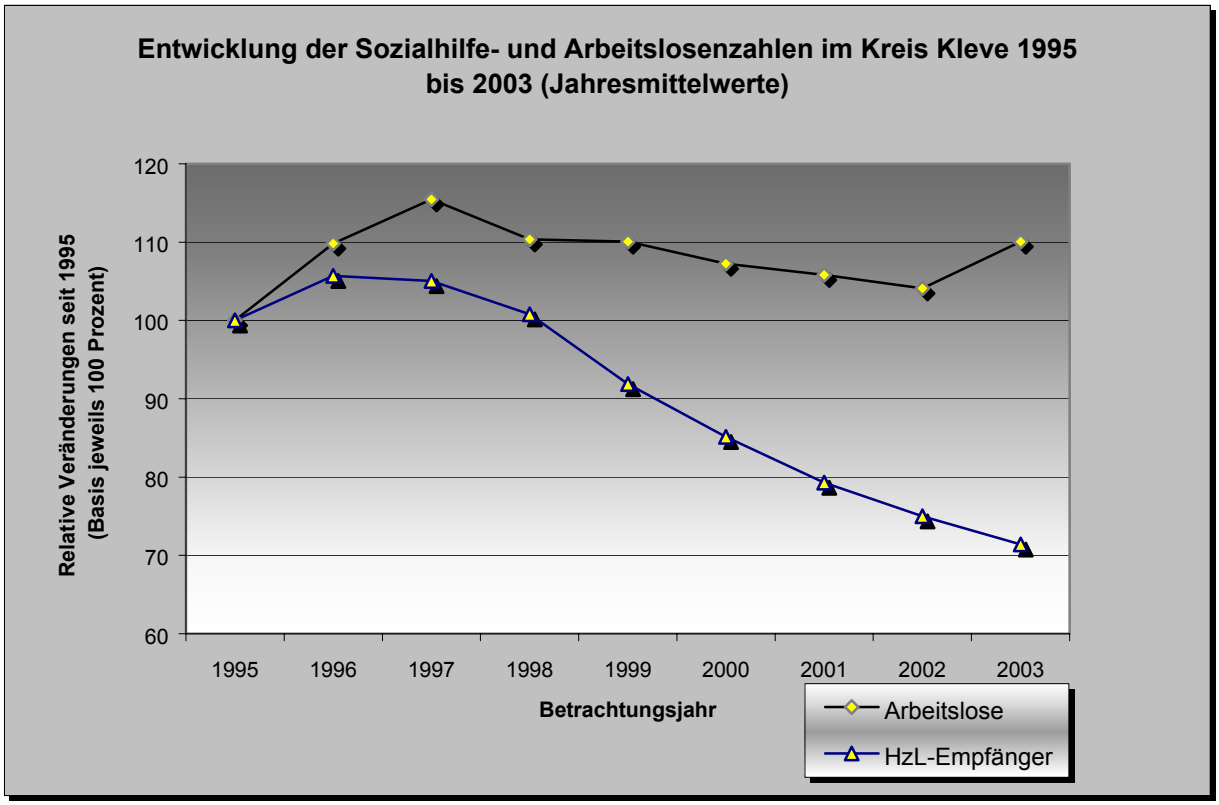

4.3 Aufbau eines Netzwerkes

Grundlage dieses Erfolges war zunächst das große Engagement der beauftragten Mitarbeiter/innen der Projektgruppe „Hilfe zur Arbeit".

Es zeigte sich jedoch schon frühzeitig, dass zu einer erfolgreichen „Hilfe zur Arbeit" mehr Bausteine gehören, als nur die engagierte Suche nach und die Bereitstellung von Arbeitsstellen und Arbeitsgelegenheiten. Es liegt auf der

Hand, dass weder durch die Tätigkeit der Arbeitsverwaltung noch im Rahmen der „Hilfe zur Arbeit" arbeitsmarktpolitisch aktiver Kommunen zusätzliche Arbeitsplätze in nennenswerter Anzahl geschaffen werden können. Arbeitssuchende können grundsätzlich nur auf die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorhandenen Stellen vermittelt werden, und deren Anzahl ist leider, im Verhältnis zur Zahl der Arbeitssuchenden, deutlich geringer.

Angesichts eines stagnierenden Angebotes an offenen Stellen und wachsender Anforderungen an die Qualifikation und die Kenntnisse der Arbeitsuchenden ist gesellschaftlich ein regelrechter Kampf um das knappe Gut „Arbeit" entbrannt. Insofern dominiert Verdrängungswettbewerb, bei dem derjenige unter Gleichen den Arbeitsplatz erhält, der schneller als die Konkurrenz am Arbeitsmarkt operiert bzw. unter Ungleichen passgenauer als die Konkurrenz qualifiziert ist.

Ausgehend von diesen beiden Schlagworten „Schnelligkeit" und „Qualifizierung" entwickelte die „Hilfe zur Arbeit" in einem fortwährenden Prozess bis heute eine Aufbau- und Ablaufstruktur, die regional für das Gebiet des Kreises Kleve hoch effizient war/ist.

- Durch die enge Kooperation im Bereich der „Hilfe zur Arbeit" mit allen 16 kreisangehörigen Städten und Gemeinden wurde diese **ortsnah** und **bürgerorientiert** installiert. Durch diese Dezentralisation erlangte die „Hilfe zur Arbeit" deutlich mehr Flexibilität und konnte schneller agieren. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Wichtigkeit gewesen, dass alle 16 Kommunen des Kreises Kleve jederzeit mit hohem Engagement und fachlicher Kompetenz an die neuen Aufgaben herangegangen sind.

- Wertvolle Kontakte wurden zu folgenden Institutionen und Einrichtungen innerhalb des Kreisgebietes aufgebaut, ausgebaut und gepflegt, die ebenfalls im Interesse arbeitsloser Zielgruppen arbeitsmarktpolitisch aktiv waren:

  - ❖ Regionalstelle Frau und Beruf in Kleve (durch den Kreis Kleve kofinanziert)
  - ❖ Integrationsfachdienst für Schwerbehinderte in Kleve
  - ❖ Regionalsekretariat Niederrhein in Wesel (durch den Kreis Kleve kofinanziert)

Das Ziel aller Beteiligten war und ist hierbei die Bündelung individueller Stärken und Talente um Synergien zu erzeugen, die zur Integration gemeinsamer Zielgruppen in den allgemeinen Arbeitsmarkt nutzbar gemacht werden können.

- Durch die intensive Einbindung kompetenter Träger beschäftigungsfördernder Maßnahmen und der Träger der freien Wohlfahrtspflege:

  - ❖ SOS Ausbildung und Beschäftigung Kleve
  - ❖ Integra gGmbH Geldern
  - ❖ Theodor-Brauer-Haus Berufsbildungszentrum Kleve e.V.
  - ❖ Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Kleve e.V.
  - ❖ Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V.
  - ❖ Caritasverband Kleve e.V.
  - ❖ Berufsbildungsstätte gGmbH Geldern
  - ❖ Diakonisches Werk Geldern

wurde es möglich, einen umfassenden Maßnahmenkatalog von Integrationsleistungen anzubieten und dauerhaft vorzuhalten:

- Arbeitserprobungslehrgänge
- Qualifizierungsmaßnahmen
- Weiterbildungs- und Ausbildungsmaßnahmen
- Integrationsmaßnahmen für Frauen
- Sprachkurse
- Gemeinnützige Tätigkeiten
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Strukturanpassungsmaßnahmen
- Umsetzung von Landesinitiativen (z.B. „Arbeit statt Sozialhilfe" und „Jugend in Arbeit Plus")
- Umsetzung von Bundesinitiativen (z.B. „Arbeit für Langzeitarbeitslose" und JumpPlus)

Das Handlungsfeld, das im Rahmen der „Hilfe zur Arbeit" von den unterschiedlichen Partnern im wesentlichen bearbeitet wird/wurde, umfasst damit bereits seit geraumer Zeit den klassischen Aufgaben- und Maßnahmenkatalog des aktuellen SGB III.

4.4 Der interdisziplinäre Ansatz / Fallmanagement

Durch die intensive Einbindung der Träger beschäftigungsfördernder Maßnahmen und der Träger der freien Wohlfahrtspflege wurde der wachsenden Erkenntnis Rechnung getragen, dass Beschäftigungssuchende innerhalb der gleichen Zielgruppen mit unterschiedlichen (teilweise multiplen) Problemen zu kämpfen haben. In diesen Fällen reicht es nicht, geeignete Stellen auf dem Arbeitsmarkt zu suchen, sondern es müssen zunächst unterschiedlichste fachliche und/oder soziale Vermittlungshemmnisse beseitigt werden, bevor überhaupt eine Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt theoretisch denkbar wird.

Damit kommt zum einen der „Qualifizierung" eine wachsende Bedeutung zu, der die o.a. Träger mit zielgruppenorientierten und passgenauen Maßnahmen und Projekten seit Jahren erfolgreich gerecht werden, um fachliche Vermittlungshemmnisse wie zum Beispiel

- den fehlenden Schulabschluss,
- die fehlende (geeignete) Ausbildung oder
- die fehlende Berufserfahrung

zu beseitigen.

Zum anderen werden zusätzliche soziale Vermittlungshemmnisse ebenfalls innerhalb der Strukturen der Träger im Rahmen der dort angesiedelten psychosozialen Dienste angegangen. Auch hierzu mögen Beispiele die Komplexität der Aufgaben verdeutlichen:

- Sprachprobleme
- Behinderungen und gesundheitliche Einschränkungen
- Kinderbetreuungsprobleme
- Sucht
- Schulden

- Vorstrafen
- fehlende Tagesstrukturen
- fehlende Arbeitsmotivation
- fehlende Mobilität (kein Führerschein)

Der Kreis Kleve war sich immer seiner besonderen Verpflichtung gegenüber den eigenen Bürgern bewusst. Aus diesem Bewusstsein heraus erwuchs hinsichtlich der „Hilfe zur Arbeit" der Anspruch, zum Wohle der Kreisgemeinschaft nicht nur gute Arbeit zu leisten, sondern stetig besser zu werden.

Durch den bewusst interdisziplinären Ansatz der Zusammenarbeit der Arbeitsgruppe „Hilfe zur Arbeit" im Kreis Kleve mit den 16 kreisangehörigen Städten und Gemeinden, weiteren Interessensvertretungen Arbeitssuchender im Kreisgebiet und den Trägern beschäftigungsfördernder Maßnahmen entstand über die Jahre ein belastbares und engmaschiges Netzwerk mit dem Ziel, die Qualifizierung und Beschäftigung sowie die psycho-soziale Betreuung im Kreisgebiet für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger nachhaltig zu verbessern.

Im Zuge konsequenter Optimierung wurde im September 1999 der verfolgte interdisziplinäre und partnerschaftliche Ansatz durch einen ersten Kooperationsvertrag zwischen dem Kreis Kleve und dem Träger beschäftigungsfördernder Maßnahmen SOS Ausbildung und Beschäftigung in eine verbindliche und nachhaltige Form gegossen.

Seit Mitte des Jahres 2001 bildet ein Folgevertrag zwischen dem Kreis Kleve und der Projektgruppe komm.Aktiv des Trägers SOS Ausbildung und Beschäftigung Kleve das Herzstück der erfolgreichen Zusammenarbeit der Arbeitsgruppe „Hilfe zur Arbeit" und den Kommunen innerhalb des Kreisgebietes auf der einen und den Beschäftigungsträgern auf der anderen Seite. Das Kernziel des Vertrages ist die Entwicklung von Arbeitspotentialen, d.h. es kommt nicht darauf an, für beschäftigungslose Sozialhilfeempfänger wahllos und möglichst schnell irgendwie eine Arbeitsgelegenheit zu schaffen, sondern individuell auf die gegenwärtige Situation des jeweiligen Beschäftigungssuchenden eingehend, geeignete Arbeitsangebote zu finden und gleichzeitig, wenn möglich, nachhaltig berufliche Perspektiven zu entwickeln.

Das Konzept, das diesem Vertrag zugrunde liegt, ist modular aufgebaut. Es unterscheidet Vorbereitungs-, Qualifizierungs- und Praxisphasen und bietet damit auch vertikal die Möglichkeit, gemeinsam mit dem arbeitsfähigen Sozialhilfeempfänger einen individuellen Förderansatz zu entwickeln und umzusetzen, der durch soziale Begleitung ergänzt wird, evtl. Vermittlungshemmnisse beseitigt und die Chancen auf eine Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt dadurch deutlich erhöht.

Formal enthält der Vertrag einerseits für den Träger bestandssichernde Komponenten, da eine intakte und funktionsfähige Trägerstruktur im Interesse des Kreises Kleve ist, andererseits ist die weitergehende Finanzierung der Dienstleistungen des Partners konsequent erfolgsorientiert, um die Effizienz des Mitteleinsatzes zu steigern und Fehlallokationen von Finanzmitteln zu vermeiden.

Inhaltlich bezieht der individuelle Förderansatz bereits seit dem Jahre 2001 konsequentes Case-Management durch die Beschäftigungsträger mit ein. Mit dieser Vorgehensweise bedient sich der Kreis Kleve somit bereits seit Jahren eines Instrumentes, das in der Person des „Fallmanagers" zentraler Baustein

des aktuellen bundespolitischen Reformvorhabens zur Umsetzung der „HARTZ-Gesetze" ist.

Der Kreis Kleve sieht sich in dieser Hinsicht bestens gerüstet, die wachsende Verantwortung und das zunehmende Anforderungsspektrum bei Wahrnehmung der Option im Rahmen der Experimentierklausel des § 6 a SGB II erfolgreich umzusetzen.

4.5 Erfolgsbilanz

Folgende Zahlen belegen den Erfolg der „Hilfe zur Arbeit"-Partner im Kreis Kleve:

Zum 01.01.1995 kamen auf 10.307 gemeldete Arbeitslose noch 8.431 Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt aus Mitteln der Sozialhilfe.

Demgegenüber waren zum 31.12.2003 insgesamt 11.080 Bürgerinnen und Bürger des Kreises Kleve arbeitslos gemeldet. Zum gleichen Zeitpunkt befanden sich insgesamt 5.891 Bürgerinnen und Bürger des Kreises Kleve im laufenden Bezug von Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt):

Zeitpunkt	Empfänger-HzL	Arbeitslose	Verhältnis
Jan 95	8.431	10.307	0,82
Feb 97	9.314	12.521	0,74
Dez 03	5.891	11.080	0,53

entspricht einer relativen Verbesserung der HzL-Zahlen um 35,37 Prozent

Die Gesamtbilanz der Tätigkeiten i.R.d. „Hilfe zur Arbeit" über den Zeitraum 1995 bis heute ist beeindruckend. Anschaulich verdeutlicht dies die langfristige Entwicklung der Sozialhilfeempfänger-Zahlen im Kreisgebiet. Wie bereits an anderer Stelle geschehen, sollte als Vergleichsgröße die gleichzeitige Entwicklung der Arbeitslosenzahlen im Kreisgebiet herangezogen werden:

Jahresmittelwerte		
Jahr	**HzL-Empfänger**	**Arbeitslose**
1995	**8592**	**10202**
1996	**9083**	**11206**
1997	**9025**	**11779**
1998	**8661**	**11259**
1999	**7895**	**11228**
2000	**7314**	**10943**
2001	**6811**	**10795**
2002	**6445**	**10621**
2003	**6136**	**11231**

Fallend

Steigend

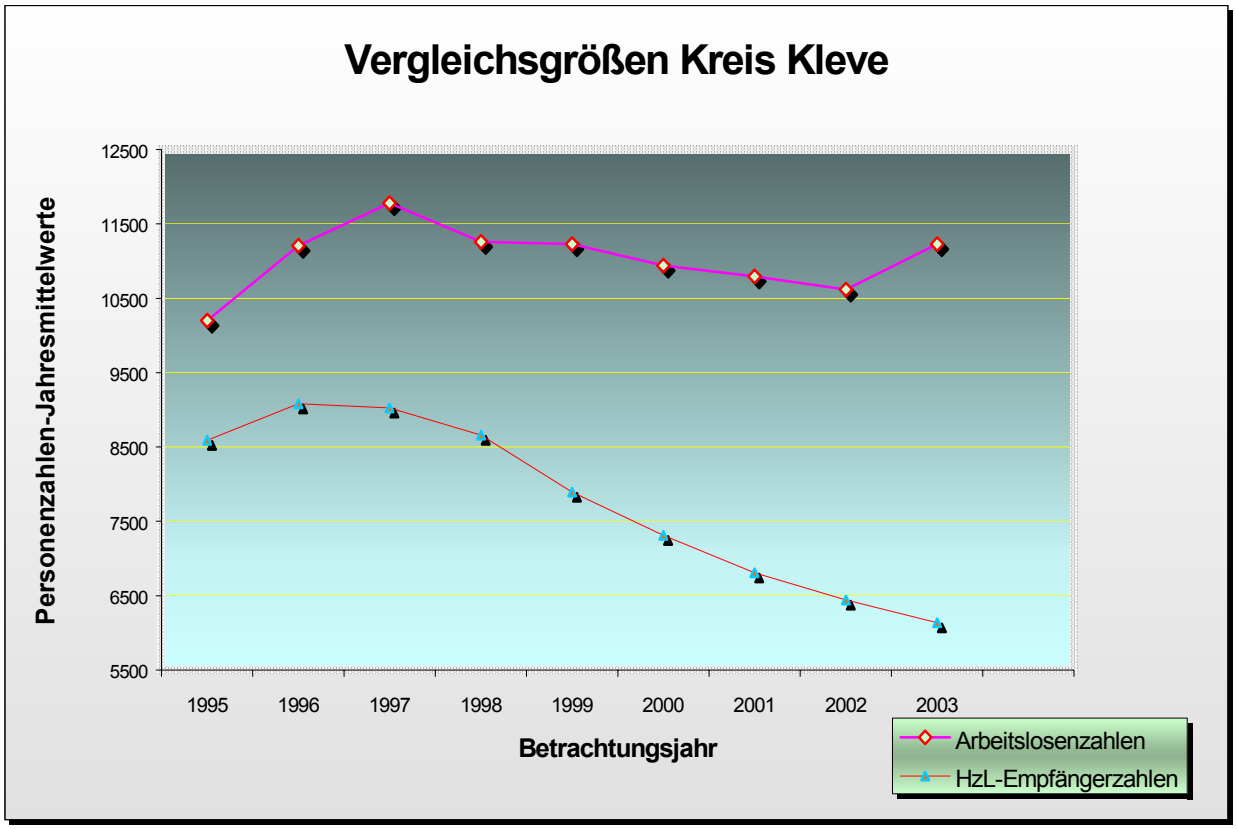

Ohne das funktionierende Netzwerk aller Partner der „Hilfe zur Arbeit" wäre diese Entwicklung im Kreis Kleve sicherlich nicht möglich gewesen.

Der Kreis Kleve hat in Zusammenarbeit mit seinen Partnern beispielsweise im Zeitraum **01.07.2001 bis 04.08.2004** insgesamt

- **1.009** Vermittlungen ohne ergänzende Sozialhilfe
- **831** Vermittlungen mit ergänzender Sozialhilfe und
- **1.404** geringfügige Beschäftigungsverhältnisse mit ergänzender Sozialhilfe

auf dem ersten Arbeitsmarkt erreicht.

Bei einer für den Monat Juni 2004 aktuell errechneten durchschnittlichen Bedarfsgemeinschaftsgröße von ca. 2,21 Personen sind somit in dem genannten Zeitraum hochgerechnet insgesamt ca.

- **2.230** Personen (1.009 x 2,21) aus dem Bezug der Sozialhilfe ausgeschieden.

Im besagten Zeitraum wurden insgesamt

- **1.255** gemeinnützige Tätigkeiten mit Mehraufwandsentschädigung durchgeführt.

In insgesamt

- **1.755** Fällen wurden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmaßnahmen auf dem geschützten Arbeitsmarkt sowie Qualifizierungsmaßnahmen in einem breiten Spektrum begleitet.

Aktuell (Stand 01.07.2004) befinden sich

- **35** Personen in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsmaßnahmen auf dem geschützten Arbeitsmarkt,
- **350** Personen in Qualifizierungsmaßnahmen und
- **374** Personen in vorbereitenden Maßnahmen.

Damit ist der Kreis Kleve bestens gerüstet und positioniert, die verantwortliche Umsetzung des SGB II für die kreisangehörigen Bürgerinnen und Bürger genauso erfolgreich zu bewältigen, wie die „Hilfe zur Arbeit" in der Vergangenheit im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes gezeigt hat.

Zu keiner Zeit war innerhalb des Kreisgebietes Kleve die Schere zwischen den Arbeitslosenzahlen und den Empfängerzahlen im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt weiter geöffnet als zum jetzigen Zeitpunkt. Die anstehende Reform zur Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe bietet nunmehr die Möglichkeit, die bisherigen Erfolge auf alle künftigen Arbeitslosengeld II-Empfänger auszuweiten.

Der Kreis Kleve hat die nötige Kompetenz zur Umsetzung des Reformvorhabens als Optionsträger. Der Kreis Kleve verfügt über die notwendige Erfahrung, um das Optionsexperiment zum Erfolg zu führen. Schließlich verfügt der Kreis Kleve auch über die notwendigen Partner und Kontakte, damit die angestrebten Ziele für die kreisangehörigen Bürgerinnen und Bürger in dem künftig erforderlichen Umfang bewältigt werden können.

Der Kreis Kleve sieht in der Wahrnehmung der Option nach § 6 a SGB II eine historische Chance umfassend arbeitsmarktpolitische Verantwortung für seine Bürgerinnen und Bürger zu übernehmen.

Im Sinne der Arbeitssuchenden werden sich durch die verantwortungsbewusste und vollständige Aufgabenerledigung durch den Kreis Kleve, seine 16 Kommunen, die weiteren Partner und die ortsansässige Trägerlandschaft weitere Synergieeffekte einstellen, so dass der Kreis Kleve die Möglichkeiten, die sich ihm durch die Wahrnehmung der Option eröffnen, gerne wahrnehmen möchte.

5. Organisation der Aufgabenwahrnehmung

Nachfolgend wird die aufbau- und ablauforganisatorische Konzeption des Kreises Kleve ausführlich und vollständig dargestellt und erläutert. Der Kreis Kleve sieht die dargestellten organisatorischen Einheiten und Abläufe jedoch eingebunden in einen dauerhaften Prozess der bestmöglichen Umsetzung seiner Aufgaben. Änderungen, die sich notwendig aus den gesammelten Erfahrungen in der Praxis ergeben, werden jederzeit möglich sein.

5.1 Das Modell im Überblick / Aufbauorganisation

Für eine funktionierende Umsetzung, der durch die Wahrnehmung der Option für den Kreis Kleve, als zuständigen kommunalen Träger, anfallenden Arbeiten und Aufgaben bedarf es eines wohlüberlegten organisatorischen Aufbaus.

Das Modell des organisatorischen Aufbaus zur Umsetzung des SGB II-Auftrages im Kreis Kleve basiert auf 2 großen, fest installierten Säulen. Die erste Säule ist hierbei die Gesamtheit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die zweite Säule wird durch die Trägerlandschaft im Kreisgebiet gebildet. Jede dieser Säulen steht im Grundsatz für die Umsetzung von Kernkompetenzen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zieles. Dieses Ziel ist die bestmögliche Umsetzung des SGB II-Auftrages.

Vervollständigt um die Kreisverwaltung Kleve, als zuständigen kommunalen Träger im Rahmen des SGB II, sind somit jene drei Institutionen die Hauptakteure im Aufbau des Kreis-Klever-Modells, deren interdisziplinäres Zusammenspiel sich bereits im Rahmen der „Hilfe zur Arbeit" nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) als erfolgreich herausgestellt hat.

5.1.1 Aufgabenwahrnehmung innerhalb der Kreisverwaltung

Grundsätzlich verfolgt der Kreis Kleve das Ziel, alle anfallenden Aufgaben im Rahmen der Umsetzung des SGB II-Auftrages so orts- und kundennah wie möglich zu organisieren. Das Instrument, um dieses Ziel zu verwirklichen, ist die Delegation der Aufgaben.

Gleichwohl bleibt ein Katalog von Aufgaben aus Gründen der Verantwortlichkeit für die Sache, der Effektivität oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben innerhalb der Kreisverwaltung wahrzunehmen.

5.1.1.1 Koordination und strategische Führung

Zum Gelingen der anspruchsvollen Aufgabe reicht es nicht aus, ein funktionierendes Konzept für die Umsetzungsebene zu erstellen. Dieses Konzept muss auch beständig auf seine zukünftige Effizienz hin überprüft werden (können) und sich in einem sicheren planerischen Rahmen bewegen. Die Aufgaben, die in diesem Zusammenhang anfallen, sind klassische Querschnittsaufgaben, die notwendiger Weise von einer übergeordneten Stelle durchzuführen sind.

Der Kreis Kleve als zuständiger kommunaler Träger steht für die erfolgreiche Umsetzung des Optionsexperimentes in der Verantwortung. Des weiteren gilt es, kreisweit ein einheitliches Erscheinungs- und Entscheidungsbild bei der Umsetzung des SGB II zu konzipieren, zu realisieren, zu kontrollieren und zu garantieren. Insofern obliegt dem Kreis Kleve die **strategische Führung**:

- die formale und funktionale Aufgabenzuweisung (Delegationssatzung)
- die zentrale Verhandlung und Aushandlung von (Rahmen-)Verträgen
- die Formulierung von Zielgruppen und Zielen
- die Erarbeitung kreiseinheitlicher Mindeststandards und Richtlinien
- die zentrale Durchführung der Fachaufsicht
- die einheitliche Durchführung des Haushaltswesens
- die zentrale Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit
- die Installation und Durchführung eines kreisweiten Controllings
- die Organisation und Durchführung der Fortbildung
- die zentrale Entwicklung und Betreuung des Vordruckwesens
- Koordination und Betreuung der kreisweit einheitlich eingesetzten Software

Weiterhin ist davon auszugehen, dass es Aufgaben zu erledigen gilt, die aus Gründen der Effektivität sinnvoller Weise von zentraler Stelle aus wahrzunehmen sind. Auch diese **zentralen Aufgabenbereiche** sind somit notwendiger Weise direkt beim Kreis Kleve anzusiedeln:

- die zentrale Wahrnehmung der Prozessführung
- die zentrale Organisation des Außendienstes
- die zentrale Verarbeitung überregionaler und regionaler Stellenanzeigen
- die zentrale Pflege eines Arbeitsstellenpools
- der zentrale Datenaustausch mit der Zollverwaltung hinsichtlich der Bekämpfung von Schwarzarbeit
- die zentrale Durchführung einer überregionalen Vermittlung/Stellenakquise inkl. Arbeitsmarkt der Niederlande
- die Arbeitgeberberatung für überregionale und ausländische Anfragen
- die zentrale Durchführung von Projektarbeiten mit Pilot- oder Einzelfallcharakter
- die zentrale Durchführung des überregionalen und/oder einzelfallbezogenen Maßnahmeneinkaufs

Darüber hinaus gibt es Bereiche, die per **gesetzlichem Auftrag** zwingend in die ausschließliche Zuständigkeit des Kreises Kleve fallen. Auch hier sind somit Aufgaben direkt durch die Kreisverwaltung zu erfüllen.

- die Erstellung der nach § 53 SGB II notwendigen Statistik
- die Erstellung der nach § 54 SGB II notwendigen Eingliederungsbilanz
- die Teilnahme an der nach § 55 SGB II notwendigen Wirkungsforschung
- die zentrale Bearbeitung der Widersprüche (§ 6 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz SGB II)
- die Abrechnung des Integrationsbudgets mit dem Bund (§ 46 SGB II)
- die Abrechung mit dem Bund hinsichtlich der Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 46 SGB II)
- die Schaffung einer besonderen Einrichtung (§ 6 a Absatz 6 SGB II)

Da der letztgenannte Punkt im Rahmen dieser Konzeption von besonderer Bedeutung ist, wird er aus diesem Grunde anschließend ausführlicher erläutert.

5.1.1.2 Schaffung einer besonderen Einrichtung

Der Kreis Kleve ist im Rahmen der Wahrnehmung der Option gemäß § 6 a Absatz 6 SGB II zur Errichtung einer besonderen Einrichtung verpflichtet. Dieses hat den Hintergrund, dass nur unter dieser Voraussetzung die direkten Finanzbeziehungen zwischen dem Bund und dem Kreis, die durch die Wahrnehmung der Option ausgelöst würden, im Einklang mit dem Grundgesetz stünden.

Artikel 106 Absatz 8 des Grundgesetzes besagt, dass der Bund für von ihm in einzelnen Gemeinden (Gemeindeverbänden) veranlasste besondere Einrichtungen, die diesen unmittelbar Mehrausgaben oder Mindereinnahmen (Sonderbelastungen) verursachen, den erforderlichen Ausgleich gewährt, wenn und soweit ihnen nicht zugemutet werden kann, die Sonderbelastungen zu tragen.

Nach jetzigem Stand der Recherche reicht es dabei völlig aus, wenn im kommunalen Haushalt des Kreises und identisch bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ein eigener abgeschlossener Unterabschnitt eingerichtet wird, über den die Gesamtheit aller sächlichen und personellen Ressourcen ihre komplette Abrechnung erfährt.

Sollte sich herausstellen, dass weitergehende Anforderungen an die Schaffung der besonderen Einrichtung gestellt werden, wird der Kreis Kleve umgehend auch diese Anforderungen erfüllen. (Zur Schaffung einer besonderen Einrichtung siehe auch Ziff. 3.1.2).

Die formelle Erklärung des Kreises Kleve hinsichtlich der Verpflichtung zur Schaffung einer besonderen Einrichtung kann der Anlage 25 entnommen werden.

5.1.2 Delegation / Vereinbarung mit kreisangehörigen Kommunen

Als eine wichtige Säule der Umsetzung des SGB II im Gebiet des Kreises Kleve konnte dieser die kreisangehörigen Kommunen gewinnen.

Der Bundesgesetzgeber hat im Rahmen des § 6 Absatz 2 SGB II die Möglichkeit geschaffen, dass die einzelnen Bundesländer bestimmen können, „dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung der den Kreisen obliegenden Aufgaben nach dem SGB II heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können (Delegationsermächtigung)".

Es ist zu begrüßen, dass das Land Nordrhein-Westfalen voraussichtlich von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch machen wird. Der Kreis Kleve wird nach Erscheinen der Verordnung, die Empfehlung an die politischen Vertretungen im Kreistag aussprechen, im Rahmen einer Satzung über die Durchführung des SGB II im Kreis Kleve diese Delegationsmöglichkeit umfassend zu nutzen.

So können die notwendige Bürgernähe und der Grundsatz der Hilfe aus einer Hand effektiv umgesetzt werden.

Der Kreis Kleve profitiert dabei von den jahrelangen guten Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Kommunen bei der Durchführung der Sozialhilfe.

In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, dass sich alle 16 Kommunen nicht nur ausdrücklich für eine enge Zusammenarbeit bei der Erledigung der Aufgaben des SGB II ausgesprochen haben. Es entsprach vielmehr sogar dem Wunsch der Kommunen zum Wohle der eigenen Bürger, die Möglichkeit der Option für den Kreis Kleve wahrzunehmen.

Für die Übergangszeit, für die eine Delegationsermächtigung durch die Bundesländer per Gesetz leider nicht vorgesehen ist, kann sich der Kreis Kleve also trotzdem auf die notwendige Unterstützung seiner Kommunen verlassen. Anstelle einer Delegationssatzung werden freie rechtliche Vereinbarungen im Rahmen eines Auftragsverhältnisses abgeschlossen, damit der Grundgedanke der „Bürgernähe" von Anfang an im Kreis Kleve verwirklicht wird.

Nicht unerwähnt bleiben darf, dass selbst für den unwahrscheinlichen Fall, dass die Delegationsermächtigung durch das Land Nordrhein-Westfalen nicht ergehen sollte, für den gesamten Zeitraum der Experimentierphase von 6 Jahren die Zusammenarbeit mit den einzelnen Kommunen jeweils durch freie rechtliche Vereinbarungen im Rahmen eines Auftragsverhältnisses sichergestellt werden wird.

Der Kreis Kleve kann somit die erste entscheidende Säule seines Modells auf einer kompetenten und motivierten Basis errichten.

Aufgrund der umfangreichen Erfahrungen im Rahmen der Bewältigung der Aufgaben des Bundessozialhilfegesetzes sieht der Kreis Kleve die Kernkompetenz der Kommunen in der **Beratung zur Sicherung des Lebensunterhaltes** und in der Bearbeitung der **Geld- und Sachleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes**. Hierunter fallen im Einzelnen folgende Aufgaben:

a) Beratung zur Sicherung des Lebensunterhaltes

- Beratung zur Leistungsgewährung
- Antragsentgegennahme
- Dateneingabe in EDV-System zur Leistungssachbearbeitung

b) Geld- und Sachleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

- Leistungssachbearbeitung
  - Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Gewährung
    - der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II (§ 20 SGB II)
    - der Mehrbedarfe zum Arbeitslosengeld II (§ 21 SGB II)
    - von Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)
    - eines Darlehens bei unabweisbarem Bedarf (§ 23 Absatz 1 SGB II)
    - der Erstausstattung für die Wohnung einschl. der Haushaltsgeräte (§ 23 Absatz 3 Nr. 1 SGB II)
    - der Erstausstattung für Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt (§ 23 Absatz 3 Nr. 2 SGB II)
    - mehrtägiger Klassenfahrten (§ 23 Absatz 3 Nr. 3 SGB II)

- eines zeitlich befristeten Zuschlages zum Arbeitslosengeld II (§ 24 SGB II)
- der Weiterzahlung des Arbeitslosengeldes II bei Arbeitsunfähigkeit (§ 25 SGB II)
- eines Zuschusses zu den Beiträgen der Alterssicherung (§ 26 Absatz 1 SGB II)
- eines Zuschusses zu den Beiträgen der Krankenversicherung (§ 26 Absatz 2 Nr. 1 SGB II)
- eines Zuschusses zu den Beiträgen der Pflegeversicherung (§ 26 Absatz 2 Nr. 2 SGB II)
- der Regelleistung des Sozialgeldes (§ 28 Absatz 1 Nr. 1 SGB II)
- der Mehrbedarfe zum Sozialgeld (§ 28 Absatz 1 Nr. 2 SGB II)

- Zahlbarmachung aller bewilligten Leistungen

➢ Anreize und Sanktionierung

- Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber
- Bewilligung eines Einstiegsgeldes (§ 29 SGB II)
- Sanktionierung hinsichtlich des Arbeitslosengeldes II (§ 31 SGB II)
- Sanktionierung hinsichtlich des Sozialgeldes (§ 32 SGB II)
- Einzelmeldungen zur Schwarzarbeitsvermutung an die Zollverwaltung
- Regelung des Inhaltes der Eingliederungsvereinbarung bei Bedarf durch Verwaltungsakt (§ 15 Absatz 1 letzter Satz SGB II)

➢ Rückeinnahmebereich

- Überprüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen zur Verfolgung und Durchsetzung übergeleiteter Ansprüche gegenüber Dritten, insbesondere des Unterhalts nach bürgerlichem Recht (§ 33 SGB II)
- Überprüfung der Voraussetzungen zur Verfolgung von Ersatzansprüchen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (§ 34 SGB II)
- Überprüfung der Voraussetzungen zur Erbenhaftung (§ 35 SGB II)

Darüber hinaus hat der Kreis Kleve ein vitales Interesse, die in der jahrelangen erfolgreichen Zusammenarbeit im Rahmen der „Hilfe zur Arbeit" nach dem BSHG angesammelten Erfahrungen in den Kommunen weiter zu nutzen. Aus diesem Grunde muss der **administrative** Bereich der **Integration in Arbeit** ebenfalls bei den Kommunen erledigt werden:

a) Einstiegsleistungen in den Integrationsbereich

- Kundenberatung zur Integration in Arbeit
  - Kleinere Anliegen
  - Allgemeine Fragen
  - Anleitung am virtuellen Arbeitsmarkt
  - Umfangreichere Fragen
  - Terminvereinbarung für den persönlichen Ansprechpartner
- Arbeitgeberberatung für das eigene Stadt-/Gemeindegebiet

b) Erstprofiling durch den persönlichen Ansprechpartner

- Einschätzung der Integrationswahrscheinlichkeit
- Dateneingabe in EDV-System zur Integrationssachbearbeitung

- Aktivierungsentscheidung

c) Finanzierung der Integrationsleistung

- Übernahme der Hauptkosten von gebuchten Einzelmaßnahmen und Modulen
- Übernahme der Nebenkosten von gebuchten Einzelmaßnahmen und Modulen (z.B. Fahrtkosten)
- Führung von Nachweisen zur zweckentsprechenden Verwendung des Integrationsbudgets

Der Kreis Kleve wird darüber hinaus den Kommunen bei der Umsetzung ihrer Aufgaben alle notwendigen Freiheiten einräumen, damit der Gedanke der Experimentierklausel des § 6 a SGB II (Wettbewerb und Konkurrenz der besten Modelle) nicht nur für die Wahrnehmung der Option, sondern auch innerhalb der Wahrnehmung der Option gilt.

Dies bedeutet, dass alle Kommunen die Möglichkeit haben werden, je nach individueller Stärke und Kompetenz, sich auch in unterschiedlicher Ausprägung selbst um die weitergehende Erledigung der Aufgaben zur aktiven Integration der Arbeitssuchenden in Arbeit zu kümmern, angefangen bei einem eigenen Angebot an kommunalen Beschäftigungsgelegenheiten über eigene Stellenvermittlungstätigkeiten bis hin zur Durchführung des vollständigen Fallmanagements.

Die Kommunen, die diesen Weg beschreiten, befinden sich damit automatisch in direktem Wettbewerb bzw. unmittelbarer Konkurrenz mit bzw. zu den Trägern beschäftigungsfördernder Maßnahmen. Ein Umstand, der sicherlich im Sinne der Sache zu begrüßen ist, da sich auch hier das beste Modell oder der beste Lösungsansatz herausstellen wird.

Die Aufgaben zur Integration in Arbeit werden unter dem Punkt 5.1.3, der im Anschluss an diese Ausführungen folgt, vollständig aufgezählt.

5.1.3 Trägervereinbarungen

Als zweite wichtige Säule der Umsetzung des SGB II im Gebiet des Kreises Kleve gelten die kreisansässigen Träger beschäftigungsfördernder Maßnahmen.

Hier befinden sich die eigentlichen Kernkompetenzen im Bereich der Aufgabenerfüllung der **aktiven Integration** Arbeitssuchender **in Arbeit**. Der Kreis Kleve wird sich diese Ressourcen in Form von Rahmenverträgen, die mit kreisansässigen Trägern abgeschlossen werden sollen, zu Nutze machen.

Durch diese Praxis leistet der Kreis Kleve einen wichtigen Beitrag zur Pflege und zum Ausbau der Trägerinfrastruktur im Kreisgebiet und erreicht damit quasi die Garantie für eine nachhaltige, passgenaue und effektive Integrationsarbeit. Die Grundlagen hierfür wurden bereits vor Jahren im Rahmen der „Hilfe zur Arbeit" in der Sozialhilfe (siehe unter Punkt 4) geschaffen.

Zentrales Element der Arbeit der Träger wird das Fallmanagement für intensiv zu betreuende Arbeitssuchende sein. Darüber hinaus werden die Träger den kompletten Bereich der Integration in Arbeit anbieten, ungeachtet dessen, dass

Teile dieses Bereiches von den Kommunen in unterschiedlicher Ausprägung selbst wahrgenommen werden. Das vollständige Tätigkeitsfeld setzt sich demnach wie folgt zusammen:

a) Arbeitsplatzsuche

- Regionale und ergänzende überregionale Vermittlung
- Regionale und ergänzende überregionale Stellenakquise
- Dateneingabe in EDV-System zur Integrationssachbearbeitung
- Auftragsarbeiten für die Kommunen

b) Integration

- Tiefenprofiling / Anamnese
- Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen und Überwachung der Umsetzung
- Nachbetreuung
- Auftragsarbeiten für die Kommunen
- Fallmanagement für Betreuungskunden
- Ständiges Angebot an Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

Ziel des Kreises Kleve ist es, mit den Trägern hinsichtlich des ständigen Angebotes an Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen erfolgsorientiert Modulpreise für Zielgruppen zu vereinbaren. Diese Module können sodann bei Bedarf von den Kommunen eingekauft werden.

Soweit der Träger im Rahmen eigener Zuständigkeit für die Betreuung und Integration von Kunden verantwortlich zeichnet, bilden die ausgehandelten Modulpreise die Grundlage für den zweckgebundenen Einsatz der Integrationspauschalen.

Diese Integrationspauschalen sollen sinnvoller Weise einzelfallbezogen kalkuliert werden. Ein wie auch immer geartetes Gesamtbudget, dass den Trägern zur Verfügung gestellt würde, ist nicht vorgesehen.

Folgende **Zielgruppenmodule** sind zur Zeit vorstellbar:

Modul 1	**Arbeitsgewöhnung und Arbeitserprobung**
Zielgruppe	Viele Personen der Zielgruppe sind seit Jahren arbeitsentwöhnt oder verfügen nicht mehr über die notwendigen Schlüsselqualifikationen für den Arbeitsmarkt; insbesondere junge Erwachsene benötigen erst eine berufliche Orientierung und eine Entwicklung der Schlüsselqualifikationen.
Inhalt	Auf der Basis vorheriger Assessments wird ein praktisches Tiefenprofiling durchgeführt, Heranführung an geeignete Arbeitsbereiche, Erprobung verschiedener Arbeitsbereiche, Steigerung der individuellen Leistungsfähigkeit, Entwicklung eines beruflichen Qualifizierungsplanes.
Ziele	Überprüfung der Arbeitsfähigkeit und –motivation, Feststellung der Stärken und Schwächen, Verhinderung des Qualifikationsabbaus.

Modul 2	**Mehrbedarfsbeschäftigung mit Betreuung**
Zielgruppe	Viele Personen, bei denen eine Arbeitserprobung erfolgreich stattgefunden hat, können im Rahmen von funktionierenden Arbeitsgruppen, aber im teilgeschützten öffentlichen Bereich, ihre erlernten Kenntnisse und Fertigkeiten festigen.
Inhalt	Praktische Anwendung von Erlerntem, Integration in Arbeitsgruppen, Erlernen von weiteren Fertigkeiten, Festigung der Schlüsselqualifikationen. Den durchführenden öffentlichen Stellen und Einrichtungen steht ein Ansprechpartner/Betreuer zur Verfügung, der die TN in der individuellen Entwicklung begleitet.
Ziele	Halb-geschützte Weiterentwicklung des individuellen Leistungsprofils.

Modul 3	**Bewerbungstraining**
Zielgruppe	Bei vielen Personen der Zielgruppe scheitert eine Arbeitsaufnahme bereits an der fehlenden Fähigkeit, sich adäquat zu bewerben. Viele müssen nicht nur Bewerbungstechniken erlernen, sondern auch aktive begleitende Unterstützung im Bewerbungsverfahren erhalten („Bewerbungsmanager").
Inhalt	Erlernen von Bewerbungstechniken, Vermittlung von Kenntnissen über den Arbeitsmarkt, Zugang zu modernen Medien, praktische Erstellung von Bewerbungsmappen für jeden Teilnehmer, Training von Bewerbungstechniken, Managing von Bewerbungsverfahren.
Ziele	Stärkung der individuellen Bewerbungsfähigkeit, Steigerung der Erfolgsraten im Bewerbungsverfahren.

Modul 4	**Passgenaue Qualifizierungen**
Zielgruppe	Ein Teil der Zielgruppe hat Grundqualifikationen, die aber nicht dem aktuellen Anforderungsprofil des Arbeitsmarktes entsprechen. Diese benötigen kurzfristige Aufbauqualifizierungen, um den Anforderungen entsprechen zu können.
Inhalt	2-wöchige bis 3-monatige Einzelmodule, z.B. PC-Anwenderprogramme, Grundkenntnisse Word, Grundkenntnisse Excel, Internet FS, CAD-Anwendung, Maschinen-FS Holz, Dreh- und Frästechnik, Oberflächenbehandlung, Grundkenntnisse im Trockenbau, Kommissionieren, Einführung in Lagerprogramme, Servicekraft, Verkaufshelfer, Reinigungsverfahren, Maschinenführer, Montagehelfer, Handhabung von Maschinen im Galabau, Gabelstaplerführerschein, Umgang mit der Motorsäge etc.
Ziele	Kurzfristige passgenaue Qualifizierung zur Steigerung der Vermittlungsfähigkeit; im Idealfall in Absprache mit Arbeitgebern, die Stellen besetzen oder schaffen wollen.

Modul 5	**Qualifizierende Beschäftigung**
Zielgruppe	Insbesondere jüngere ALG-II Bezieher, aber auch schwervermittelbare ältere Langzeitarbeitslose benötigen eine längere unterstützte qualifizierende Beschäftigung, um sich in der Arbeitswelt zurechtzufinden.
Inhalt	Arbeitspädagogisch und sozialpädagogisch begleitete Beschäftigung in einem Arbeitsfeld, das individuell die Entwicklung und Festigung von Schlüsselqualifikationen und die Aneignung fachpraktischer Fertigkeiten ermöglicht. Die Träger halten zur Zeit bereits 16 verschiedene Arbeitsfelder vor, weitere können und müssen in Kooperation mit Betrieben der Region entwickelt werden.

Ziele	Längerfristig angelegte fachpraktische Qualifizierung über angeleitete Beschäftigung, individuelle Entwicklung und Stabilisierung von arbeitsmarktlich verwertbaren Kenntnissen und Fertigkeiten.

Modul 6	**Vollqualifizierung**
Zielgruppe	Insbesondere jüngere ALG II Bezieher, die bisher noch keine Ausbildung abgeschlossen haben bzw. nicht über eine arbeitsmarktlich verwertbare Ausbildung verfügen, aber den Anforderungen einer Ausbildung gewachsen sind.
Inhalt	Betriebsnahe Ausbildungen mit überbetrieblichen Qualifizierungsanteilen. Auch die betriebsnahen Ausbildungsverhältnisse müssen betreut (z.B. durch Stützunterricht) werden, um den Ausbildungserfolg zu gewährleisten.
Ziele	Längerfristig angelegte Vollqualifizierung des Teils der ALG-II Bezieher, der ausbildungsfähig ist.

Modul 7	**Dienstleistungspools**
Zielgruppe	Personen der Zielgruppe, die für die Erbringung von Dienstleistungen qualifiziert sind. Hier besteht eine Nachfragelücke auf dem Arbeitsmarkt, die häufig durch illegale Arbeit geschlossen wird.
Inhalt	Erbringung von Dienstleistung im Rahmen sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Beschäftigungsfelder sind z.B. hauswirtschaftliche Dienste, Kinderbetreuung, Einkaufs- und Begleitdienste, Fahrdienste, Hausmeisterdienste etc.
Ziele	Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, die eine Angebotslücke auf dem Markt schließen sollen, die häufig durch Schwarzarbeit gefüllt wird.

Damit soll der Modulkatalog nicht abschließen. Es ist in Zusammenarbeit mit den Trägern bei Bedarf jederzeit kurzfristig möglich, weitere Module zu entwickeln, um den sich bietenden Anforderungen zur Integration gerecht werden zu können.

5.1.4 Komplementäre Dienstleistungen

Gemäß § 16 Abs. 2 SGB II können weitere Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu gehören u.a. die sog. komplementären Dienstleistungen:

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die
- häusliche Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung,
- Psychosoziale Betreuung,
- Suchtberatung,
- sonstige soziale Dienste, die über § 16 Abs. 2 SGB II hinaus gehen.

Gemäß § 17 Abs. 1 SGB II soll der Leistungsträger keine neuen Einrichtungen und Dienste für die Erbringung der komplementären Dienstleistungen schaffen, soweit geeignete Einrichtungen, insbesondere von Trägern der freien Wohlfahrtspflege vorhanden sind.

Im folgenden wird das Angebot beschrieben, wie es derzeit bereits im Kreis Kleve vorhanden ist oder im Bedarfsfalle entsprechend ausgebaut werden kann.

5.1.4.1 Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder

Im Kreis Kleve besteht bei regional unterschiedlicher Ausgestaltung in den Städten und Gemeinden flächendeckend ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Hierbei wird Bedarfsdeckung allgemein nicht an einer bestimmten Quote gemessen. Auch wird es nicht favorisiert z.B. durch gezielte Abfragen bei Eltern Bedarf künstlich zu erzeugen. Vielmehr wird insbesondere bei unter dreijährigen Kindern bewusst der Vorrang familialer und sonstiger funktionierender privater Netze und Strukturen als sinnvoll unterstützt und nicht durch Aufdrängen kostengünstiger Alternativen im Sinne aggressiver Werbestrategien zu Gunsten staatlicher Vorsorge verdrängt. Wohl aber wird jedem/r Sorgeberechtigten, bei der/dem Bedarf besteht – z.B. aus beruflichen Gründen im Sinne des SGB II – aber nicht nur in diesen Fällen, ein maßgeschneidertes, individuelles Angebot offeriert. Insofern entsteht für die zuständigen Jugendämter im Kreis Kleve durch Hartz IV keine besondere Herausforderung. In der Praxis wird es darum gehen, die bewährten Konzepte bei evtl. sich ausweitender Nachfrage anzupassen. Fraglich erscheint jedoch, ob durch das SGB II steigende Nachfrage den demografisch bedingt rückläufigen Bedarf mehr als auszugleichen vermag.

Angebotsbeschreibung

Die Betreuung von minderjährigen Kindern in Institutionen und in ambulanter Form während der berufsbedingten Abwesenheit der Eltern ist seit Jahren ein Angebot der Jugendämter im Kreis Kleve. Zuständig sind das Kreisjugendamt Kleve für 11 kreisangehörige Städte und Gemeinden und die 5 Stadtjugendämter Emmerich, Geldern, Goch, Kevelaer und Kleve. Im Laufe der letzten Jahre wurden die Angebote zur Kinderbetreuung ausgebaut und qualitativ verbessert. Besonderer Wert wird auf den zeitnahen Einsatz der Betreuungsform, auf die individuellen Arbeitszeiten der Eltern/teile und die Bedürfnisse der Kinder gelegt. In allen Städten und Gemeinden arbeiten Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen im Allgemeinen Sozialen Dienst vor Ort und können bei Anfragen der erwerbstätigen Erziehenden oder der Sozialämter entsprechende Formen der Tagesbetreuung aufzeigen. Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen wird im Kreis Kleve nicht ausschließlich durch die Jugendämter angeboten, sondern auch durch Tagesbetreuungen anderer Institutionen ergänzt. Nachfolgend wird ein Überblick über die wesentlichen Angebote aufgezeigt. Da eine ortsspezifisch konkrete Angebotsdarlegung den angemessenen Rahmen sprengen würde, muss dieser Überblick allgemein gehalten werden und damit natürlich unvollständig bleiben:

Tageseinrichtungen für Kinder

Im Kreis Kleve wird der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bereits seit Jahren vollständig erfüllt. Es werden Regelplätze, Tagesstättengruppen, integrative Tagesgruppen und große altersgemischte Gruppen angeboten. Viele Regelgruppen haben die Möglichkeit, über Blocköffnungszeiten auch die Mittagsbetreuung anzubieten.

Tagespflege

Zur Förderung der Entwicklung des Kindes, insbesondere in den ersten Lebensjahren, kann durch das Jugendamt eine Person vermittelt werden, die das Kind für einen Teil des Tages oder ganztags betreut. Diese Betreuungsform findet nicht nur durch Vermittlung durch das Jugendamt statt. Im ländlich strukturierten Kreis Kleve wird diese Betreuung sehr häufig durch Verwandte, Freunde oder andere Eltern durchgeführt. Die Tagespflege für bis zu 3 Kindern ist nicht erlaubnispflichtig. Viele Pflegeverhältnisse werden privatrechtlich zwischen den Eltern/teilen und den Tagespflegepersonen geschlossen.

Horte

Im Kinderhort kann ein schulpflichtiges Kind nach dem Ende der Schule über Mittag betreut werden.

Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen. Das Kind oder der Jugendliche kann tagsüber umfassend betreut werden.

(Pädagogische) Spielgruppen

Spielgruppen bieten eine verlässliche Betreuung an einigen Tagen in der Woche und werden vor allem von Kindern, die noch nicht im Kindergartenalter sind, genutzt. Diese Betreuungsform bietet sich unter fachlichen Gesichtspunkten förmlich als Vorstufe zum folgenden Besuch einer Tageseinrichtung und auch bei einer möglichen Teilzeitbeschäftigung als Übergang an.

Schulbetreuungsformen

In den Grundschulen des Kreises Kleve gibt es die unterschiedlichsten Betreuungsformen. Kinder werden teilweise bis in den Nachmittag in der Schule betreut. In vielen Schulen wird eine verlässliche Vormittagsbetreuung bis 13.00 Uhr angeboten. Verlässliche Ganztagsangebote werden überwiegend nicht angenommen, dennoch örtlich unterschiedlich angeboten oder in Erwägung gezogen.

Lernstuben

Kinder haben zu verlässlichen Betreuungszeiten die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben zu machen und Unterrichtsdefizite aufzuholen.

Sonstige Angebote

Babytreffs, Miniclubs, Eltern-Kind-Treffs, Spielgruppen der Volkshochschule sind vorhanden. Der Verein „Frauen helfen Frauen" bietet einen Babysitterdienst an. All diese Treffs könnten für individuell gewünschte bzw. insbesondere stundenweise erforderliche Betreuungen genutzt werden.

Zu erwähnen sind auch außerschulische Betreuungsangebote z.B. in Jugendfreizeiteinrichtungen. In der Jugendfreizeiteinrichtung der Stadt Goch „Jugendplanet Astra" z.B. erhalten Kinder eine sozialpädagogische Betreuung einschließlich Mittagstisch, Hausaufgabenhilfe und Freizeitgestaltung. Die Betreuungszeit beginnt etwa ab 11.30 Uhr und endet für Kinder spätestens um 18.oo Uhr bzw. für Jugendliche spätestens um 21.oo Uhr. Das tatsächliche Ende wird

mit den Eltern bedarfsgerecht vereinbart. Grundsätzlich erfolgt die Platzvergabe über das Jugendamt. Das Betreuungsangebot wurde auch für berufstätige Eltern, die dadurch an Weiterbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen der örtlichen Arbeitsagentur teilnehmen konnten, und für Maßnahmen im Programm „Arbeit statt Sozialhilfe" genutzt.

Das vorstehende Beispiel wird nur stellvertretend für zahlreiche örtlich unterschiedliche, auf die Zielgruppen maßgeschneiderte Angebote, genannt.

Finanzierung

Bei den Betreuungsangeboten Kindergarten, Hort, Tagesgruppe und jugendamtsvermittelte Tagespflege werden die Kindeseltern einkommensabhängig an den Kosten der Betreuung beteiligt. Für die Spielgruppen, die durch die Jugendämter initiiert werden, sind zumeist keine Betreuungskosten zu zahlen. Lediglich Verbrauchsmaterialien der Kinder werden den Eltern in Rechnung gestellt. Bei den Schulbetreuungen in den Grundschulen wird ein Teilnehmerbetrag in unterschiedlicher Höhe erhoben. Für die jugendamtsfinanzierten Lernstuben wird regelmäßig kein Teilnehmerbetrag erhoben.

Wertung

Im Kreis Kleve wird ein bedarfsdeckendes Betreuungsangebot für Kinder vorgehalten. Ein Ausbau bei steigender Nachfrage insbesondere von erwerbstätigen Erziehenden ist möglich. Bei Betreuungsanfragen kann kurzfristig ein Platz zur Verfügung gestellt werden. Die Mitarbeiter/-innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Jugendämter pflegen seit Jahren eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern/-innen der Sozialämter der Kommunen und sitzen vielfach in denselben Dienstgebäuden.

5.1.4.2 Häusliche Pflege von Angehörigen

Kurzbeschreibung

Häusliche Pflege bezeichnet die Pflege von Menschen, die bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit von Pflegekräften im Haushalt des Pflegebedürftigen erbracht wird. Vornehmlich das Leistungsspektrum der Grundpflege wird im Rahmen der häuslichen Pflege geleistet. Sie umfasst die erforderlichen nichtmedizinischen Hilfeleistungen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens für Menschen, die wegen Krankheit oder Behinderung auf eine derartige Hilfe angewiesen sind. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Körperpflege, Hilfe bei der Nahrungsaufnahme, Hilfe bei Verrichtung der Notdurft, An- und Ausziehen, Hygiene im Krankenzimmer sowie die Vermeidung von Gefahren für den Betroffenen und seine Umgebung. Aber auch die häusliche Krankenpflege, die unter dem Begriff Behandlungspflege erbracht wird, nimmt in zunehmendem Maße einen immer breiteren Raum ein. Die Behandlungspflege umfasst die Durchführung diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen durch ausgebildete oder speziell geschulte Pflegekräfte nach Anordnung und Überwachung des Arztes. Dazu gehören z.B. Injektionen, Anlegen von Verbänden, Dekubitusbehandlung, Absaugen der Atemwege, Blasenspülungen, Einläufe, Wicklungen sowie gezielte Maßnahmen zur Rehabilitation von Pflegebedürftigen, die über die allgemein aktivierende Pflege hinausgehen. Letztlich sind der häuslichen Pflege noch hauswirtschaftliche Dienste zuzuordnen, deren Spektrum sich wie folgt umschreiben lässt: Putz- und Reinigungsarbeiten, Zubereitung von Mahlzeiten,

Begleitung bei Arztbesuchen, Behördengängen und bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, zeitweilige Beaufsichtigung, insbesondere bei psychisch und gerontopsychiatrisch veränderten Menschen. Dem Wunsch der überwiegenden Anzahl pflegebedürftiger Menschen, Pflege und Betreuung so lange wie möglich in der häuslichen Umgebung zu erhalten, trägt auch das Pflege-Versicherungsgesetz (SGB XI) insoweit Rechnung, als der häuslichen Pflege gegenüber der teil- und vollstationären Pflege ausdrücklich Vorrang eingeräumt wird.

Häusliche Pflege durch die Familie

Die im häuslichen Wohnbereich lebenden Pflegebedürftigen erfahren ihre Pflege in einer Vielzahl von Fällen ausschließlich durch Angehörige, Nachbarn oder sonstige ehrenamtliche Kräfte. Nicht zuletzt aufgrund veränderter Familienstrukturen (z.B. Berufstätigkeit der Frauen, beengter Wohnraum etc.) wird es immer schwieriger, den Anforderungen der häuslichen Pflege gerecht zu werden. Es gilt daher, durch die Verbesserung der Pflegebedingungen im häuslichen Bereich die Bereitschaft der Familien, Angehörige zu Hause zu pflegen, nachhaltig zu unterstützen und zu fördern. Das SGB XI eröffnet hierzu eine Reihe von Möglichkeiten, beispielsweise die ergänzende Inanspruchnahme von ambulanten Pflegediensten oder von Tages- oder Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Darüber hinaus befindet sich im Kreis Kleve ein reichhaltiges Angebot an pflegeergänzenden Leistungen (komplementäre Hilfen) wie zum Beispiel Putz- und Reinigungsdienste, Mahlzeitendienste, Fahrdienste oder familienentlastende Dienste. Die genannten Möglichkeiten und Angebote tragen wesentlich zu einer physischen, psychischen und finanziellen Bewältigung der Pflegesituation bei und erleichtern so die häusliche Pflege durch Angehörige sowie durch sonstige ehrenamtliche Kräfte – beispielweise Nachbarn und Freunde.

Häusliche Pflege durch ambulante Pflegedienste im Kreis Kleve

Nicht zuletzt aufgrund des im SGB XI festgeschriebenen Vorrangs der ambulanten Pflege sowie u.a. auch des massiven Kostendrucks im Bereich der stationären Versorgung, haben die ambulanten Pflegedienste eine ernorme Bedeutung erlangt. Die Pflege erfolgt hier nicht durch ehrenamtliche Pflegekräfte, sondern durch Pflegekräfte unter der ständigen Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft. Auch hier verbleibt der Pflegebedürftige in seiner eigenen Häuslichkeit; der ambulante Pflegedienst erbringt seine Leistungen in der Wohnung des Pflegebedürftigen. Wohnung in diesem Sinne kann neben dem eigenen Haushalt auch ein fremder Haushalt, beispielsweise von Familienangehörigen, eine Wohnfamilie oder ein Altenwohnheim sein. Der ambulante Pflegedienst erbringt vornehmlich über SGB XI refinanzierte Sachleistungen – zum Teil auch als Kombinationsleistung (= die Leistung der Pflegekasse wird zum Teil als Pflegegeld und zum Teil als Sachleistung gewährt). Im Kreis Kleve besteht ein flächendeckendes Angebot von derzeit 46 ambulanten Pflegediensten, deren Angebote sowohl von Anbietern in gemeinnütziger (Verbände der Freien Wohlfahrtspflege) als auch privater Trägerschaft vorgehalten werden.

Bewertung

Wie bereits ausgeführt, ist im Kreis Kleve für den Bereich der häuslichen Pflege ein ausreichendes und flächendeckendes Angebot vorhanden. Die am Pflegemarkt bestehenden ambulanten Dienste reagieren auf eine gestiegene Nachfrage, indem zusätzliches Personal eingestellt wird. Dahingegen wird Personal abgebaut, wenn die Nachfrage sinkt. Der Trend zur Gründung neuer Dienste,

der in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des SGB XI sehr hoch war, scheint mittlerweile rückläufig zu sein. Als Fazit kann festgehalten werden, dass die Mechanismen des Marktes im Bereich der ambulanten Pflege funktionieren; eine Steuerung des Marktes ist somit z.Zt. nicht angezeigt und nach dem modifizierten PfG NW auch nicht mehr möglich.

Gleichwohl muss die demographische Entwicklung unserer Gesellschaft „Niedrige Geburtenraten und steigende Lebenserwartung" betrachtet werden. Die alternde Gesellschaft in Deutschland bzw. der demographische Wandel, stellen nicht nur die Kranken- und Rentenversicherung vor enorme Herausforderungen, sondern vor dem Hintergrund veränderter Familienstrukturen, Fortschritte auf medizinischem Gebiet (u.a. Wissenschaft der Gereatrie), schwächerer Wirtschaftskraft und damit einhergehenden stagnierenden Einkommensverhältnissen wird sich sicherlich auch die pflegerische Situation einschneidenden Zäsuren nicht entziehen können. Ein hier vorhandenes und sich vom Bedarf her weiter entwickelndes Aufgabenspektrum der häuslichen Pflege wird zukünftig als komplementäre Dienstleistungskomponente von nicht unerheblicher Bedeutung sein.

5.1.4.3 Schuldnerberatung

Im Kreis Kleve unterhalten die Caritasverbände 2 Schuldnerberatungsstellen (Kleve und Geldern). Die Beratungsstelle in Kleve ist mit insgesamt 3 Vollzeitstellen besetzt (1 Sozialarbeiter –Vollzeit-, 1 kaufmännische Verwaltungskraft –Vollzeit-, 1 Bankkauffrau mit 0.5 Stelle und je 1 Sozialarbeiterin und 1 Sparkassenbetriebswirtin mit je 0,25 Stellen), die Schuldnerberatung in Geldern hat 2,25 Stellen (1 Sozialarbeiter –Vollzeit-, 3 kaufmännische Fachkräfte mit insgesamt 1,25 Stellen) sowie 3 ehrenamtliche Mitarbeiter (2 Bankfachkräfte und 1 sozialpädagogische Fachkraft) mit je 2 –4 Wochenstunden.

Die Fallzahlen der Schuldnerberatungsstellen in Kleve und Geldern sind in den Jahren 2000 bis 2002 erheblich angestiegen. Für 2003 ist keine signifikante Steigerung erkennbar:

Fallzahlen der Schuldnerberatungsstellen lt. Tätigkeitsbericht				
(ohne Insolvenzverfahren)				
Jahr	**CV Kleve**	**Steigerung in %**	**CV Geldern-Kevelaer**	**Steigerung in %**
2000	338		203	
2001	377	12	248	22
2002	444	18	248	0
2003	447	1	264	6

Der Kreis Kleve fördert im Rahmen des § 17 BSHG und der seit 2001 geltenden Kreisförderrichtlinien die Schuldnerberatung mit 907,54 EUR je anerkennungsfähigem Beratungsfall. Anerkennungsfähig sind alle Fälle, in denen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt wird sowie die Fälle, die von HzL bedroht sind. Ausgenommen von der Förderung sind die Insolvenzberatungen. Darüber hinaus erhalten die Schuldnerberatungsstellen noch eine Leistung aus dem Beitrag der Sparkassen zur Finanzierung der Schuldnerberatung (Fondsleistung)

in Höhe von jährlich 43.000 EUR, die sich nach der Einwohnerzahl des Kreises Kleve im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl des Landes richtet.

Die Zahl der aus Sozialhilfemitteln geförderten Beratungsfälle hat sich nicht in dem gleichen Maße wie die vorstehend dargestellten Gesamtberatungsfälle entwickelt:

Jahr	Personenkreis	Beratungsstelle		insgesamt	Steigerung in %
		CV Kleve	CV Geldern-Kevelaer		
2000	HzL	24	29	53	
	Bedrohte	61	26	87	
insgesamt				**140**	
2001	HzL	34	28	62	17
	Bedrohte	57	24	81	-7
insgesamt				**143**	**2**
2002	HzL	35	13	48	-23
	Bedrohte	59	56	115	42
insgesamt				**163**	**14**
2003	HzL	41	23	64	33
	Bedrohte	65	51	116	1
insgesamt				**180**	**10**

Demgegenüber steht folgende Ausgabenentwicklung:

Jahr	Ausgaben	Nachzahlung	Ausgaben insgesamt	Steigerung in %
2000	127.055,60 €		127.055,60 €	
2001	129.778,22 €	2.722,62 €	132.500,84 €	4
2002	147.929,02 €	18.150,80 €	166.079,82 €	25
2003	163.357,20 €	15.428,18 €	178.785,38 €	8

Bewertung:

Im Rahmen von Hartz IV wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften um ca. 4.800 auf rund 7.300 ansteigen, daneben ist jedoch keine Verpflichtung zur Förderung für den Kreis der von Hilfe nach dem SGB II bedrohten Personen vorgesehen.

Die Entwicklung der förderungsfähigen Fallzahlen muss abgewartet werden. Haushaltsmittel stehen unter Haushaltsstelle 1.470.7180 zur Verfügung. Zunächst werden im Jahr 2005 die Schuldnerberatungsfälle aus 2004 gefördert, so dass sich ein Anstieg der förderungsfähigen Beratungsfälle erst im Jahr 2006 auswirken würde. Im Rahmen der Einzelfallförderung könnte das Angebot unproblematisch ausgebaut werden.

5.1.4.4 Psychosoziale Betreuung

Psychosoziale Betreuung bündelt verschiedene personenzentrierte Hilfen, die, wenn sie dem individuellen Bedarf angemessen und aufeinander abgestimmt sind, einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung seelischer und / oder sozialer Problemlagen leisten können. Die Hilfen müssen nicht notwendig aus einer Hand kommen. Die Betreuerin oder der Betreuer kann – soweit dies im Einzelfall erforderlich ist - die Funktion eines Lotsen übernehmen, der den Markt von im engeren Sinne Fachberatungsdiensten oder auch therapeutischen Helfern überblickt.

Im Rahmen einer Mehrzahl von Projekten der Hilfe zur Arbeit gem. §§ 18 – 20 BSHG konnte der Kreis Kleve durch die Einbeziehung entsprechenden Fachpersonals seiner Kooperationspartner eine angemessene psychosoziale Betreuung aller Maßnahmeteilnehmerinnen und -teilnehmer sicherstellen. Hieraus resultieren vielfältige Erfahrungen, die auch künftig bei der Gestaltung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit eine wertvolle Hilfe sein werden. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Allgemeinen Sozialdienste des Kreises und verschiedener Delegationsgemeinden können für einzelne Klienten, die nicht an psychosozial begleiteten Maßnahmen teilnehmen, solche Betreuungsleistungen erbringen.

In Einzelfällen wird u.U. auch eine bestimmte Problemlage einen so eindeutigen Schwerpunkt des Hilfebedarfes definieren, dass das Fachpersonal spezialisierter Dienstleister, z.B. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Sozialpsychiatrischen Zentren in Geldern oder Kleve, im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes ihrer Helferkonzepte psychosoziale Betreuung leistet. Der Kreis Kleve hat im Jahre 2003 für 188 Bürgerinnen und Bürger Beratungs- und Kontaktleistungen der Sozialpsychiatrischen Zentren mit 74.013 € einzelfallbezogen gefördert. Die Hilfen können bedarfsbezogen ausgebaut werden.

5.1.4.5 Suchtberatung

Ein bedarfsbezogener Ausbau der Beratungs- und Betreuungsleistungen ist auch bei den Suchtberatungsstellen in Trägerschaft der beiden kirchlichen Wohlfahrtsverbände in Emmerich, Geldern, Goch, Kevelaer und Kleve möglich. Sie erbrachten im Jahre 2003 Beratungs- und Betreuungsleistungen für 961 Bürgerinnen und Bürger des Kreises Kleve. Diese Leistungen wurden aus Haushaltsmitteln des Kreises mit 259.470 € einzelfallbezogen gefördert. Beratung für Abhängigkeitskranke und ihre Angehörigen bietet zudem der Sozialpsychiatrische Dienst des Kreises Kleve in Kleve und Geldern an.

Die Anbieter von Suchtberatung und alle anderen Facheinrichtungen der Suchtkrankenhilfe im Kreis Kleve arbeiten in einer entsprechenden Fachgruppe der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft zusammen. Aus dieser Zusammenarbeit ist seit Mitte der 80er Jahre eine große Zahl gemeinsamer Initiativen und Projekte erwachsen, s. a. die Darstellung der Angebote auf der gemeinsamen Internet-Homepage www.suchthilfe-kreis-kleve.de. Die in zwei Jahrzehnten gewachsene Kooperationskultur hat sich in der Bewältigung neuer Herausforderungen mehrfach bewährt.

In der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft besteht seit Anfang der 90er Jahre eine enge Kooperation aller Dienste, die gemeinsam für psychisch kranke oder behinderte Menschen die Chancen der Vermittlung in Arbeit oder des Erhaltes ihrer Arbeitsplätze verbessern wollen. Hier arbeiten Fachkräfte der Bundesagentur für Arbeit, der Integrationsfachdienste, Ergotherapeuten, Mitarbeiterinnen von Werkstätten für behinderte Menschen sowie weitere Fachdienste erfolgreich zusammen. Diese Kooperation könnte Ausgangspunkt einer entsprechenden Initiative für Menschen mit Suchterkrankungen werden. Erste Vorgespräche hierzu ließen bei allen Ansprechpartnern eine große Bereitschaft zur Mitwirkung an einer solchen Initiative erkennen.

Sonstige soziale Dienste, die über § 16 Abs. 2 SGB II hinaus gehen

Das Netz der im Kreis Kleve vorhandenen sozialen Dienste und Beratungsstellen, die im Einzelfall auch bei der Vermittlung in Arbeit hilfreich sein können, geht weit über den in § 16 Abs. 2 SGB II genannten Umfang hinaus. Erziehungsberatungsstellen, Beratungsstellen für Ehe-, Familien-, und Lebensfragen usw., die durchaus im Rahmen des Fallmanagements eine Rolle spielen können, wurden noch nicht erwähnt. Im Jahr 2000 wurde eine Broschüre über die im Kreis Kleve vorhanden Beratungsangebote für soziale und gesundheitliche Fragen aufgelegt, die insgesamt rund 200 Seiten umfasst. Für den interessierten Leser sind zumindest Deckblatt und Inhaltsverzeichnis als Anlage 22 abgedruckt.

5.1.5 Beauftragung sonstiger Dritter

Natürlich wird es immer wieder Aufgaben zu erfüllen geben, bei deren Umsetzung die drei Hauptakteure im Kreisgebiet auch auf Unterstützung Dritter angewiesen sein werden. In diesem Zusammenhang geht es immer um Besonderheiten bzw. um die spezielle Natur der Aufgabe. Damit diese Aufgaben ebenfalls im Sinne der Sache ihre Erledigung finden, sind weitere Institutionen vonnöten.

5.1.5.1 Spezielle Eingliederungsleistungen

Es wird immer wieder in Einzelfällen ein Bedarf an **besonderen Integrationsmaßnahmen** entstehen, deren Umsetzung nicht den originären Zuständigkeitsbereich der Beschäftigungsträger tangiert. Vorstellbar sind hier beispielsweise hochspezialisierte und auch intellektuell anspruchsvolle Kurse, Ausbildungen, Zertifizierungen oder Qualifizierungen, die wegen ihrer Besonderheit sowohl im Bereich der Kosten aus dem finanziellen Rahmen als auch dem Maßnahmecharakter nach aus dem üblichen Rahmen fallen.

Darüber hinaus sind hier immer nur Einzelfälle betroffen, so dass sich auch aus diesem Grunde ein grundsätzlich vorgehaltenes Angebot durch die Beschäftigungsträger nicht lohnt.

Wenn der zu erwartende Erfolg der Maßnahme die Durchführung derselben rechtfertigt, können solche Leistungen im Einzelfall natürlich zusätzlich regional oder überregional bei den speziellen Trägern/Anbietern dieser Maßnahmen eingekauft werden.

Außerdem werden im Bereich der komplementären Dienstleistungen die Kompetenzen weiterer kreisangehöriger Träger und Institutionen, insbesondere der Träger der freien Wohlfahrtspflege, in das Konzept mit eingebunden. Die Finanzierung der Leistungen findet i.d.R. im Rahmen von verhandelten Einzelfallpauschalen statt.

5.1.5.2 Feststellung der Erwerbsfähigkeit

Ein entscheidendes persönliches Kriterium, das über die Zuständigkeit des Antragstellers zum Personenkreis des SGB II oder des SGB XII quasi als Weiche entscheidet, ist die Erwerbsfähigkeit. Gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 2 SGB II erhalten ausschließlich Personen, die u.a. erwerbsfähig sind, Leistungen nach diesem Gesetz.

Als erwerbsfähig im Sinne des Gesetzes gilt gemäß § 8 Absatz 1 SGB II nur derjenige, der nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Jede Person, die dieses Kriterium nicht erfüllt, gehört definitiv nicht zum Personenkreis der Berechtigten des SGB II und fällt damit automatisch formal in den Zuständigkeitsbereich des SGB XII.

Damit kommt der Feststellung der Erwerbsfähigkeit eine besondere Stellung zu.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung, auch hinsichtlich möglicher Rentenansprüche wegen festgestellter Erwerbsunfähigkeit (EU-Rente) beabsichtigt der Kreis Kleve im Bedarfsfalle den zuständigen Rentenversicherungsträger mit der Begutachtung zu beauftragen.

Soweit dieser nicht feststellbar ist bzw. kein zuständiger Rentenversicherungsträger existiert, soll der Auftrag absprachegemäß immer an die LVA Rheinprovinz, die eine Servicestelle im Stadtgebiet Kleve betreibt, ergehen:

- für den Personenkreis, dessen zuständiger Rentenversicherungsträger nicht ermittelt werden kann, übernimmt die LVA Rheinprovinz die weitere Recherche
- für den Personenkreis, für den kein Rentenversicherungsträger zuständig ist, übernimmt die LVA Rheinprovinz den Auftrag zur Begutachtung

Soweit die Dienstleistungen der Rentenversicherungsträger nicht aufgrund eigener Zuständigkeit kostenfrei sind, sollen diese gegen Entgelt (Pauschalregelung) bei der LVA Rheinprovinz in Auftrag gegeben werden.

5.1.5.3 Bekämpfung der Schwarzarbeit

Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Klever Modells ist die unbedingte Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Am 01.August 2004 trat das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG -)

in Kraft. In diesem Gesetz werden die bisher in verschiedenen Vorschriften enthaltenen Regelungen im Wesentlichen zusammengeführt sowie modifiziert.

Nach § 2 Absatz 1 SchwarzArbG sind die Behörden der Zollverwaltung für die Verfolgung zuständig.

Der Kreis Kleve strebt eine enge Kooperation mit dem Klever Hauptzollamt an. Geplant ist ein permanenter Datenaustauch über die Kreisverwaltung sowie auch einzelfallbezogene Kontakte über die Kommunen, um möglichst effektiv agieren zu können.

5.1.5.4 Agentur für Arbeit

Nach § 18 Abs. 1 SGB II besteht eine Zusammenarbeitspflicht von Agentur für Arbeit und kommunalem Träger, die ausdrücklich auch im Fall der Option gilt (§ 18 Abs. 1a SGB II). Darüber hinaus strebt der Kreis Kleve als Träger der Aufgaben nach dem SGB II ein konstruktives Miteinander insbesondere mit den benachbarten Agenturen für Arbeit an.

Insbesondere im Rahmen der Übergangsregelungen sind enge Absprachen und ein kooperativer Austausch von Daten und Unterlagen Voraussetzung für die reibungslose Installation des neuen Leistungssystems. Nicht zuletzt im Sinne der Betroffenen muss von beiden Seiten alles dafür getan werden, den pünktlichen Leistungsbeginn sicher zu stellen. Erste Gespräche und Detailabstimmungen mit der Agentur für Arbeit haben hierzu bereits statt gefunden.

Eine künftige Beteiligung der Agentur für Arbeit im Rahmen der Vermittlung oder der Eingliederung in Arbeit wird derzeit von Seiten der Bundesagentur ausgeschlossen. Der Kreis Kleve hat seine Konzeption zur Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB II aus diesem Grunde bewusst ohne eine zwingende Einbindung der Agentur für Arbeit gestaltet. Er steht einer möglichen Beteiligung der Agentur für Arbeit an Aufgaben des SGB II jedoch grundsätzlich offen gegenüber.

5.1.6 Das Modell im Überblick

Das in den vorstehenden Abschnitten des Kapitels 5.1 beschriebene Modell wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit vereinfacht schematisch dargestellt. Die Abbildung ist als Anlage 1 beigefügt. Die notwendigen Erläuterungen ergeben sich aus dem oben stehenden Textteil des Kapitels 5.1.

5.2 Gestaltung der Arbeitsabläufe

Nachdem der organisatorische Aufbau und die Zuständigkeiten der einzelnen Aufgabenträger des Kreis Klever Modells im vorherigen Teil vollständig dargestellt worden sind, sollen nunmehr die Abläufe innerhalb des Modells und das direkte Zusammenspiel der einzelnen Aufgabenträger miteinander erläutert werden. Wichtig ist es, dass alle Leistungen, die direkten Kontakt mit der arbeitssuchenden Kundschaft erwarten lassen, möglichst aus einer Hand erfolgen und möglichst am Wohnort des Bürgers angeboten werden.

Da der/die Arbeitssuchende sowohl im Bereich der Geld- und Sachleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als auch im Bereich der Integration zentrales Element der Betreuung ist, ist es sinnvoll, die einzelnen Arbeitsabläufe, dort wo es möglich ist, immer aus der Sicht des/der Arbeitssuchenden darzustellen.

5.2.1 Konkurrenz unterschiedlicher Konzepte

In den vorangegangenen Punkten wurde bereits ein um das andere Mal die vom Kreis Kleve gewollte systemimmanente Konkurrenzsituation zwischen verschiedenen Akteuren des Gesamtmodells angesprochen. Da hier sicherlich eine Besonderheit zum herkömmlichen Aufbau und Ablauf anderer Organisationsmodelle vorliegt, sollen die verschiedenen Ebenen des Wettstreites um die optimale Aufgabenerfüllung kurz skizziert werden.

- Die unter Punkt 3.3 dargestellte hervorragend entwickelte Trägerlandschaft im Kreisgebiet bietet nicht nur die Möglichkeit, die individuellen unterschiedlichen Stärken und Fähigkeiten der einzelnen Träger optimal einzusetzen, sondern versetzt den Kreis Kleve auch in die komfortable Situation, mit ähnlich aufgestellten freien Trägern identische Rahmenverträge abzuschließen.

  Da deren Arbeit erfolgsorientiert zu beurteilen ist, erhält der Kreis Kleve hiermit einen Maßstab zur Vergleichbarkeit dieser Träger. Im Wettbewerb um die Buchung der Module erwartet der Kreis Kleve einen Qualitätsschub in der Arbeit der Träger und eine Steigerung des Integrationserfolges.

- In weiterer konsequenter Ausgestaltung der o.a. Überlegung wird der Kreis Kleve grundsätzlich keine Vergabefreibriefe an die im Kreisgebiet etablierten Träger verteilen, auch wenn der Erhalt der kreisweit vorhandenen komplexen Trägerinfrastruktur grundsätzlich gewollt ist.

  Um neue Ansätze in das System aufnehmen zu können, wird sich der Kreis Kleve immer auch die Möglichkeit offen halten, externe Anbieter mit der Betreuung und/oder Vermittlung von Arbeitssuchenden zu beauftragen. Voraussetzung ist, dass neue Träger die regional zugeschnittenen hohen qualitativen Anforderungen erfüllen.

  Da neu hinzukommende Anbieter mit ihren Ressourcen und ihrer Philosophie in Konkurrenz mit den bewährten Trägern treten, erwartet der Kreis Kleve auch hierdurch noch bessere Arbeitsergebnisse.

- Der eigentliche Grund, weshalb der Konkurrenz unterschiedlicher Systeme an dieser Stelle ein eigenes Kapitel gewidmet und dieses unter der Rubrik "Arbeitsabläufe" thematisiert wird, ist das Prinzip der grundsätzlichen Durchlässigkeit der Zuständigkeit der Kommunen für den Bereich der Integration in Arbeit.

- Hierdurch sind unterschiedliche Arbeitsabläufe je nach kommunalem Engagement theoretisch denkbar. Die Kommunen sollen bei der Gestaltung der Arbeitsabläufe soviel Freiheit wie möglich genießen, um ihre individuellen Stärken in das Modell einbringen zu können bzw. Schwächen auszuschalten.

Dies führt nach Ansicht des Kreises Kleve zu optimierten Ergebnissen, da es aufgrund der vergleichsweise heterogenen Strukturen und Größenverhältnisse der Kreis Klever Kommunen (die Einwohnerzahlen differieren von knapp 6.600 Personen bis zu annähernd 50.000 Personen, die Landflächen differieren von etwa 30 km² bis annähernd 116 km²) nicht sinnvoll sein kann, für jede Kommune die gleichen starren Zuständigkeiten festzulegen.

Dabei gilt, dass jede Kommune, die sich neben Ihrer Kernzuständigkeit im Bereich der Geld- und Sachleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auch im Bereich der Integration in Arbeit engagiert, diese Aufgaben anstelle der Träger der beschäftigungsfördernden Maßnahmen wahrnimmt. Somit wird einerseits die bei den Kommunen vorhandene jahrelange Erfahrung aus der "Hilfe zur Arbeit" in der Sozialhilfe genutzt, andererseits wird auch hier ein Wettbewerb um die besten Lösungen zwischen den Kommunen und den Trägern erzeugt. Dieser Wettbewerb ist natürlich, je nach Intensität des Engagements der Kommune im Integrationsbereich, unterschiedlich ausgeprägt.

- Schließlich entsteht durch die unterschiedliche Betätigungsintensität der Kommunen im Bereich der Integration in Arbeit auch eine Form des Wettbewerbs der Kommunen untereinander um die bestmögliche Ausgestaltung von Arbeitsinhalten und –abläufen.

5.2.2 Beratung / Geld- und Sachleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Vor jeglicher Hilfe steht die Erstkontaktaufnahme. Der Kunde spricht in der kreisangehörigen Gemeinde/Stadt vor und teilt dort sein Anliegen mit. Es ist in der Folge zu klären, inwieweit Angelegenheiten des SGB II hierdurch tangiert sind. Nur in diesen Fällen ist die Gemeinde/Stadt zuständig. Bei Unzuständigkeit sind sicherlich weitere Erläuterungen und Hinweise nötig, an wen der Kunde sich mit seinem Anliegen zuständigkeitshalber zu wenden hat, bevor der Kontakt beendet ist.

Bei Zuständigkeit im Rahmen SGB II gilt es, je nach Anliegen des Kunden, verschiedene Aspekte zu klären.

a)
Die Klärung der Aspekte, die im Rahmen der Sicherung des Lebensunterhaltes Relevanz besitzen, wird mit der Aufnahme des Hilfeantrages beginnen.

Der Antragsteller wird in der Folge einen vollständigen Überblick über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geben. Auch wird er die gleichen vollständigen Angaben für jedes Mitglied seiner Bedarfsgemeinschaft machen.

Anhand dieser Angaben wird sodann im Rahmen der Leistungssachbearbeitung durch eine/n Sachbearbeiter/in der Kommune ein neuer Fall im Rahmen der EDV und als Aktenvorgang angelegt. Im unter 5.3 erläuterten Verfahren wird in Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit die eindeutige Kundennummer für den/die Arbeitssuchende/n und eine weitere Nummer für die gesamte Bedarfsgemeinschaft vergeben.

Der Leistungssachbearbeiter der Kommune ist anschließend im Namen der Kommune für die Antragsprüfung und –bearbeitung sowie die Leistungsermittlung, -bewilligung bzw. –verwehrung hinsichtlich der Geld- und Sachleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zuständig. Über den gesamten Zeitraum der Entscheidungsfindung kann der Sachbearbeiter zur Aufklärung des Sachverhaltes auf den zentralen Außendienst des Kreises Kleve zurückgreifen.

Alle bewilligten Leistungen werden schließlich direkt über die Kommunen zahlbar gemacht.

Soweit in einem vorgerückten Fallstadium Sanktionierungen, finanzielle Anreize und/oder Betätigungen im Rückeinnahmebereich vonnöten sein werden, fallen auch diese Tätigkeiten in die Zuständigkeit der Kommunen. Hierzu gehört auch die einzelfallbezogene Kommunikation mit der Zollverwaltung zur Bekämpfung von Schwarzarbeit.

Ein standardisierter Datenaustausch zur Bekämpfung der Schwarzarbeit von Personengruppen mit der Zollverwaltung wird hingegen direkt durch die Kreisverwaltung Kleve vorgenommen.

Der Kreis Kleve wird die vorgenannten umfassenden Zuständigkeiten der Kommunen im Rahmen der Delegationssatzung, oder wenn nötig, im Rahmen freier Vereinbarungen, mit den Kommunen sicherstellen.

Soweit der/die Kunde/Kundin mit einzelnen Entscheidungen des/der kommunalen Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin nicht einverstanden ist und formal Widerspruch erhebt, hat der Sachbearbeiter über eine mögliche Abhilfe des Widerspruches zu entscheiden.

Ist eine Abhilfe nicht möglich, wird der strittige Vorgang der Widerspruchsstelle des Kreises Kleve zu Entscheidung vorgelegt. Von dort ergeht der Widerspruchsbescheid (§ 6 Absatz 2 1 Satz, 2. Halbsatz SGB II). Ein sich evtl. anschließendes sozialgerichtliches Verfahren kann abschließend auch unter der Federführung der Kreisverwaltung Kleve seine Erledigung finden.

Zur Überprüfung der vom Kreis Kleve für die Arbeit der Kommunen festgelegten Richtlinien, Mindeststandards sowie Zielvorgaben führt dieser die begleitende Fachaufsicht und das Controlling durch.

b)
Die Klärung der Aspekte, die im Rahmen der Integration in Arbeit Relevanz besitzen, wird im Rahmen der Erstberatung beginnen. Dabei gilt:

Geringe Beratungstiefe	**Hohe Beratungstiefe**
• Kleinere Anliegen • Allgemeine Fragen • Antrags- und Datenaufnahme • Begleitung zum virtuellen Arbeitsmarkt • Umfangreichere Fragen	
	• Beratungstermin beim persönlichen Ansprechpartner

In der Beratung mit geringer Tiefe (allgemeine Beratung und Kontaktaufnahme) geht es primär um bloße Information und Anleitung (virtueller Arbeits-

markt). Hierbei wird nicht verkannt, dass der zeitliche Aufwand je nach Kunde/Kundin sehr unterschiedlich sein kann.

Auch der allgemeine Beratungsbedarf ortsansässiger Arbeitgeber ist hier zu decken. Spezielle oder auch überregionale/ausländische Anfragen werden hingegen zentral durch die Kreisverwaltung beantwortet.

Soweit die Erstkontaktaufnahme auf die Neuaufnahme in den Kundenstamm der Kommune hinausläuft, wird eine Beratung mit mehr Tiefgang nötig. Hierzu wird evtl. ein eigener neuer Termin vereinbart. Die Beratungsintensität wird im gleichen Maße gleitend steigen, wie bei dem Neukunden die sogenannte Integrationswahrscheinlichkeit abnimmt.

Es ist daher unerlässlich, dass der/die Mitarbeiter/in der Kommune an dieser Stelle ein erstes allgemeines Profiling durchführt, um zu klären, welche persönlichen Fähigkeiten/beruflichen Qualifikationen der/die Neukunde/Neukundin besitzt, welche persönliche Grundeinstellung er/sie zum Problem der Arbeitslosigkeit besitzt bzw. welche Motivation zu deren Beseitigung und damit welche Chancen auf Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt für den/die Neukunden/kundin bestehen.

Gleichzeitig sind die relevanten Kundendaten und –angaben in ein EDV-System zur Integrationssachbearbeitung als Fall einzutragen.

Der/die Sachbearbeiter/in (= persönlicher Ansprechpartner/in) hat als Ergebnis dieser eingehenden Beratung mit Menschen- und Fachkenntnis subjektiv die Integrationswahrscheinlichkeit einzuschätzen. Hilfe zur Objektivierung seiner Einschätzung erhält er/sie durch die Richtlinien des Kreises.

Zur Einschätzung der Integrationswahrscheinlichkeit bietet sich die Differenzierung in die drei Kundenarten „Marktkunden, Beratungskunden und Betreuungskunden" an:

a) Marktkunden	Sie sind in der Lage, die Stellensuche in Eigeninitiative erfolgreich zu gestalten. Sie benötigen lediglich Informationen über Stellenangebote.
b) Beratungskunden • Interventionskunden • Investitionskunden	Hier besteht neben dem Informations- auch Beratungsbedarf. Soweit hier der Faktor des „Forderns" stärker zu gewichten ist als der Faktor des „Förderns" gelten sie als Interventionskunden, stehen der Erhalt der Marktfähigkeit und Qualifizierung im Vordergrund, liegt der Schwerpunkt also beim Faktor „Fördern", gelten sie als Investitionskunden.
c) Betreuungskunden	Hier bestehen erhebliche Vermittlungshemmnisse. Deren Abbau zur (Wieder-)Herstellung der Arbeitsfähigkeit steht im Vordergrund. Erst in einem zweiten Schritt ist hier an die (Wieder-)Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu denken. Es herrscht gleichermaßen hoher Förderungs- und Forderungsbedarf. Für diese Gruppe ist das Fallmanagement vorgesehen.

Mit der Einschätzung der Integrationswahrscheinlichkeit und der damit verbundenen individuellen Aktivierungsentscheidung endet die Kernzuständigkeit der Kommunen.

Grundsätzlich verbleibt aber der Personenkreis der Markt- und Beratungskunden hinsichtlich der Integrationsaufgaben in der Zuständigkeit der Kommune.

5.2.3 Vermittlung/ Finanzierung der Integrationsleistungen

Da im Kreis Klever Modell das Prinzip der grundsätzlichen Durchlässigkeit der Zuständigkeit der Kommunen für den Bereich der Integration in Arbeit gilt, ist ablauforganisatorisch von nun an, beginnend mit dem nächsten Ablaufschritt, zu jedem Zeitpunkt die Beauftragung der Beschäftigungsträger durch die Kommunen möglich. Wichtig ist hierbei festzuhalten, dass der persönliche Ansprechpartner immer der/die Sachbearbeiter/in der Kommune sein wird, solange nicht der vollständige Aufgabenkatalog, der dem Erstprofiling folgen muss, komplett als Auftrag an einen Beschäftigungsträger vergeben wird.

In diesem denkbaren Ausnahmefalle sind Leistungssachbearbeiter/in und der/die gesetzlich vorgesehene persönliche Ansprechpartner/in nicht mehr identisch. De facto wechselt hier die Zuständigkeit für den Personenkreis der Markt- und Beratungskunden ausnahmsweise in den Bereich des Trägers. Für diesen Fall ist ein Rahmenvertrag mit dem Träger vorgesehen, den dieser direkt mit dem Kreis Kleve geschlossen hat und der die finanzielle Abwicklung erfolgsorientiert regelt.

Gleich, ob in der Kommune oder beim Träger betreut, wird mit dem/der Arbeitssuchenden ebendort die gesetzlich vorgeschriebene Eingliederungsvereinbarung (§ 15 SGB II) abgeschlossen. Bei Bedarf werden deren Inhalte durch den Leistungssachbearbeiter, ggfls. in Absprache mit dem Träger, per Verwaltungsakt festgelegt.

Die Eingliederungsvereinbarung wird im Bereich der Markt- und Beratungskundschaft wesentliche Elemente des „Forderns" enthalten und nur einzelne Förderelemente (s. Investitionskunden).

Soweit durch den persönlichen Ansprechpartner bei der Kommune Fördermaßnahmen/Fördermodule für notwendig erachtet werden, findet die finanzielle Abwicklung der Haupt- und Nebenkosten durch die Kommune statt.

Soweit es eines finanziellen Anreizes zur erfolgreichen Integration in Arbeit bedarf, können die Kommunen Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber und/oder Einstiegsgelder an den/die Arbeitssuchenden bewilligen.

Schwerpunktmäßig wird es aber darum gehen, lokal und regional aktiv Stellenakquise zu betreiben, um das Vermittlungsgeschäft voranzubringen.

Zentrales Element der Vermittlungstätigkeit wird die eingesetzte Integrationssoftware sein. Diese bildet u.a. eine Schnittstelle zwischen den Profilen der Arbeitssuchenden und den Anforderungsprofilen des Stelleninformationssystems (SIS) der Bundesanstalt für Arbeit. Zusätzlich werden zentral seitens der Kreisverwaltung regionale, überregionale und niederländische Stellenanzeigen eingepflegt, die nicht im SIS enthalten sind.

Die zentrale datenverarbeitende Pflege des Arbeitsstellenpools durch die Kreisverwaltung soll die Überlegenheit der Softwarelösung gegenüber SIS sicher-

stellen. Die eingepflegten Daten stehen dabei immer allen Kommunen und Beschäftigungsträgern zur Verfügung.

Der/die persönliche Ansprechpartner/in wird während des gesamten Zeitraumes der Eingliederungsvereinbarung für die aktive Vermittlung und die Akquise von geeigneten Stellen für den/die arbeitssuchenden Kunden/arbeitssuchende Kundin verantwortlich zeichnen. Er hat die Einhaltung der Eingliederungsvereinbarung zu überwachen und zu gewährleisten. In dem Fall, dass keine Personenidentität zwischen dem/der persönlichen Ansprechpartner/in mit dem/der Fallmanager/in besteht, findet ein ständiger Austausch über Inhalt und Eingliederungsvereinbarung statt, damit im SGB II vorgesehene Konsequenzen zeitnah umgesetzt werden können.

Soweit die Vermittlung kurzfristig nicht gelingt, können kommunale Beschäftigungsgelegenheiten angeboten oder adäquate Angebote der Beschäftigungsträger eingekauft werden.

Nach erfolgreicher Vermittlung steht er/sie sowohl dem Arbeitgeber als auch dem/der ehemaligen Kunden/in im Rahmen der Nachbetreuung weiterhin zur Verfügung.

5.2.4 Fallmanagement

Bei Zugehörigkeit zum Personenkreis der **Betreuungskunden** hat der/die Sachbearbeiter/in der Kommune eine Entscheidung zu treffen, ob unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit weiterführende Integrationsangebote an den Kunden sinnvoll erscheinen bzw. ob der Zugang zu diesen Angeboten verwehrt bleibt (Stichwort: Aktivierungsentscheidung). Für den im SGB II besonders berücksichtigten Personenkreis der unter 25jährigen ist hierbei die Aktivierungsquote sehr hoch anzusetzen.

Soweit eine weitere Aktivierung stattfinden soll, ist an dieser Stelle die Fallabgabe des/der Betreuungskunden/kundin durch den/die Mitarbeiter/in der Kommune an besonders geschulte persönliche Ansprechpartner/innen (=Fallmanager/innen) vorgesehen. Der Prozess, der nunmehr anschließt, ist als **Fallmanagement im engeren Sinne** zu bezeichnen.

a) Tiefenprofiling / Anamnese

Hier geht es im wesentlichen um eine möglichst vollständige Erfassung der Lebenslage des/der Betreuungskunden/Betreuungskundin. Der/die Fallmanager/in gewinnt durch gezielte Befragung einen aussagefähigen Überblick über die Stärken und Schwächen des Kunden.

Er/Sie wird ein Bild über die Familienverhältnisse, die Schul-, Ausbildungs- und Berufserfahrungen des/der Kunden/Kundin gewinnen und sowohl die fachlichen als auch die psychosozialen Probleme ergründen. So erhält er/sie eine Einschätzung über die Chancen und Risiken, die in der aktuellen Lebenssituation des/der Arbeitssuchenden liegen.

b) Zielvereinbarung und Hilfeplan (Eingliederungsvereinbarung)

Wünschenswert ist, dass beide Seiten, der/die Arbeitssuchende wie der/die Fallmanager/in, zu übereinstimmenden Erkenntnissen gelangen, welche Prob-

leme der/die Arbeitssuchende hat und wie diese sinnvoller Weise zu bewältigen sind. Als Ergebnis wird im Rahmen des § 15 SGB II eine gemeinsame schriftliche Eingliederungsvereinbarung zum erforderlichen Hilfebedarf für einen Zeitraum von zunächst 6 bis 12 Monaten verbindlich gefordert.

In dieser sollen dezidiert und chronologisch alle Anforderungen des „Forderns", d.h. die Mindestanforderungen an die Bemühungen des/der Kunden/Kundin, vereinbart werden.

Weiterhin sollen die gemeinsam angestrebten Ziele von Arbeitssuchendem und Fallmanager sowie die konkrete Darstellung des Unterstützungsprozesses im Rahmen des „Förderns" festgehalten werden. Dies bedeutet, dass Klarheit über die benötigten und geeigneten Hilfeangebote herrschen muss, dass die Zuständigkeiten für alle tangierten Bereiche festgestellt werden müssen und dass die einzelnen Prozessschritte im Rahmen der Vereinbarung chronologisch und nach Zeiträumen festgelegt werden. Ziel der Vereinbarung und quasi letzter Prozessschritt soll idealer Weise die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt sein.

Falls innerhalb des Zeitraumes der Vereinbarung eine Eingliederung nicht gelingt, wird eine neue Vereinbarung geschlossen.

Wenn keine gemeinsame Eingliederungsvereinbarung (Konsens) zustande kommt, dann muss seitens des/der Fallmanagers/Fallmanagerin eine Rückmeldung an die für die Leistungssachbearbeitung zuständige Behörde ergehen und der „Bereich des Förderns und Forderns" durch die Behörde per Verwaltungsakt und in Absprache mit dem/der Fallmanager/in festgelegt werden.

Über Inhalt und Einhaltung der Eingliederungsvereinbarung findet ein ständiger Austausch zwischen Fallmanagement und Leistungssachbearbeitung statt.

c) Umsetzung (Leistungssteuerung)

Der/die Fallmanager/in koordiniert und organisiert die in der Eingliederungsvereinbarung abgesprochenen Schritte und stellt die notwendigen Verbindungen zwischen dem/der Betreuungskunden/Betreuungskundin und den Beschäftigungsträgern, den Maßnahmeträgern und den ggfls. erforderlichen Anbietern komplementärer Dienstleistungen her.

Die Gesamtheit der erforderlichen Dienstleistungen wird vom/von der Fallmanager/in (als persönliche/r Ansprechpartner/in) gesteuert und aktiv begleitet.

Alle Entscheidungen über die Erforderlichkeit von Eingliederungsleistungen unterliegen dem Ermessen des Fallmanagers. Soweit er/sie sich nicht selbst um die Vermittlung und Stellenakquise für seine/ihre Betreuten kümmert, hält er engen Kontakt mit der dafür zuständigen Stelle des Beschäftigungsträgers bzw. der Kommune.

Soweit die Vermittlung im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung zunächst nicht erreicht wird, kann der/die Kunde/Kundin kommunalen Beschäftigungsgelegenheiten bzw. Beschäftigungsmaßnahmen der Träger zugeführt werden.

Nach erfolgreicher Vermittlung steht der Fallmanager sowohl dem Arbeitgeber als auch dem/der ehemaligen Kunden/Kundin im Rahmen der Nachbetreuung weiterhin zur Verfügung.

d) Monitoring (= „nach dem Rechten sehen")

Der Fallmanager hat während des gesamten Zeitraumes seiner Zuständigkeit den Prozess der Hilfeplanumsetzung zu beobachten und zu überwachen, ob und in welchem Maße die Leistungserbringung vereinbarungsgemäß und planmäßig verläuft.

Er hat einerseits zu kontrollieren, ob der/die Kunde/Kundin gemeinsam getroffene Vereinbarungen einhält, andererseits ob der/die Kunde/Kundin die vereinbarten Hilfen von Dritter Seite erhält. Der/die Fallmanager/in ist hier gleichermaßen Kontrolleur/in und Interessenvertreter/in des/der Kunden/Kundin.

e) Evaluation

Vom/von der Fallmanager/in muss eine professionelle Abschlussbilanz verlangt werden. Eine gut untermauerte Dokumentation zum Einzelfall, die die Bereiche fachliche Lerneffekte, Effektivität der Maßnahmen und Effizienz der eingesetzten Mittel darstellt, wird erwartet.

5.2.5 Eingliederungsmaßnahmen

Dem zuständigen persönlichen Ansprechpartner des Arbeitssuchenden steht gemäß § 16 Absatz 1 SGB II nahezu der gesamte Leistungskatalog des Arbeitsförderungsgesetzes (SGB III) zur Verfügung. Zur besseren Übersicht ist dieser Leistungskatalog in der Anlage 24 vollständig erläutert. Soweit bereits jetzt Aussagen zum Leistungsumfang (dies wird vor allem bei den Geldleistungen der Fall sein) getroffen werden können und dazu, in wessen Kernkompetenz (Kreis/Kommune/Träger) die Umsetzung der Leistung/Maßnahme fällt, sind hierzu weitere Ausführungen gemacht worden.

Dass dieser Leistungskatalog nicht abschließend ist, geht aus dem § 16 Abs. 2 SGB II hervor, der ausdrücklich die Erbringung weiterer im Einzelfall notwendiger Leistungen zulässt.

Der Einsatz dieser Maßnahmen und Möglichkeiten wird dabei lediglich auf der fachlichen Ebene durch deren Geeignetheit und Notwendigkeit, auf der finanziellen Ebene durch die Finanzierbarkeit und durch Überlegungen zur Effizienz der einzusetzenden Mittel beschränkt.

5.2.6 Schnittstellen

Eine Schnittstelle ist der Punkt eines Verantwortungsübergangs in einem Prozess von einer Person auf eine andere oder von einer Organisationseinheit auf eine andere.

Grundsätzlich legt der Kreis Kleve großen Wert darauf, dass alle Leistungen des SGB II, gleich ob hiermit die Beratung, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder zur Integration in Arbeit gemeint sind, möglichst aus einer Hand erfolgen.

Da notwendiger Weise von diesem Grundsatz im Sinne der Sache auch abgewichen werden muss, wird seitens des Kreises Kleve großer Wert darauf gelegt, so wenig Übergänge wie möglich, aber so viele wie nötig einzurichten, da Schnittstellen, auch wenn sie unvermeidlich sind, immer auch natürliche Schwachstellen in jedem System und jeder Organisation darstellen.

Im Kundenbereich finden sich die unvermeidlichen Schnittstellen immer bei der Übergabe des Kunden aus der Verantwortung der Kommune in die des Beschäftigungsträgers. Der Kreis Kleve ist sich bewusst, dass es ein entscheidender Aspekt ist, ein effektives flankierendes Schnittstellenmanagement zu installieren, um die hohe Qualität zu erreichen und zu erhalten, die er mit der Umsetzung seiner Vorstellungen zum organisatorischen Aufbau und zum Ablauf seines Modells verbindet.

Da die Umsetzung des Optionsexperimentes ein dauernder Prozess ist, sind die dargestellten organisatorischen Bedingungen aus Sicht des Kreises Kleve jederzeit modifizierbar, wenn die Änderung der Sache dienlich ist.

5.3 Übergangsregelung

Der Kreis Kleve möchte ab dem 01.01.2005 die Option wahrnehmen. Damit kommt es für das Kreisgebiet Kleve zu keiner Arbeitsgemeinschaft mit der Agentur für Arbeit. Gemäß § 65 a SGB II gilt in diesem Falle für die Erbringung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes das Übergangsrecht.

Der Kreis Kleve hat für den Zeitraum des gesetzlichen Übergangsrechtes mit der Agentur für Arbeit feste Vereinbarungen getroffen.

Die Kommunen des Kreises Kleve werden beginnend mit dem 01.10.2004 alle sozialhilfeberechtigten erwerbsfähigen Personen sowie alle Personen der jeweiligen Bedarfsgemeinschaften an die Agentur für Arbeit melden, damit diese die nach § 51 a SGB II benötigte Kundennummer vergibt.

Beide Seiten werden außerdem, wie vom Gesetz gefordert, ihren Kundenkreis anschreiben und ggfls. die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bewilligen. Dabei wird die Entscheidung der jeweiligen Behörde von der jeweils anderen Behörde pauschal akzeptiert.

Der gesetzlich vorgegebene Spielraum für Bewilligungszeiträume zwischen 3 bis 9 Monaten wird von beiden Seiten je nach Integrationswahrscheinlichkeit des/der Arbeitssuchenden sukzessive ausgenutzt. Auf diese Weise wird eine Entzerrung der zukünftigen Sachbearbeitung erreicht.

Die Agentur für Arbeit wird der Kreisverwaltung jede Einzelakte nach der Erstbescheidung unverzüglich zur Verfügung stellen. Vorab wird sie bereits die wichtigsten Personenstammdaten übermitteln.

Gemäß § 65 b SGB II wird die Agentur für Arbeit alle Integrationsmaßnahmen mitteilen, deren Bewilligungszeitraum bis in das Jahr 2005 hineinreicht, damit seitens des Kreises Kleve Klarheit darüber herrscht, welche Maßnahmen neben den eigenen Integrationsbemühungen eingestielt worden sind.

Der Kreis Kleve ist im übrigen grundsätzlich bestrebt, die Übergangsphase so unkompliziert und kurz wie möglich zu gestalten, damit er möglichst zügig die Verantwortung für alle anspruchsberechtigten Bürgerinnen und Bürger des Kreisgebietes übernehmen kann.

6. Personal und Sachkosten

6.1 Personal

6.1.1 Personalbedarfsberechnung

Die Umsetzung der Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilfe erfordert nicht nur eine auf fachlichem know-how basierende gelungene Konzeption, sondern auch eine Vielzahl an aufgabengerecht qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei den jeweiligen Aufgabenträgern. Einfluss auf die Personalbedarfsberechnung haben u.a. die Antworten auf folgende Fragen:

- Welche Arbeiten sind zu erledigen?
- Wie hoch ist der Ressourceneinsatz Personal je Fall und Aufgabenteil (Durchschnittswert)?
- Wie hoch ist die Fallzahl?
- Welcher Aufgabenträger erledigt diese Arbeiten?
- Welche finanziellen Mittel stehen für die Aufgabenerledigung zur Verfügung?

Nicht alle Einflussfaktoren sind hinreichend bestimmt, so dass im Weiteren keine konkret verbindlichen Daten berechnet werden können. Auch kann diese Gesamtkonzeption freie Entscheidungen der Aufgabenträger im Rahmen ihrer Personalhoheit nicht ersetzen. Wohl aber sollen nachfolgend Grundzusammenhänge und Richtwerte aufgezeigt werden, die Orientierung bieten können.

Ausgangspunkt für die Betrachtung der Personalbedarfsbemessung bildet die Aufgabenteilung, die unter Ziffer 5.1 ff detailliert dargelegt ist. Hiernach ist – grob zusammengefasst - Personal für folgende Aufgabenbereiche vorzuhalten

a) Leistungssachbearbeitung einschließlich Einstiegsleistung Integrationsbereich
b) Vermittlung von Markt- und Beratungskunden
c) Fallmanagement für Betreuungskunden einschließlich Vermittlung
d) Sonstige Eingliederungsmaßnahmen
e) Übergeordnete Logistik und Koordination

zu a) Leistungssachbearbeitung einschließlich Einstiegsleistung Integrationsbereich

Bei der reinen Leistungssachbearbeitung wird als Ausgangswert der seitens des BMWA (Erlass vom 10.5.2004) unterstellte Schlüssel von 1 zu 140 (Back-Office) als richtig bestätigt. Eine darüber hinaus gehende Fallrate von 150 oder mehr Fällen je Mitarbeiter/-in wird abgelehnt da die Befürchtung besteht, dass dadurch eine sachgerechte und menschliche Betreuung der Kundinnen und Kunden gefährdet würde. Die Dienstleistung soll bürgernah und serviceorientiert angeboten werden. Daher muss auch die/der Ansprechpartner/-in vor Ort in jeder einzelnen Stadt und Gemeinde erreichbar sein und auch ein angemessenes Zeitkontingent für die Betreuung erübrigen können.

Neben der reinen Leistungssachbearbeitung obliegt dem/der persönlichen Ansprechpartner/-in die Einstiegsleistung hinsichtlich der Integrationsleistung (Anteil Front Office). Auf die entsprechende Tätigkeitsbeschreibung unter Ziffer 5.2 wird verwiesen. Unter Einbeziehung dieser Aufgabe, wird eine Festlegung des gemischten Schlüssels für den ersten Ansprechpartner auf 1 zu 100 als Idealwert angestrebt.

zu b) Vermittlung von Markt- und Beratungskunden

Bei der Vermittlung von Markt- und Betreuungskunden ist hinsichtlich der Dienstleistung in mehrfacher Hinsicht zu differenzieren. Zunächst ist zur Quantität festzustellen, dass für zuverlässige Einschätzungen über die Vermittlungshemmnisse des Personenkreises der Leistungsempfänger im Rahmen des SGB II keine hinreichend aussagekräftigen statistischen Auswertungen herangezogen werden konnten. Somit wird behelfsmäßig zunächst davon ausgegangen, dass 35 % der Kunden als arbeitsmarktfern einzustufen und somit dem Personenkreis der Betreuungskunden zuzurechnen sind. Die verbleibenden 65 % hingegen werden als arbeitsmarktnah eingeschätzt und bedürfen vorrangig der Vermittlung. (Zur Definition Markt-, Beratungs- und Betreuungskunden siehe Ziffer 5.2 ff.)

Für die Vermittlung der Markt- und Beratungskunden wird eine Fallrate von 1 zu 140 als angemessen angesehen. Bei diesem Personenkreis liegt der Schwerpunkt im Rahmen des „Förderns und Forderns" eindeutig in dem Bereich des Forderns. Insofern wird nach einer Gesamtabwägung nicht eine sozialpädagogische Qualifikation, sondern eher eine Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst oder eine kaufmännische Ausbildung als sinnvoll vorausgesetzt.

Die Dienstleistung kann im Rahmen regional unterschiedlicher Konzeptionen durch die Städte und Kommunen erbracht werden oder aber von regional tätigen privatgewerblichen Trägern. Die Empfehlung hinsichtlich der Personalbemessung kann nur für den Bereich der Kommunen Gültigkeit haben, da bei einer Auftragserteilung an privatgewerbliche Träger ein erfolgsabhängiger Marktpreis angestrebt wird, bei dem die Personalbemessung für den Kommunalen Träger von untergeordneter Bedeutung ist.

zu c) Fallmanagement für Betreuungskunden einschließlich Vermittlung

Für die Vermittlung und Betreuung der Kunden mit erheblichen Vermittlungshemmnissen wird in Anlehnung an die Berechnungsgrundlage des BMWA vom 10.5.2004 eine Fallrate von 75 je Mitarbeiter/-in als erforderlich und angemessen angesehen. Bei diesem Personenkreis ist sowohl die sozialpädagogische Unterstützung, als auch passgenaue Vermittlung Gegenstand der Dienstleistung, so dass hinsichtlich der Qualifizierung unterschiedliche Gestaltungen möglich sind.

zu d) Sonstige Eingliederungsmaßnahmen

Die regional tätigen Qualifizierungs- und Beschäftigungsträger verfügen über eine Vielzahl qualifizierter Mitarbeiter/-innen und haben die Bereitschaft zu einem bedarfsgerechten Ausbau. Personalbedarfsberechnungen sind diesbezüglich entbehrlich, da der Bedarf über die konkrete einzelfallbezogene Inanspruchnahme der Dienstleistung gegen Entgelt geordnet wird.

zu e) Übergeordnete Logistik und Koordination

Anteile für Leitung und Querschnittsaufgaben sind bei den Berechnungen der Personalkosten durch die Einrechnung entsprechender Zuschläge gemäß KGST bereits berücksichtigt. Nicht berücksichtigt sind sachbearbeitende Tätigkeiten, die im Rahmen der Koordination bei der Kreisverwaltung in Kleve anfallen. Hierfür wird zunächst von einem Schlüssel von 1 zu 750 ausgegangen, der jedoch nur eine rechnerische Größe darstellt, da sich die koordinierende Tätigkeit (Haushaltsabwicklung, Rahmenvorgaben, Fachaufsicht, Widerspruchsbearbeitung, Öffentlichkeitsarbeit, usw.) einer fallbezogenen Zuordnung entzieht.

Bei einer Einstufung des Personals in Vergütungsgruppe Vb/IVb BAT bzw. A 10 BBesO belaufen sich die Personalkosten einschließlich einer Sachkostenpauschale für einen mit Informationstechnik ausgestatteten Arbeitsplatz in Höhe von 15.600 € und einer Pauschale für Verwaltungsgemeinkosten (z.B. für Querschnittsleistungen) in Höhe von 20 % = 9.300 € auf durchschnittlich insgesamt 71.400 €. Dieser Berechnung der gesamten Arbeitgeberbelastung liegen die einschlägigen Modelle der KGST zu Grunde. Diese Kosten gelten sowohl für Leistungssachbearbeiter, als auch für Vermittler und Fallmanager.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ist davon auszugehen, dass je erwerbsfähigem Hilfeempfänger zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten etwa 1.000 € aus Bundesmitteln zur Verfügung stehen werden. Hinzu kommt der Betrag, der seitens der Kommunalen Träger für die ausschließliche Bearbeitung der Kosten der Unterkunft vorzusehen wäre. Hier wird angesichts der relativ einfachen Sachbearbeitung von der Fallrate 1 zu 260 ausgegangen. Weiter werden für die Aufgaben, die dem Bereich der Eingliederungsleistungen zuzuordnen sind, anteilig Mittel aus dem Budget des Bundes nutzbar sein, dass in Höhe von etwa 2.000 € je erwerbsfähigem Hilfeempfänger erwartet wird. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahresmittel 2005 wird auf 7.358 prognostiziert (Berechnung siehe Anlage 23); je Bedarfsgemeinschaft wird eine erwerbsfähige und zu vermittelnde Person angenommen.

Hieraus ergibt sich überschlägig folgende Berechnung:

Personal- und Sachkosten für die Leistungssachbearbeitung einschließlich der Einstiegsleistung in den Integrationsbereich	5.255.040 €
Personal- und Sachkosten für die Vermittlung von Markt- und Beratungskunden	2.441.880 €
Personal- und Sachkosten für die Betreuung und Vermittlung von Betreuungskunden	2.449.020 €
Personal- und Sachkosten für zentral wahrzunehmende Aufgaben der Logistik und Koordination	699.720 €
Budget für weitere Eingliederungsmaßnahmen	13.248.960 €
Gesamtbudget	24.094.620 €

Details zu der vorstehenden Berechnung können der Anlage 23 entnommen werden.

6.1.2 Personalgewinnung

Angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ist die Personalgewinnung durchaus logistisch fordernd. Zwar stehen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, so haben Markterkundungen im Kreis Kleve ergeben, in ausreichender Zahl qualifizierte Arbeitssuchende zur Verfügung. Dennoch werden ergänzende Qualifizierungen – wie auch für das bereits vorhandene Personal - erforderlich sein. Belastend ist, dass die Personalgewinnung zwar vorbereitet werden kann, hinsichtlich der Umsetzung aber die Entscheidung über die Zulassung zur Option abgewartet werden muss. Bei einer Entscheidung Ende September 2004 und einem Beginn der Dienstleistung am 1.1.2005 ist die Vorlaufzeit äußerst kurz.

6.1.3 Qualifizierung

Jede Dienstleistung erfordert geschultes Personal. Der Kreis Kleve hat in einem ersten Schritt bereits ca. 100 mehrtägige Lehrgangsplätze für Leistungssachbearbeiter der 16 kreisangehörigen Städte und Gemeinden und des Kreises mit einem namhaften Dozenten gebucht (Inhouseseminar, Veranstalter SINN Krefeld). Die Seminarreihe beginnt noch im September 2004. Weitere Fortbildungen, die speziell auf die Konzeption des Kreises Kleve abgestellt sind, sollen folgen.

6.2 Sachmittel

6.2.1 IT-Ausstattung (Hard- und Software)

Zur sachgerechten Sicherstellung der Gesamtleistungen nach dem SGB II ist leistungsfähige Hard- und Software unabdingbar. Sowohl die Bearbeitung der Geldleistung, als auch das Fallmanagement und die Vermittlung bedürfen der Unterstützung mit Informationstechnik.

Im Kreis Kleve sind die erforderlichen Systementscheidungen bereits getroffen worden. Hinsichtlich der Bearbeitung der Geldleistung wird das Verfahren „AKDN-Sozial" eingesetzt werden. Die Anwender aus den Städten und Gemeinden und der Kreis Kleve sind nach Auswertung der Informationen über unterschiedliche Lösungen zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Software sehr gut dazu geeignet ist, termingerecht und komfortabel die Leistungsgewährung sicherzustellen. Nicht nur die Möglichkeiten der Berechnungen, Bescheiderstellung und Zahlbarmachung überzeugten, sondern darüber hinaus auch die erprobte Zuverlässigkeit des bekannten Programms. Auch dürfte der Schulungsaufwand gering sein, da Änderungen der bekannten Programmsystematik nicht beabsichtigt sind. Die zugesicherte Fertigstellung der Software im September 2004 wird als zeitlich ausreichend bewertet, zumal bei Bedarf Dateneingaben bereits jetzt erfolgen können. Risiken von Erprobungs- oder Pilotversionen entfallen.

Für die Vermittlung in Arbeit und das Fallmanagement haben der Kreis Kleve und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Bereich „Hilfe zur Arbeit" langjährig gute Erfahrungen mit dem Programm „comp.ASS" der Prosozial

GmbH gemacht. Der „Case-Manager" unterstützt alle Möglichkeiten eines umfassenden Fallmanagements; das Modul Arbeitsvermittlung erfasst den individuellen Vermittlungsbedarf sowie die vorhandenen Ressourcen des Klienten und des regionalen und überregionalen Arbeitsmarktes. Dem Anwender wird ermöglicht, wichtige Informationen und fachlich fundierte Schlussfolgerungen für den Vermittlungsprozess zu ziehen.

Beide Software-Lösungen haben ihre Kompatibilität unter Beweis gestellt. Der Datenexport- und –import ist über definierte Schnittstellen gewährleistet.

Hinsichtlich der Hardware sind im gleichen Verhältnis, wie der Personalbedarf steigt, auch Ausweitungen erforderlich. Die Anwender im Kreis Kleve verfügen über stabile und erweiterungsfähige Netze, so dass Probleme durch die Ausweitung nicht zu erwarten sind.

6.2.2 Raumbedarf und sonstige sächliche Verwaltungsmittel

Die Grundentscheidung, die Dienstleistung in jeder der 16 Städte und Gemeinden vorzuhalten, wurde bereits mehrfach erwähnt. Die Rathäuser und auch das Kreishaus verfügen nicht durchgängig über freie Raumkapazitäten, in denen das zusätzliche Personal untergebracht werden kann. Insofern werden zur Zeit örtlich individuelle Möglichkeiten erkundet, den nutzbaren Raumbestand entsprechend anzupassen. Da verbindliche Regelungen erst nach der Optionsentscheidung getroffen werden können, sind Behelfs- bzw. Übergangsregelungen durchaus vorstellbar und notwendig. Insgesamt bietet der ländlich geprägte Raum jedoch in ausreichender Anzahl adäquate Möglichkeiten.

Der sonstige Bedarf an sächlichen Verwaltungsmitteln bedarf keiner näheren Betrachtung, da hier keine logistischen Probleme entstehen, sondern routinierte Alltagsarbeit genügt.

7. Finanzierung

7.1 Wettbewerb und Erfolgsbindung

Wettbewerb bezeichnet gemäß Wörterbuch der Sozialpolitik allgemein ein Streben von mehreren Personen nach einem Ziel, wobei der höhere Zielerreichungsgrad der einen Person einen geringeren Zielerreichungsgrad der anderen zur Folge hat. In einem ökonomischen Kontext spricht man von Wettbewerb, wenn auf Märkten mit mindestens zwei Anbietern oder Nachfragern (Unternehmen, Konsumenten, Arbeitnehmern, Gliedstaaten usw.) diese ihre Aktionsparameter (Preis, Menge, Qualität, Lohn, Arbeitsstunden, Steuern usw.) in einer Weise festlegen, dass sie ihren Zielerreichungsgrad (Gewinn, Nutzen, Macht usw.) zulasten anderer Wirtschaftssubjekte verbessern wollen. Wettbewerb führt insbesondere auf Gütermärkten, aber auch bei Dienstleistungen meist zu einem effizienten Ergebnis - er gilt als Voraussetzung für das gute Funktionieren der Marktwirtschaft.

Für das Funktionieren des Wettbewerbs im Sinne hoher Zielerreichung gibt es zahlreiche Beispiele. Arbeitet ein Anbieter mit veralteter Technologie, entzieht er sich dem Leistungsdruck und Zwang, Strategien beständig zu überdenken, so wird er bei funktionierendem Wettbewerb am Markt nicht mehr bestehen können und ausscheiden. Hat er aber aus welchen Gründen auch immer eine monopolartige Stellung, so wird ineffiziente Arbeit auf Dauer fortgeschrieben.

Aus dieser allgemeingültigen Weisheit ergibt sich, dass der Wettbewerb einem privaten oder staatlichen Monopol überlegen ist. Dem kann entgegen gehalten werden, dass bei Infrastrukturnetzen eine Vielzahl von Leistungserbringern zu ineffizienter Doppelspurigkeit führen könnte.

Der Kreis Kleve hat sich dem Gedanken des Wettbewerbs nicht verschlossen und strebt im Bereich der Umsetzung des Sozialgesetzbuches II an, konsequent die Vorteile des Wettbewerbs zu nutzen. In Anknüpfung an bewährte Konzepte der Hilfe zur Arbeit sollen die kreisangehörigen Städte und Gemeinden unterschiedliche Konzepte erproben und voneinander lernen können. Ebenso strebt der Kreis Kleve keine kommunale Beschäftigungsgesellschaft an, die sicherlich gute Ergebnisse erbringen könnte, deren positive Weiterentwicklung wäre mangels Konkurrenzdruck jedoch beständig gefährdet. Vielmehr sollen sich unterschiedliche frei gewerblich tätige Anbieter auf dem Markt bewähren können, unterschiedliche Konzepte anbieten und an ihrem Erfolg oder Misserfolg gemessen werden. Stärken in Haupt- oder Randbereichen können entwickelt und verfeinert werden, beständig unter dem Druck des Erfolgszwangs.

Um die vorgenannten Rahmenbedingungen zu gewährleisten ist es vorgesehen, dass den Städten und Gemeinden ein Budget zugewiesen wird, mit dem sie unter weitgehendem Verzicht auf einengende bürokratische Vorgaben arbeiten können. Die Erfolge der kommunalen Betätigung werden detailliert erfasst und monatlich allen Beteiligten zugänglich gemacht. Mit dem Budget können neben der Finanzierung eigener Leistungen auch Angebote freier Träger eingekauft werden. Um bürokratischen Aufwand zu minimieren werden mit

freien Trägern Rahmenverträge vorgesehen, die jedoch keine Mengenkontingente zusichern. Vielmehr soll den Kommunen durch die Rahmenverträge die Möglichkeit eröffnet werden, aus einem umfangreichen Dienstleistungsangebot einzelfallbezogen gegen ein bekanntes Entgelt ein Modul in Anspruch zu nehmen. Diese Module werden möglichst geringe Basisentgelte und nach Möglichkeit erfolgsabhängige Vergütungen beinhalten. Nicht die Tätigkeit, sondern der Erfolg soll bezahlt werden.

7.2 Finanzierung der Leistungen nach dem SGB II

7.2.1 Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialversicherung

Die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende einschließlich der Verwaltungskosten (ohne Kosten der Unterkunft u.a.) werden durch den Bund getragen. Es ist beabsichtigt, dass die Kommunen die Geldleistung unmittelbar aus dem Kreishaushalt anweisen und die Erstattungszahlung des Bundes als Ausgleich auf der Einnahmeseite im Kreishaushalt verbucht wird.

7.2.2 Kosten der Unterkunft und Heizung sowie einmalige Beihilfen

Die Kosten der Unterkunft und Heizung, der komplementären Dienstleistungen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB II und der einmaligen Leistungen gemäß § 23 Abs. 3 SGB II werden von dem kommunalen Träger getragen. Hierbei wird erwartet, dass im Rahmen des Ausführungsgesetzes des Landes zum SGB II eine finanzielle Beteiligung an den nicht gedeckten Kosten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Höhe von 50 % vorgesehen wird.

Unter der genannten Voraussetzung müssen die gesamten Kosten für Unterkunft und Heizung im Kreishaushalt veranschlagt werden. Hierzu wird gemäß § 46 VI SGB II der Zuschuss des Bundes in Höhe von 29,1 % der Ausgaben – so die aktuelle Einschätzung – als Einnahme erwartet. Weiter haben die Länder zugesichert, Einsparungen aus der Wohngeldreform an die kommunalen Träger weiterzuleiten. Diese Entlastung wird – gemessen an den gesamten Kosten der Unterkunft – mit etwa 24,6 % erwartet. Die danach verbleibenden Nettoausgaben werden zur Hälfte von den Städten und Gemeinden – durch Erstattung an den Kreis - und im Übrigen aus Kreismitteln finanziert. Die Städte und Gemeinden werden somit 50 % der Nettoausgaben für die Kosten der Unterkunft und Heizung und der einmaligen Leistungen in ihren Haushalten zu veranschlagen haben.

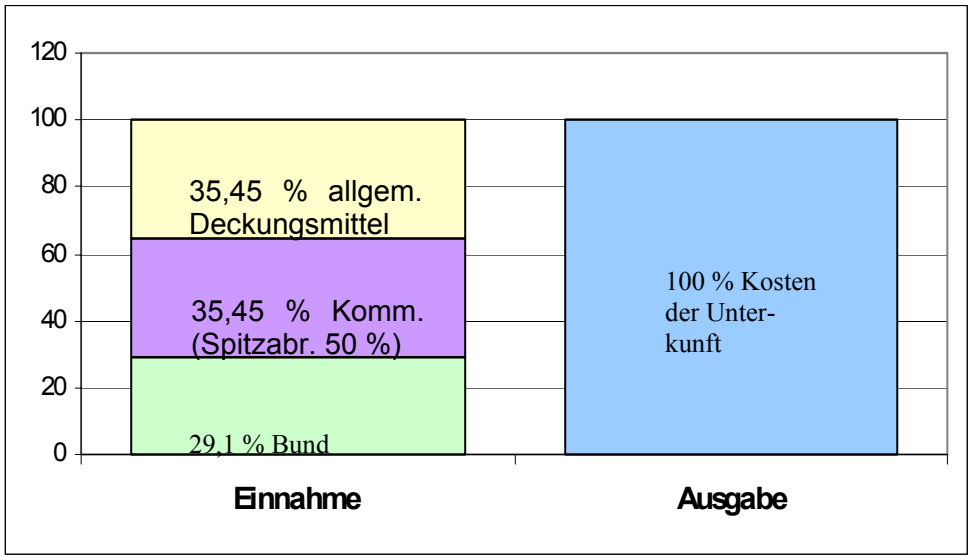

7.2.3 Komplementäre Dienstleistungen

Bei den komplementären Dienstleistungen werden die vorhandenen Strukturen durch das SGB II hinsichtlich der Finanzierung grundsätzlich nicht verändert. Die Leistungen werden überwiegend fallbezogen gefördert. Die Gesamtfinanzierungen setzen sich je nach Bereich zusammen aus Anteilen des Kreises, der Städte und Gemeinden, des Landes, Eigenanteilen der Träger und sonstiger Dritter. Eine Darlegung der gesamten Finanzströme ist im Rahmen dieser Konzeption entbehrlich. Entscheidend ist die Grundaussage, dass ein bedarfsdeckendes Angebot vorhanden ist und im Falle von erforderlichen Bedarfsausweitungen auch Angebotserweiterungen und deren Finanzierung gewährleistet scheinen.

7.2.4 Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten

Die Mittel für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten trägt der Bund. Sie werden in einem Gesamtbudget (Integrationsbudget) veranschlagt. Das Gesamtbudget wird in Höhe von 3.000 € je erwerbsfähiger/m Hilfeempfänger/in erwartet. Ob die Mittel tatsächlich in dieser Höhe vom Bund zur Verfügung gestellt werden, ist noch nicht sicher. Nach dem aktuellen Stand ist eine Reduzierung um ca. 10 Prozent nicht ausgeschlossen. Die Konzeption würde dadurch im Grundsatz nicht beeinträchtigt.

Eine konkrete Nutzung des Budgets kann sicherlich erst geplant werden, wenn sowohl die Höhe, als auch evtl. Rahmenbedingungen bekannt sind. Insofern können nachfolgend nur Grundgedanken vorgestellt werden, die der weiteren Präzisierung bedürfen. Aus diesen Grundgedanken soll jedoch deutlich werden, wie die Budgetnutzung im Interesse der Kundinnen und Kunden zum Erfolg führen soll.

Das Integrationsbudget soll grundsätzlich dorthin fließen, wo die Aufgaben mit Erfolg erledigt werden. Um diesem Gedanken gerecht zu werden ist es vorstellbar, dass für die Bearbeitung der Geldleistung einschließlich der Einstiegs-

leistung Integration und die Koordinationsleistung zunächst der fallbezogene Anteil den Aufgabenträgern zugeordnet wird. Der über diesen Betrag hinausgehende Anteil des Integrationsbudgets stünde den Kommunen für weitere Personal- und Sachkosten und die vielfältigen Eingliederungsleistungen zur Verfügung.

Vorbehaltlich weiterer erforderlicher Präzisierungen des Integrationsbudgets und der Verteilungskriterien könnte der Grundgedanke wie folgt umgesetzt werden:

- Für die Bearbeitung der Geldleistung einschließlich der Einstiegsleistung im Integrationsbereich ist bei einer Fallrate von 1 zu 100 und Jahrespersonalkosten gemäß KGST in Höhe von 71.400 € grundsätzlich ein Betrag aus dem Integrationsbudget in Höhe von 714 €/Fall erforderlich (71.400 : 100 = 714).

- Dieser Betrag vermindert sich um den Anteil, den die Kommune aus eigenen Mitteln aufbringen müsste, wenn Sie die Kosten der Unterkunft und Heizung isoliert bearbeiten würde. Bei einer Fallrate von 1 zu 260 enfällt auf den Einzelfall ein Anteil von 274,62 € (71.400 : 260 = 274,62).

- Wird von dem Gesamtaufwand (= 714 €) der selbst aufzubringende Anteil (= 274,62 €) abgezogen, verbleibt der Betrag, der aus dem Integrationsbudget für diese Leistung den Kommunen zur Verfügung zu stellen ist. (= 439,38 €/Fall).

- Für die Bearbeitung der zentral beim Kreis anstehenden Aufgaben wurde – unter Berücksichtigung der für die bloßen Kosten der Unterkunft notwendigen Ausgaben - in Abschnitt 6.1.2 ein Schlüssel von 1 zu 750 vorgesehen. Nach der vorstehend präzisierten Berechnungsform entfällt hierfür pro Fall ein Anteil von 95,20 €.

- Das verbleibende Budget (3.000 € - 439,39 € - 95,20 €) in Höhe von 2.465,42 € wird für Fallmanagement, Vermittlung und diverse Eingliederungsmaßnahmen verwendet werden.

Bei der Vergabe von Leistungen an freie Träger wird hinsichtlich der Vermittlung von Marktkunden eine ausschließlich erfolgsabhängige Finanzierung angestrebt. Bei der Betreuung und Vermittlung von Betreuungskunden könnte ein Basisentgelt für eine definierte Leistung durch eine Erfolgsprämie im Falle der Vermittlung ergänzt werden.

Ob das Integrationsbudget auskömmlich ist, um im Interesse der erwerbsfähigen Arbeitssuchenden das Bestmögliche zu erreichen, wird im Rahmen dieser Konzeption nicht erörtert. Wenn die Auskömmlichkeit dahingehend definiert wird, dass die Mittel zu einer möglichen Aufgabenerfüllung ausreichen, dann kann dies eindeutig bestätigt werden. Da das Integrationsbudget des Bundes eine Vollfinanzierung darstellt, ist es gleichzeitig die obere finanzielle Grenze, mit der an der Erreichung der in § 1 SGB II definierten Ziele gearbeitet werden kann. Auch wird das Budget für den kommunalen Träger nach den gleichen Maßstäben bemessen, die für die Bundesagentur für Arbeit als zuständiger Träger gelten. Der Kreis Kleve als kommunaler Träger wird daher mit dem vorhandenen Budget bestrebt sein, den bestmöglichen Erfolg im Sinne des Maximalprinzips herbeizuführen.

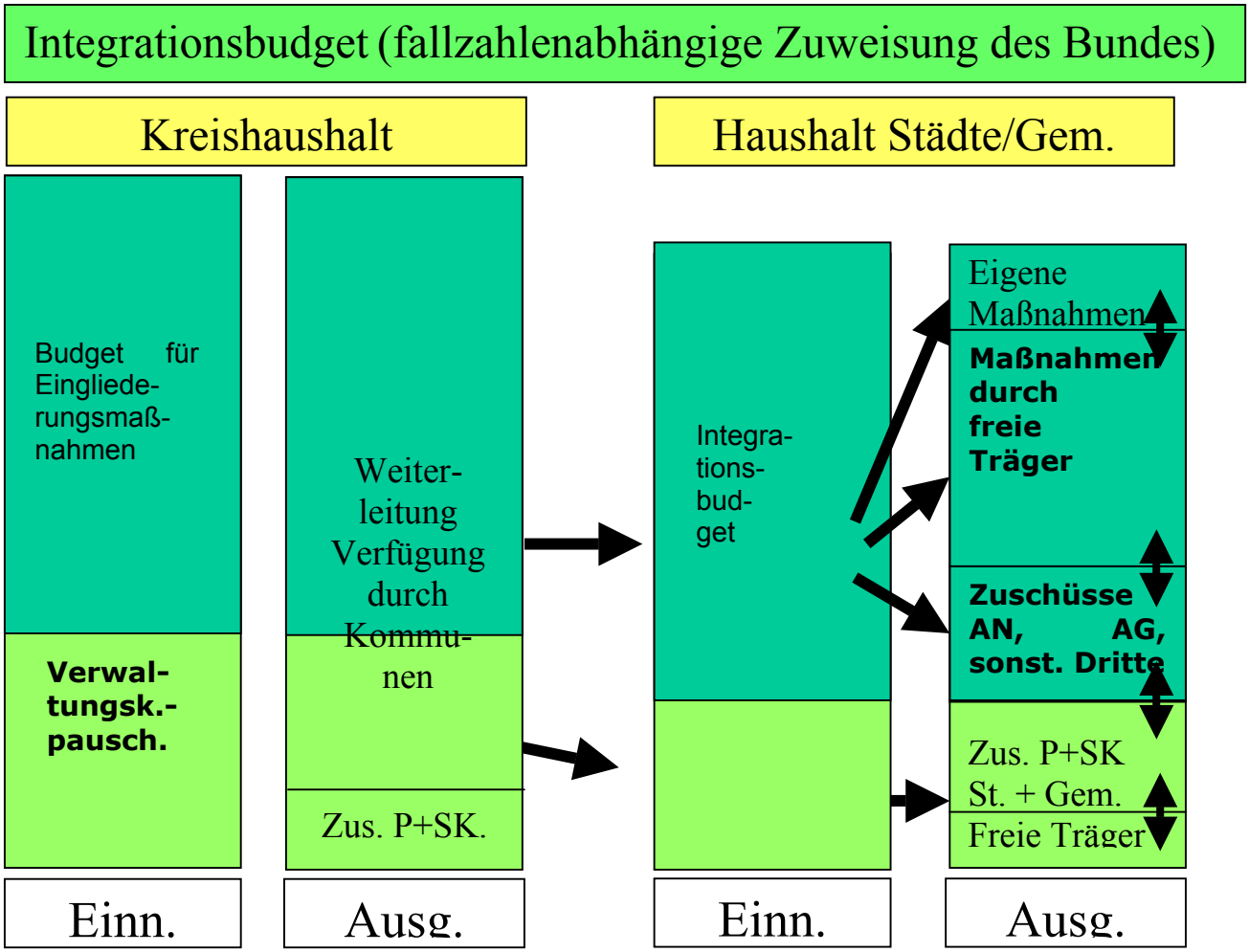

7.3 Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte

Aus der vorstehenden Darstellung ergibt sich, dass die Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte des Kreises und der Städte haben wird. Die Geldleistung Arbeitslosengeld II ohne Kosten der Unterkunft und die Eingliederungsleistungen werden in voller Höhe durch den Bund refinanziert. Die Kosten der Unterkunft sind im wesentlichen durch den Zuschuss des Bundes, die Weiterleitung der aus der Wohngeldreform freigewordenen Mittel des Landes und eingesparte Aufwendungen für Hilfe zum Lebensunterhalt auskömmlich finanziert. Das in den Städten und Gemeinden freiwerdende Personal aus der Sachbearbeitung „Hilfe zum Lebensunterhalt" entspricht annähernd dem Bedarf, der für eine Sachbearbeitung „Kosten der Unterkunft" anzusetzen wäre. Das darüber hinaus erforderliche Personal wird einschl. der Sachkosten aus dem Integrationsbudget finanziert.

Wenngleich die im Rahmen der politischen Diskussion vielfach diskutierte Entlastung der Kommunen für den Kreis Kleve anhand der bekannten Rahmenbedingungen nicht bestätigt werden kann, sind somit durch das SGB II nach jetzigem Kenntnisstand keine nennenswerten Auswirkungen auf die Kreisumlage zu erwarten. Eine konkrete, d.h. betragsmäßige Darlegung der finanziellen

Auswirkungen erscheint zur Zeit entbehrlich. Die Rahmenbedingungen hinsichtlich des Integrationsbudgets und der finanziellen Beteiligungen des Bundes und des Landes bedürfen noch der Präzisierung.

Der Kreis Kleve wird keine Entwicklung herbeiführen können, die eine vollständige Abkoppelung der Hilfeempfänger gemäß SGB II von der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt herbeiführt. Da in Fortführung der aufgezeigten Erfahrungen (Hilfe zur Arbeit) die Zuversicht besteht, dass durch gute Integrationsarbeit eine im Vergleich positive Entwicklung eintreten wird, kann eine indirekte positive Auswirkung auf die Haushaltssituation des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden dennoch erwartet werden.

Haushaltstechnisch werden bei Städten und Gemeinden sowie beim Kreis Kleve die Einnahmen und Ausgaben im noch einzurichtenden Unterabschnitt 482 unter Wahrung der Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften veranschlagt. Die Finanzströme und die finanziellen Auswirkungen sind dort abgegrenzt und einzeln nachweisbar.

8. Zeitplan

Es steht außer Frage, dass die Umsetzung der kommunalen Option allen Beteiligten eine große planerische und logistische Leistung abverlangt. Entscheidend für eine erfolgreiche und termingerechte Umsetzung wird letztlich das funktionierende Zusammenwirken der eingebundenen Stellen in den Verwaltungen, bei den Trägern und weiteren Dritten sein. Um dieses zu gewährleisten sind frühzeitige Gespräche und Abstimmungen unentbehrlich.

Aufgrund der zeitlichen Abfolge im Gesetzgebungs- und Vermittlungsverfahren standen die tatsächliche Eröffnung der kommunalen Option und ihre genauere Ausgestaltung erst Ende Juli 2004 fest. Ab diesem Zeitpunkt wurden – in Anknüpfung an die seit Jahresbeginn kontinuierlich erfolgten Informationen und Beratungen der Hauptverwaltungsbeamten sowie die Vorarbeiten der internen Arbeitsgruppe des Kreises – die entscheidenden Abstimmungsgespräche und Konzeptionsarbeiten mit Hochdruck vorangetrieben.

Im Anschluss an die Entscheidung des Kreistages war das zeitlich gesehen erste Ziel, die ausführliche Konzeption zu dem gestellten Optionsantrag in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden aufzustellen und bis spätestens Ende August 2004 bei den Ministerien für Wirtschaft und Arbeit des Bundes und des Landes einzureichen.

Nach der Fertigstellung und Weiterleitung der Konzeption muss als nächstes die tatsächliche Zulassungsentscheidung abgewartet werden. Diese wird voraussichtlich Ende September/Anfang Oktober 2004 gefällt werden. Der Zeitraum bis dahin wird mit weiteren Feinabstimmungen und detailkonzeptionellen Arbeiten im Zusammenwirken mit den kreisangehörigen Kommunen und den Trägern genutzt werden.

Die Entscheidung über die Zulassung der Option wird im positiven Falle für den Kreis Kleve gleichsam den Startschuss für die eigentliche Umsetzungsphase bedeuten. Unmittelbar danach werden der Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen – wie Personal und Sachmittel – schaffen. Notwendige Vereinbarungen, Richtlinien und Verfahrensgrundsätze werden zwischen Kreis und Kommunen abgestimmt und schriftlich fixiert.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden unverzüglich das Antragsverfahren für den Personenkreis der bisherigen Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG durchführen. Dabei werden sie durch die flankierende zentrale Öffentlichkeitsarbeit des Kreises Kleve unterstützt.

Der Kreis wird die Vergabe der entsprechenden Rahmenverträge mit Beschäftigungs- und Bildungsträgern vorbereiten, die Detailverhandlungen führen und rechtzeitige Vertragsabschlüsse gewährleisten. Ebenfalls wird der Kreis notwendige Absprachen, Verhandlungen oder Verträge mit weiteren Dritten (z.B. LVA, Zoll) vornehmen.

Die Aufstellung und der Beschluss des Kreishaushaltes für das Jahr 2005 (ggf. im Doppelhaushalt für die Jahre 2005 und 2006) ist für das Frühjahr 2005 geplant. Die rechtzeitige Berücksichtigung der durch die Option bedingten Zah-

lungsströme einschließlich der Erfordernisse der „besonderen Einrichtung“ ist damit unbedingt gewährleistet.

Auch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Übergangsregelungen endet die eigentliche Umsetzungsphase mit der erfolgreichen Übernahme der Zuständigkeiten als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende ab dem 01.01.2005. Der Kreis und seine Kommunen werden von diesem Tage an nicht nur die Gewährung der Geldleistungen sicher stellen, sondern bereits auch ein solides Fundament für den kompletten Integrationsbereich geschaffen haben, welches kontinuierlich ausgebaut und optimiert wird.

9. Dokumentation und Controlling

In dem Fachbereich Jugend und Soziales der Kreisverwaltung Kleve besteht u.a. für den Bereich der vielfältigen Sozialhilfeaufgaben ein umfassendes Berichts- und Controllingwesen. Es erfüllt u.a. folgende Aufgaben:

- Verdichtete Dokumentation von Sachverhalten und Ereignissen
- Vorbereitung von Entscheidungen
- Kontrolle des Betriebsablaufs und der Einhaltung von Zielen
- Anstoß von Entwicklungen

Kennzahlenorientiert werden darin Zusammenhänge abgebildet, um steuerungsrelevante Handlungsansätze zu erkennen. So wird beispielsweise die Anzahl der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt in Relation gesetzt zu Einwohnerzahlen und Daten vergangener Perioden. Erfolge von Maßnahmen werden erkannten Entwicklungen zugeordnet usw. Die Datenauswertung erfolgt monatlich. Jährlich wird ein umfangreicher „Bericht über die Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den Sozialhilfenettoaufwendungen gemäß § 6 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz" allen Beteiligten veröffentlicht.

Eine Ursache für den bisherigen Erfolg der „Hilfe zur Arbeit" war, dass eine Vielzahl von Beteiligten (Kommunen und freie Träger) im Rahmen weitgehender Handlungsfreiheiten unterschiedliche Konzepte erproben konnten. Eine sachgerechte Dokumentation, eine systematische Auswertung, ergänzt durch Ursachen- und Wirkungsanalysen ermöglichten, dass sich bei weitgehender Transparenz erfolgreiche Lösungen durchsetzen konnten. Konkurrenz und Lernmöglichkeiten ergänzt durch kreative Spielräume sollen auch in Zukunft bei der Umsetzung des SGB II dazu führen, dass im Interesse der Kunden jegliche Möglichkeiten, den in § 1 SGB II definierten Zielen gerecht zu werden, genutzt werden.

Die Möglichkeit, gemäß § 6 c SGB II an der Wirkungsforschung teilzunehmen, wird hierbei als sinnvolle Ergänzung angesehen. Auch die beteiligten Städte und Gemeinden haben im Rahmen der Arbeitsgruppensitzung ihre Bereitschaft zur Mitwirkung und vollen Unterstützung zugesichert. Die formelle Erklärung hinsichtlich der Mitwirkung des Kreises Kleve an der Wirkungsforschung ist als Anlage 25 beigefügt.

10. Schlusswort

In den entscheidenden Sitzungen der beteiligten Gremien des Kreises Kleve - wie Kreistag, Kreisausschuss oder Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten - wurde an das Ende der das Thema und die Hintergründe erläuternden Präsentationen stets die Frage gestellt, ob die kommunale Option nun das unüberschaubare Risiko oder eine historische Chance sei.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass jede neue Aufgabe ein gewisses Wagnis mit sich bringt. Je größer die Aufgabe, desto erheblicher mögen dabei die Wagnisse erscheinen.

Ich bin mehr als erfreut, dass die politischen Vertreter gemeinsam mit den Bürgermeistern des Kreises sehr wohl das vorhandene Wagnis abgeschätzt, sich jedoch im Sinne aller Bürgerinnen und Bürger für die Wahrnehmung der historischen Chance entschieden haben.

Denn es stellt in der Tat eine historische Chance dar, die Aufgabe der Versorgung, Betreuung und Vermittlung der Menschen im Kreis Kleve, die von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind, aus einer Hand durch die kommunale Familie und ihre bewährten Partner wahrzunehmen.

Der Kreis Kleve hat vielfach die kompetente und effektive Umsetzung wichtiger Aufgaben bewiesen – hier sei nicht zuletzt an die Erfolgsgeschichte der Hilfe zur Arbeit zu erinnern.

Der Kreis Kleve wird die neue Aufgabe gestärkt durch die enorme Motivation aller Beteiligten und kraft seiner langjährigen Erfahrungen in allen maßgeblichen Kernkompetenzen bürgerfreundlich und effektiv umsetzen und sie damit zu einer neuen „Erfolgsstory SGB II" führen.

Kleve, im August 2004

Rudolf Kersting
Landrat des Kreises Kleve

Verteiler:

- Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Berlin
- Mitglieder des Kreistages Kleve
- Kreistagsfraktionen
- Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- MdB und MdL aus dem Kreis Kleve
- Arbeitsgruppe SGB II / Leiter der örtlichen Sozialämter
- Örtliche Beschäftigungs- und Bildungsträger
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Landkreistag
- Agentur für Arbeit in Wesel und Kleve

Kreisverwaltung Kleve (intern)

- Landrat
- Kreisdirektor
- Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Kleve
- Fachbereiche 1, 2, 4, 5
- Abteilung 4.2
- Pressestelle
- AG Rechnungsprüfung

11. Übersicht zu den Anlagen 1 - 25

Anlage 1: Das Modell im Überblick

Anlage 2: Niederschrift über die Konferenz der Bürgermeister und des Landrates im Kreis Kleve vom 15.07.2004

Anlage 2-17: Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Ausübung der kommunalen Option durch den Kreis Kleve (in alphabetischer Reihenfolge):

Anlage 3: Gemeinde Bedburg-Hau

Anlage 4: Stadt Emmerich am Rhein

Anlage 5: Stadt Geldern

Anlage 6: Stadt Goch

Anlage 7 Gemeinde Issum

Anlage 8: Stadt Kalkar

Anlage 9: Gemeinde Kerken

Anlage 10: Stadt Kevelaer

Anlage 11: Stadt Kleve

Anlage 12: Gemeinde Kranenburg

Anlage 13: Stadt Rees

Anlage 14: Gemeinde Rheurdt

Anlage 15: Stadt Straelen

Anlage 16: Gemeinde Uedem

Anlage 17: Gemeinde Wachtendonk

Anlage 18: Gemeinde Weeze

Anlage 19: Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Kreistages Kleve vom 19.07.2004

Anlage 20: Antrag auf Zulassung zur Option vom 20.07.2004

Anlage 21: Informationsblatt über die wesentlichen Inhalte des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Arbeitslosengeld II)

Anlage 22: Beratungsangebote im Kreis Kleve für soziale und gesundheitliche Fragen (Deckblatt und Inhaltsverzeichnis)

Anlage 23: Personalbedarfsberechnung

Anlage 24: Leistungen zur Eingliederung § 16 SGB II

Anlage 25: Formelle Verpflichtungserklärung zur Schaffung einer besonderen Einrichtung und zur Teilnahme an der Wirkungsforschung

Das Modell im Überblick

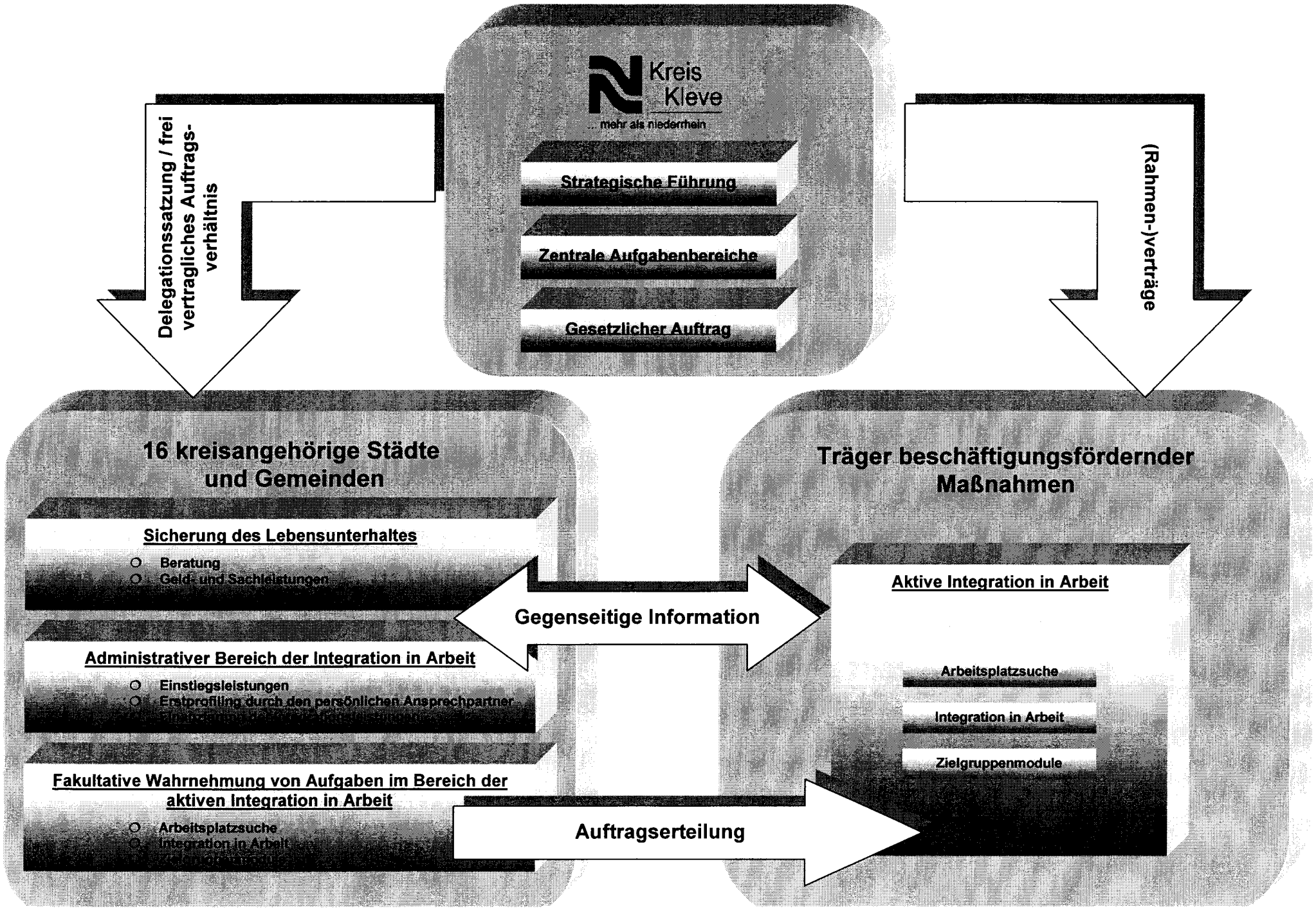

Anlage 1

Anlage 2

Niederschrift

über die

Konferenz der Bürgermeister und des Landrates im Kreis Kleve

vom 15. Juli 2004

in Kleve

Hartz IV

Kreisdirektor Spreen und Herr Franik erläutern den gegenwärtigen Sachstand und gehen auf Fragen ein, die sich aus der Besprechung der Sozial- und Hauptamtsleiter vom 13.07.2004 ergeben haben. Nach ausführlicher Erörterung der Thematik sprechen sich die Vertreter der kreisangehörigen Kommunen bei zwei Enthaltungen **einstimmig** dafür aus, dass sich der Kreis Kleve im Rahmen der Option um die umfassende Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen im Zuge von Hartz IV/SGB II bemüht.

Dr. Bruno Ketteler
Bürgermeister

Anlage ...3...

GEMEINDE BEDBURG-HAU
Der Bürgermeister

Rathaus · Postfach 1156 · 47547 Bedburg-Hau

An den
Landrat des Kreises Kleve
Postfach 15 52

47515 Kleve

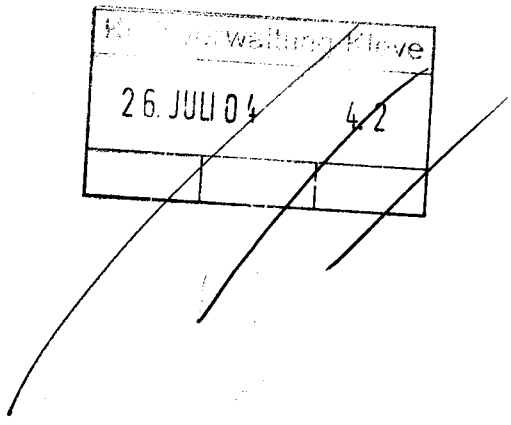

Datum und Zeichen:	22.07.2004 - 50.1
Bearbeitung:	Herr Peters
Rufnummer:	02821 / 660-55
Fax (Sozialamt):	02821 / 660-56
eM@il:	dirk.peters@bedburg-hau.de
Ihr Schreiben vom:	20.07.2004
Ihr Zeichen:	**4.2 – 50 12 15/05**

Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe – Hartz IV

Sehr geehrter Herr Landrat Kersting,

nachdem der Themenkomplex „Hartz IV – Optionsmöglichkeit" bereits eingehenden auf Bürgermeister- bzw. Fachbereichsleiterebene erörtert wurde, hat der Kreistag am 19.07.2004 beschlossen, die Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu beantragen.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Bedburg-Hau befürwortet das Vorhaben des Kreises, im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 6 a SGB II als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende zugelassen zu werden.
Hierbei ist sicherlich insbesondere von Bedeutung, dass nunmehr eine auskömmliche Finanzierung des Optionsmodells gewährleistet ist.

Wie der Kreis Kleve begreift auch die Gemeinde Bedburg-Hau die Optionsmöglichkeit als Chance, die Situation in der Region im Bereich der Langzeitarbeitslosigkeit mittelfristig spürbar zu verbessern und so die kommunalen Haushalte weiter zu entlasten.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Geurts
Bürgermeister

Rathaus
Rathausplatz 1
47551 Bedburg-Hau
Telefon (02821) 660-0
Telefax (02821) 66052
Telefax Sozialamt 66056

Öffnungszeiten
MO - FR 8 - 12.30 Uhr
MO - DO 14 - 16 Uhr

Sozialamt
MO - FR 8 - 12.30 Uhr
MI 14 - 16 Uhr

Sparkasse Kleve
5012943
BLZ 32450000

Volksbank Kleverland
200208013
BLZ 32460422

Volksbank Goch-Kevelaer
900004010
BLZ 32260310

Postbank Köln
24011-500
BLZ 37010050

E-mail:
rathaus@bedburg-hau.de
Internet: bedburg-hau.de

Anlage 4

STADT EMMERICH AM RHEIN
DER BÜRGERMEISTER

Stadt Emmerich, Postfach 100 864, 46428 Emmerich am Rhein

Kreis Kleve
Der Landrat

Postfach 1552

47515 Kleve

Fachbereich
Bürgerangelegenheiten

Auskunft erteilt innen schreibt: Herr Arntz Zimmer 261

Telefon: 02822 / 75 - 0
Durchwahl: 02822 / 75 - 293
Fax: 02822 / 75 - 391
Sprechzeiten: nach Vereinbarung
e-mail Gregor.Arntz@Stadt-Emmerich.de

Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

23.07.04 4.2

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen (bitte stets angeben)	Datum
	4 / 50 FBL	22.07.2004

Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe – Hartz IV

Sehr geehrter Herr Landrat Kersting,

ausdrücklich begrüße ich den Antrag des Kreises Kleve auf Zulassung als Träger der Option im Sinne des SGB II. Besonders im Interesse der Betroffenen ist es unbedingt notwendig, die Betreuung unmittelbar vor Ort durchzuführen. Nur durch die Hilfe aus einer Hand - dies ist auch die ursprüngliche Intention von Hartz IV – ist eine deutlich bessere Betreuung der Hilfeempfänger möglich. Die einheitliche Sachbearbeitung sowohl hinsichtlich der Gewährung von Geldleistungen als auch der Vermittlung von Labzeitarbeitslosen kann m.E. bürgernah nur durch die Kommune ausgeübt werden.

Ich hoffe sehr, dass der Kreis Kleve die Zulassung als Optionsträger erhält und die Stadt Emmerich am Rhein in Kooperation mit dem Kreis Kleve und den kommunalen Beschäftigungsträgern ab dem 1.1.2005 die Aufgaben nach dem SGB II wahrnehmen wird.

Die Betreuung der arbeitslosen Sozialhilfeempfänger wird seit Jahren vom Sozialamt der Stadt Emmerich am Rhein erfolgreich wahrgenommen. Eine große Zahl von Sozialhilfeempfängern, die aus der Sicht der Arbeitsverwaltung teilweise nicht mehr vermittelbar waren, konnte in den Arbeitsmarkt integriert werden. Die Mitarbeiter meines Sozialamtes haben gute Kontakte zu Arbeitgebern und Gewerbetreibenden diesseits und jenseits der Landesgrenze entwickelt, was sich in entsprechenden Vermittlungserfolgen niederschlägt.

Auch das Angebot an gemeinnütziger Arbeit ist äußerst vielfältig. Auf Sportplätzen, in Krankenhäusern, Altenheimen, Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen wird die Arbeit verrichtet.

Die vom Kreis zentral geführte Arbeitsgruppe „Hilfe zur Arbeit" trägt wesentlich dazu bei, dass es auch zu überregionalen Vermittlungen kommt. Ebenso sollte die Zusammenarbeit mit freien Kooperationspartnern, die Berufsförderungsmaßnahmen anbieten, erhalten und ausgebaut werden.

Das Netz der vorhandenen Kooperationspartner ist so funktionstüchtig, dass es der Intention des Gesetzes zur Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe schon heute in wesentlichen Teilen gerecht werden kann. Bei einem weiteren Ausbau im Rahmen der Wahrnehmung der Option dürfte das hiesige Klientel durch die sehr konkrete Basisarbeit eindeutig profitieren.

Da Sie darüber hinaus die Finanzierung der Option schlüssig als auskömmlich dargestellt haben, unterstütze ich Ihren Antrag zur Zulassung als Optionsträger nach dem SGB II ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

Dr. Wachs
(Erster Beigeordneter)

Anlage ..5....

GELDERN
Die LandLebenStadt.

Stadt Geldern | Der Bürgermeister
Postfach 1448 | 47594 Geldern

An den
Landrat
Kreis Kleve
Nassauer Allee 15 - 23

47533 Kleve

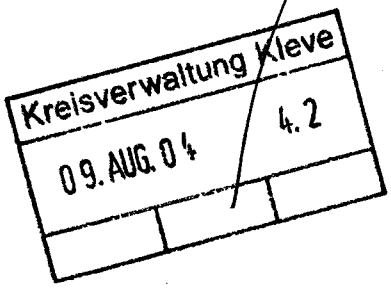

Stadt Geldern
Der Bürgermeister

SOZIALAMT

Auskunft erteilt: Herr Mathew
Zimmer-Nr.: 505
Unser Zeichen: 50 06 00
Telefon: 0 28 31/398-505
eMail: sozialamt@geldern.de

Geldern, 06.08.2004

Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe - Hartz IV
hier: Stellungnahme der kreisangehörigen Kommunen zum Antrag des Kreises Kleve auf Zulassung zur Option

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die uns zusätzlich zugegangenen Informationen darf ich mich bedanken.

Die Stadt Geldern befürwortet und unterstützt die Bemühungen des Kreises Kleve um Zulassung zur Optionslösung i. S. v. § 6a SGB II.

Die Stadt Geldern wird im Falle einer positiven Bescheidung des o. g. Antrages alles tun, um im Rahmen ihrer Möglichkeiten sowie im Interesse der betroffenen Menschen zu einem guten Ergebnis beizutragen.

Mit freundlichen Grüßen

(Heßler)
Bürgermeister

stadt goch
der bürgermeister

Im Internet:
www.goch.de

Stadtverwaltung Postfach 10 05 51 47565 Goch

Zustelladresse: 47574 Goch Markt 2

An den
Landrat für den Kreis Kleve
Postfach 15 52

47515 Kleve

Auskunft erteilt: Herr Dr. Kaster

Dienstgebäude: Markt 2

Zimmer: 28

Durchwahl: 320 128

Telefon: 02823 / 320 0 Telefax: 02823 / 320 366

...verwaltung Kleve
27. JULI 04 4.2

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
II - 50

Datum
22. Jul. 2004

Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe- und erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern - Hartz IV

Sehr geehrter Herr Landrat Kersting,

der Antrag des Kreises Kleve auf Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird ausdrücklich begrüßt. Nur durch Übernahme der kommunalen Aufgabenträgerschaft kann die seit vielen Jahren erfolgreich durchgeführte Beratungs- und Vermittlungsarbeit mit allen erworbenen Kompetenzen weitergeführt werden.

Im Bereich der Stadt Goch wird in enger Zusammenarbeit mit dem Kreis Kleve intensiv seit nunmehr über 22 Jahren Hilfe zur Arbeit nach den §§ 18 ff. BSHG gewährt. Einen besonderen Schwerpunkt stellte die Vermittlung von erwerbsfähigen Hilfeempfängern in den ersten Arbeitsmarkt dar. Besondere Erwähnung sollte hierbei finden, dass nicht nur Arbeitsstellenvermittlung innerhalb des Kreisgebietes, sondern auch überregionale erfolgte, wie beispielsweise nach Duisburg (Häfen), Düsseldorf (Flughafen) und in die Niederlande.

Gewichtig waren allerdings auch die Bereiche der gemeinnützigen und zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten, der verschiedenen Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen und der diversen Maßnahmen zur Arbeitsgewöhnung, wie die pädagogisch begleiteten Maßnahmen auf dem Öko-Hof St. Petrusheim. Hierbei war immer ein Personenkreis mit besonderen Schwierigkeiten zu betreuen.

Es wäre jedenfalls begrüßenswert, wenn Ihre Bemühungen um eine kommunale Trägerschaft erfolgreich wären und somit eine dann erweiterte Arbeit zum Wohle der Bürger möglich würde.

In Vertretung:

-Klaus Krantz-
Beigeordneter

Anlage 7

GEMEINDE ISSUM

DER BÜRGERMEISTER

Rathaus, Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum
Telefon (02835) 10-0
Telefax (02835) 1010
Internet http://www.issum.de
E-Mail info@issum.de

Gemeindeverwaltung Issum · Postfach 1163 · 47653 Issum

Landrat Kleve
-Abteilung Soziales-
Postfach

47515 Kleve

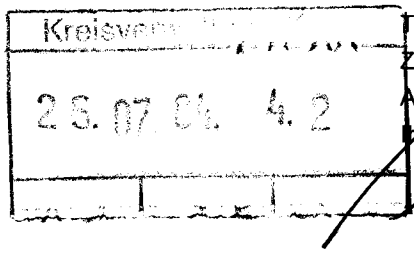

Datum:	22.07.2004
Auskunft erteilt:	Frau Janßen
Telefon-Durchwahl:	0 28 35 - 10/15
Zimmer-Nr.:	13
Aktenzeichen:	3.2
Ihr Schreiben vom:	21.07.2004

Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe - Hartz IV

Sehr geehrter Herr Kersting,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der HVB-Konferenz am 15.07.2004 habe ich mich für die Wahrnehmung der Option kommunaler Trägerschaft ausgesprochen, da ich der Auffassung bin, dass die komplette Betreuung der künftigen Anspruchsberechtigten nach dem SGB II durch einen Aufgabenträger vor Ort erfolgen soll. Das Sozialamt hat in den vergangenen Jahren auch im Bereich der Hilfe zur Arbeit in Zusammenarbeit mit den kommunalen Beschäftigungsträgern große Erfolge erzielt.
Da künftig ein weit größerer Personenkreis von den Leistungen nach dem SGB II betroffen ist als der bisherige Personenkreis nach dem BSHG, sollte an die bisherigen Erfolge angeknüpft werden und die Beratung der Hilfebedürftigen, zu der auch das Fallmanagement gehört, künftig auf kommunaler Ebene ausgebaut werden.

Durch den in den Sozialämtern bereits vorhandenen Personalbestand ist die vom Gesetzgeber beabsichtigte intensive Betreuung der Hilfebedürftigen schneller sichergestellt als bei einer eventuellen Betreuung durch die Agentur für Arbeit, die bekanntermaßen nicht über ausreichendes Personal mit der entsprechenden Erfahrung verfügt.

Da im Kreis Kleve eine Arbeitsgruppe zur Umsetzung der kommunalen Option unter Beteiligung aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden gebildet wird, ist gewährleistet, dass die Interessen aller Kommunen hier berücksichtigt werden, was Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung der Option ist.

Ich hoffe daher, dass der Kreis Kleve die Zulassung durch das BMWA erhält.

Mit freundlichen Grüßen

Kawaters

Anlage ...8.....

Stadt Kalkar

Der Bürgermeister

Postanschrift: Stadt Kalkar · Postfach 11 65 · 47538 Kalkar

An die
Kreisverwaltung Kleve
- Abteilung Soziales -

47533 Kleve

Kreisverwaltung Kleve
26. 07. 04. 4. 2

Verwaltungsgebäude Markt 20, 47546 Kalkar			
Fachbereich 3:	Bürgerdienste		
Ihr/e Ansprechpartner/in			Zimmer
Herr Stechling			106
☎ Vorwahl	Ruf-Nr.	bei Durchwahl	
(0 28 24)	13 - 0	13 -	170
Telefax: (0 28 24) 13 - 234			
Internet: www.kalkar.de			
e-mail: andreas.stechling@kalkar.de			

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
20.07.2004	4.2-50012 15/05	FB 3-FBL	23. Juli 2004

Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe - Hartz IV -
Stellungnahme der Stadt Kalkar zur Teilnahme an der Experimentierklausel nach § 6a SGB II

Sehr geehrter Herr Landrat Kersting,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Kalkar ist mit rd. 88 qkm eine Flächenkommune mit 13 Ortsteilen. Die Betreuung von arbeitslosen Sozialhilfeempfängern wird seit Jahren durch mein Sozialamt wahrgenommen. Die hierbei erzielten Erfolge sind äußerst positiv. Durch die intensiven Bemühungen - insbesondere im Bereich Hilfe zur Arbeit - konnte beispielsweise in den Jahren von 1996 bis Ende 2003 die Anzahl der Hilfeempfänger um 43 % gesenkt werden. Die Mitarbeiter des Sozialamtes haben sehr gute Kontakte zu den hiesigen Gewerbetreibenden entwickelt, so dass Vermittlungen von Hilfeempfängern unkompliziert und auf kürzestem Wege erfolgen. Darüber hinaus bestehen in Kalkar gute Strukturen bei den verschiedenen Angeboten zu gemeinnützigen Tätigkeiten. Somit arbeiten die Sachbearbeiter bereits als sog. „Fallmanager", wie es das neue SGB II nun auch vorschreibt.

Sehr gut funktioniert ferner auch die Zusammenarbeit mit der zentral vom Kreissozialamt geführten Projektgruppe „Hilfe zur Arbeit". Hierdurch werden auch überregionale Vermittlungen in den 1. und 2. Arbeitsmarkt ermöglicht sowie in Verbindung mit freien Trägern berufliche Förderungs- und Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt.

Dieses bereits seit Jahren optimal funktionierende System sollte m. E. unbedingt bestehen bleiben und für die Zukunft noch weiter ausgebaut werden.

Im Zuge der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ist es aus meiner Sicht unbedingt notwendig, die bestmögliche Betreuungsform für die arbeitssuchenden Bürgerinnen und Bürger aus Kalkar - aber auch in den anderen Kommunen im Kreis Kleve - vor Ort sicherzustellen. Dies kann nur durch eine einheitliche Gewährung der Geldleistungen und der Vermittlung aus einer Hand durch die Kommunen selbst erfolgen.

Ich befürworte daher ausdrücklich die Wahrnehmung der Option kommunaler Trägerschaft im Rahmen der Experimentierklausel.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Fonck

gemeinde
Kerken

Stellungnahme der Gemeinde Kerken zu der Entscheidung des Kreises Kleve, die Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu beantragen

Die Gemeinde Kerken begrüßt ausdrücklich die Entscheidung des Kreises Kleve, die Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu beantragen. Gerade die letzen 5 Jahre haben im Kreis Kleve durch sinkende Fallzahlen im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes gezeigt, welchen positiven Einfluss die intensive Bearbeitung der Hilfe zur Arbeit durch den Sozialhilfeträger hat. Hilfe aus einer Hand ist hier das Rezept, welches es ermöglicht, auf ein bewährtes dezentrales System (Sozialämter in jeder kreisangehörigen Kommune) zurückzugreifen. Keiner kennt die „Kunden" besser als die SachbearbeiterInnen vor Ort.

Durch die Unterstützung der freien Träger der Arbeitsvermittlung wurden Beschäftigung, Vermittlung und Qualifizierung erheblich gefördert. Positiv wird seitens der Gemeinde Kerken auch gewertet, dass das Optionsmodell die einhellige Zustimmung der hiesigen politischen Gremien findet.

Die Zulassung des Kreises Kleve als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende wird als historische Chance gesehen. Die Gemeinde Kerken greift auf vorhandene Infrastrukturen zurück und ist davon überzeugt, diese Aufgaben als Delegationsgemeinde des Kreises Kleve mit Bravour zu erledigen.

Geurtz
Bürgermeister

Anlage ...10.....

STADT
KEVELAER

Stadtverwaltung - Postfach 12 55 - 47612 Kevelaer

Landrat
Soziales
Postfach 15 52

47515 Kleve

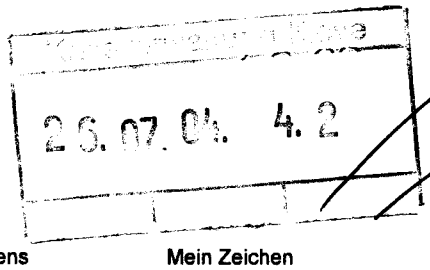

DER BÜRGERMEISTER
Telefon: Vermittlung 02832 / 122 - 0
Telefax: 02832 / 122 - 720
eMail: info@stadt-kevelaer.de
Internet: http://www.kevelaer.de
Rathaus, Peter-Plümpe-Platz 12
47623 Kevelaer

Auskunft erteilt/Zimmer:
Herr Baumgartl/106
Telefon: Durchwahl 02832 / 122 - 106
eMail: bernd.baumgartl@stadt-kevelaer.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
20.07.2004 4.2-501215/05	5001-01	2004-07-22

Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe - Hartz IV
Experimentierklausel gemäß § 6a SGB II

Verfügungsgemäß berichte ich, dass die Stadt Kevelaer den Antrag des Kreises Kleve auf Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende ausdrücklich unterstützt.

Heinz Paal

Anlage ...11....

STADT KLEVE

Stadt Kleve • Postfach 19 55 • 47517 Kleve

An den
Kreis Kleve

47533 Kleve

DER BÜRGERMEISTER

Amt:	Sozialamt
Gebäude:	Tiergartenstr. 44
Auskunft:	Herr van Lier
Zimmer:	24
E-Mail:	hans-josef.van.lier@kleve.de
Tel. (0 28 21):	84- 202
Fax (0 28 21):	84- 343
Ihr Zeichen:	4.2-50012015/05
Ihre Nachricht:	20.07.04
Mein Zeichen:	**50.0.0**
Datum:	**12.08.2004**

Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe – Hartz IV

Die Stadt Kleve erklärt sich mit dem Antrag des Kreises Kleve auf Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende grundsätzlich einverstanden.

Im Interesse der Betroffenen ist es notwendig, die Betreuung unmittelbar vor Ort durchzuführen. Nur durch die Hilfe aus einer Hand –dies ist auch die ursprüngliche Intention von Hartz IV- ist eine deutlich bessere und effektivere Betreuung der Hilfeempfänger möglich. Die einheitliche Sachbearbeitung sowohl hinsichtlich der Gewährung von Geldleistungen als auch der Vermittlung von Langzeitarbeitslosen kann m.E. bürgernah nur durch die Kommune ausgeübt werden.

Die Stadt Kleve verfügt derzeit allerdings weder über ausreichendes Personal noch über die notwendigen Büroräume.
Dennoch bin ich zuversichtlich, die erforderlichen Voraussetzungen schaffen zu können.

Derzeit ist noch nicht entschieden, ob die Stadt Kleve die Fallmanager selbst einstellt oder deren Aufgaben durch Dritte erledigen lässt.
Maßgebend wird sicherlich das vom Landrat für den Kreis Kleve oder für Teile davon vorgesehene Konzept sein.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen möchte ich auf meine Ausführungen in der Bürgermeisterkonferenz vom 15.07.04 verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Joeken

Anlage ..12..

GEMEINDE KRANENBURG

Gemeindeverwaltung, Postfach 1162, 47552 Kranenburg

DER BÜRGERMEISTER

An den
Landrat
Kreis Kleve
Nassauer Allee 15 -23

47533 Kleve

Kreisverwaltung Kleve
03. AUG. 04

Rathaus Klever Str. 4, 47559 Kranenburg
eMail-Adresse: rathaus@kranenburg.de
homepage: http://www.kranenburg.de
Telefon: 0 28 26/ 79-0
Telefax: 0 28 26/ 79-77
Auskunft erteilt: Herr Fleskes
Amt: Ordnungs- und Sozialamt
Zimmer: 3
Durchwahl-Nr.: 79-71

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
20.07.2004 **4.2 – 50 12 15/05**	-50-	30. Juli 2004

Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe – Hartz IV
hier: Stellungnahmen der kreisangehörigen Kommunen zum Antrag des Kreises Kleve auf Zulassung zur Option

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 15.07.2004 haben sich die Bürgermeister aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden über die Chancen und Risiken, die mit einem Antrag des Kreises Kleve auf Zulassung zur Option einhergehen können, beraten.

Bei der abschließenden Ermittlung des Meinungsbildes zum Optionsantrag habe ich mich bekanntlich der Stimme enthalten. Die Stimmenthaltung erfolgte, da aus meiner Sicht Risiken bezüglich der konkreten finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinde Kranenburg bestehen (Erstattung der zusätzlich entstehenden Personal- und Sachkosten / Fallzahlen je Sachbearbeiter), die derzeit nicht abwägbar sind. Verschiedene Detailfragen hinsichtlich der künftigen Aufgabenverteilung insbesondere zum Fallmanagement sind z.Zt. noch nicht geklärt.

Die Gemeinde Kranenburg wird aber im Falle einer positiven Bescheidung des o.g. Antrages den Kreis Kleve als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach besten Kräften unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

E. 26.07.04

Stadt Rees

Der Bürgermeister

Anlage ...13...

Rathaus, Markt 1, 46459 Rees
☎ 02851 - 510 Telefax 02851 - 51178
e-mail: info@stadt-rees.de

Der Bürgermeister, Postfach 1362, 46452 Rees

An die
Kreisverwaltung Kleve
- Abteilung Soziales -

47533 Kleve

Fachbereich Soziales und Jugend
Auskunft erteilt Herr Mai
Zimmer: 13
Telefon: 0 28 51-51 113
e-mail: andreas.mai@stadt-rees.de
Ihr Schreiben vom 20.07.2004
Ihr Zeichen: 4.2 - 50 12 15/05
Mein Az: 50-1

Rees, den 22.07.2004

Kenntnisnahme an FB 4 vorab z.K. 26.07.04

Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe – Hartz IV;
Stellungnahme der Stadt Rees zur Teilnahme an der Experimentierklausel nach § 6a SGB-II

Sehr geehrter Herr Landrat Kersting,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Rees, wie i. Ü. auch der gesamte Kreis Kleve, ist eine sehr große Flächenkommune mit einer Vielzahl von Ortschaften. Die Betreuung der langzeitarbeitslosen Sozialhilfeempfänger wird seit Jahren durch das Reeser Sozialamt mit Erfolg wahrgenommen. Die Sachbearbeiter arbeiten bereits als sog. „Fallmanager", wie es nun das neue SGB-II auch vorschreibt. Dadurch konnte in den letzten Jahren eine stattliche Anzahl von Langzeitarbeitslosen wieder in Arbeit vermittelt werden. Meine Mitarbeiter haben div. direkte Kontakte zu Reeser Gewerbetreibenden entwickelt, um so Hilfeempfänger auf kurzem Wege vermitteln zu können. Ferner haben wir eine funktionierende Struktur bei den verschiedensten Angeboten von gemeinnützigen Tätigkeiten. Weiterhin ist zu erwähnen, dass die seit Jahren mit Erfolg vom Kreissozialamt zentral geführte Hilfe zur Arbeit dazu beiträgt auch überregional Vermittlungen oder in Verbindung mit freien Kooperationspartnern Berufsförderungsmaßnahmen u.a. zu erhalten. Selbst die nach § 23 Abs. 2 SGB-II vorgesehene Möglichkeit der abweichenden Leistungserbringung in Form von Sachleistungen kann in Rees sofort umgesetzt werden, da hier bereits einschlägige Erfahrungen in diesem Bereich seit Jahren bestehen. Die Stadt Rees verfügt z.B. über einen eigenen Lebensmittelshop sowie ein eigenes Möbellager für Bedürftige.

Dieses bereits sehr gut funktionierende System darf nicht „zerschlagen" werden, sondern sollte weiter ausgebaut und optimiert werden. Dieses ist durch die Teilnahme an der Experimentierklausel nach § 6a SGB-II nahtlos möglich.

Einzige Alternative dazu wäre eine Arbeitsgemeinschaft mit der Agentur für Arbeit. Die zuständige Agentur Wesel ist jedoch für die beiden riesigen Flächenkreise Wesel und Kleve doppelt zuständig. Für die Stadt Rees würde ein Job-Center in der Agentur-Geschäftsstelle in Emmerich errichtet werden. Diese Geschäftsstelle liegt jedoch sehr außerhalb in Emmerich

und ist praktisch für sehr viele Hilfeempfänger in Rees überhaupt nicht zu erreichen. Daher ist die Arbeitsgemeinschaft speziell für die große Flächengemeinde Rees keine echte funktionsfähige Alternative.

Somit ist es aus Sicht der Hilfeempfänger m. E. unbedingt notwendig, die bestmöglichste Betreuungsform für die Hilfeempfänger vor Ort durchzuführen. Dies kann nur die einheitliche Sachbearbeitung der Geldleistung sowie der Vermittlung aus einer Hand durch die Kommune selbst sein.

Ich befürworte daher ausdrücklich die sog. „Optionsziehung" und wünsche mir, insbesondere für die große Anzahl von Hilfeempfängern, also letztendlich für die Betroffenen, dass die Stadt Rees, wie die anderen Kommunen des Kreises, in enger Zusammenarbeit mit dem Kreis Kleve und den kommunalen Beschäftigungsträgern die neuen Aufgaben des SGB-II wahrnehmen dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bruno Ketteler
(Bürgermeister)

Anlage 14

Gemeinde Rheurdt
Der Bürgermeister

Gemeinde Rheurdt, Postfach 1120, 47507 Rheurdt

Rathaus Rheurdt, Rathausstraße 35, 47509 Rheurdt
Tel.-Vermittlung (02845) 9633-0
Tel.-Durchwahl (02845) 9633-40
Telefax (02845) 9633-13
Internet: http://www.rheurdt.de
E-Mail: Karl-Heinz.Rickers@Rheurdt.de
Zimmer: 13
Bearbeiter: Bürgermeister Rickers

Öffnungszeiten für Besucher:
Mo - Fr 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Mo bis Mi 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, Do 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und nach Vereinb.
Mit den NIAG-Linien 7 und 31 und BVR-Linie 077 erreichbar - Haltestelle Rheurdt Kirche

Vorab per Telefax: 02821/85550

Kreisverwaltung Kleve
Postfach 1552

47515 Kleve

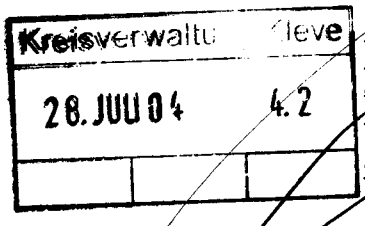

Zeichen und Datum Ihres Schreibens
4.2 - 50 12 15/5 vom 20.07.2004

Aktenzeichen
50 10 05

Rheurdt, **22.07.2004**

Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe (Hartz IV-Gesetzgebung)
hier: Stellungnahme der Gemeinde Rheurdt zum Optionsmodell

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Gemeinde Rheurdt begrüßt, dass der Kreistag des Kreises Kleve am 19. Juli 2004 beschlossen hat, den Antrag auf Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu stellen.

Wie bereits in der Konferenz am 15. Juli 2004 von mir deutlich gemacht worden ist, spricht sich die Gemeinde Rheurdt vorbehaltlos für das so genannte Optionsmodell aus. Mein im Haus zuständiger Mitarbeiter und ich sind der Auffassung, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kreis und den Beschäftigungsträgern die effektive und effiziente Sachbearbeitung, Förderung und Qualifizierung sicherstellen können. Die bisherigen positiven Erfahrungen aus dem Bereich „Hilfe zur Arbeit" werden für uns Maßstab auch für die künftige Arbeit nach dem Optionsmodell sein. Nach meinen Erfahrungen auf dem Gebiet der „Hilfe zur Arbeit" sind die Ortsnähe und die in vielen Fällen bekannte persönliche und familiäre Situation der Hilfeempfänger namentlich für die individuelle Förderung und das Heranführen an den ersten Arbeitsmarkt von großer Bedeutung. Ich würde es sehr bedauern, wenn wir diese positiven Erfahrungen nicht mehr einbringen könnten und ein Stück Bürgernähe verloren ging.

Abschließend möchte ich noch meine Auffassung zur Bürgernähe darlegen: Die Hartz IV-Gesetzgebung ist bei Sozialverbänden, Gewerkschaften u. a. nicht unumstritten. Die Berichterstattung in den Medien trägt nicht unbedingt zur Akzeptanz der neuen Form der Hilfe für Arbeitssuchende bei. Wenn in Zukunft auch noch Bürgernähe verloren geht, fürchte ich zunehmende Akzeptanzprobleme. Dieser Aspekt sollte auf jeden Fall berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

- Rickers -
Bürgermeister

ALLES IM GRÜNEN BEREICH.
STRAELEN
AM NIEDERRHEIN

Stadt Straelen · Postfach 1353 · 47630 Straelen

Anlage ...15...

Landrat
-4.2-
Postfach 1552

47515 Kleve

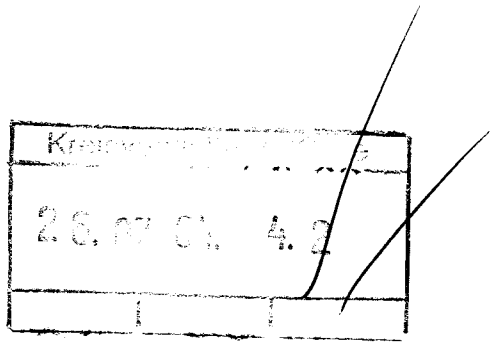

STADT STRAELEN
DER BÜRGERMEISTER

Postfach 1353
47630 Straelen
Rathausstraße 1
47638 Straelen
Telefon: 02834-702.0
Telefax: 02834-702.101
rathaus@straelen.de
www.straelen.de

Auskunft erteilt	Telefon			
Herr Hinkelmann	**02834.702.122** Telefax **02834.702.55122** eMail **hinkelmann@straelen.de**	Zimmer **1.07**	Mein Zeichen **II-3.0 - 50 00 05**	Datum **21. Juli 2004**

Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe - Hartz IV

Ihr Schreiben vom 20.07.2004

Sehr geehrter Herr Landrat,

von der zum 1. Januar 2005 anstehenden größten Sozialreform seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland werden in Straelen rund 600 Menschen betroffen sein. Im Interesse der betroffenen Mitbürger und in der Absicht, die erforderlichen Dienst- und Geldleistungen ortsnah und bürgerfreundlich "aus einer Hand" zu erbringen, hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 15.07.2004 folgenden Beschluss gefasst und sich damit entsprechend dem Vorhaben des Kreises Kleve positioniert:

"Der Rat der Stadt Straelen beauftragt die Verwaltung, der vom Kreis Kleve vorgesehenen Optionslösung gemäß § 6 a Abs. 1 SGB II zuzustimmen und die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Hartz IV-Gesetzgebung einzuleiten. Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass das Fallmanagement vor Ort in eigener Zuständigkeit durchgeführt wird und die Eingliederungspauschalen sowie sämtliche Kostenpauschalen, die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit für die Eingliederungsleistungen sowie für die Leistungssachbearbeitung und das Fallmanagement bereitgestellt werden, vom Kreis an die Stadt Straelen weitergeleitet werden."

Ich stimme mit Ihnen darin überein, dass insbesondere die Eingliederungsleistungen im Zusammenwirken mit den freien Beschäftigungsträgern erbracht werden sollten. Für eine effektive Arbeit halte ich es zudem für äußerst wichtig, dass die Anzahl der Schnittstellen im Gesamtprozess der Reintegration in den Arbeitsmarkt möglichst gering gehalten wird.

Bankkonten:
Sparkasse der Stadt Straelen
Kto.-Nr. 112 888
(BLZ 320 519 96)

Volksbank Gelderland eG
Kto.-Nr. 5101 586 016
(BLZ 320 613 84)

Postbank Köln
Kto.-Nr. 233 25-504
(BLZ 370 100 50)

Deutsche Bank AG
Filiale Geldern
Kto.-Nr. 198 5555
(BLZ 320 700 80)

Im Ratsbeschluss kommt daher auch zum Ausdruck, dass die persönlichen Ansprechpartner der Leistungsberechtigten ("Fallmanager") vor Ort anzusiedeln sind, wobei selbstverständlich die Möglichkeit einer Beteiligung der kommunalen bzw. freien Beschäftigungsträger auch in diesem Bereich gesehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Giesen

Anlage 16.

uedem

Gemeinde Uedem
Der Bürgermeister

Gemeinde Uedem • Postfach 1261 • 47587 Uedem

Kreisverwaltung
Abt. 4.2 – Frau Lenkeit
Postfach 15 52

47515 Kleve

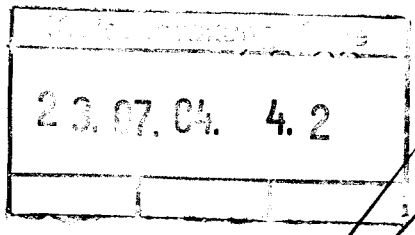

Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe – Hartz IV

Sehr geehrte Frau Lenkeit,

die Gemeinde Uedem steht dem geplanten Antrag auf Zulassung zur Option gemäß § 6 a SGB II positiv gegenüber.
Dabei gehe ich davon aus, dass die Finanzierung für die Gemeinde Uedem auskömmlich ist.

Den Rat der Gemeinde Uedem habe ich in der Sitzung vom 15. Juli 2004 entsprechend informiert.

Mit freundlichen Grüßen

(W. van Briel)

Fachbereich: 2
BürgerBüro / Soziales
Jugend und Schulen

Sachbearbeiter/in:
Herr Winkel

Zimmer-Nr.:
9

Durchwahl:
88 - 32

Ihr Schreiben vom:
20.07.2004

Ihr Zeichen:
4.2 – 50 12 15/05

Mein Zeichen:
50 10 17-2

Datum:
22. Juli 2004

Rathaus
Mosterstraße 2
47589 Uedem
Fon: 0 28 25 / 88-0
Fax: 0 28 25 / 88-45

http://www.uedem.de
rathaus@uedem.de

Öffnungszeiten:

Rathaus
montags-freitags:
08.30-12.30 Uhr

montags und dienstags:
14.00-16.00 Uhr

donnerstags:
14.00-18.00 Uhr

BürgerBüro
durchgehend geöffnet
und jeden 2. Samstag
eines Monats von
10.00-12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Kleve
(BLZ 324 500 00)
5130083

Volksbank Goch-Kevelaer eG
(BLZ 322 603 10)
40696016

Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)
24146505

Anlage 17

GEMEINDE
Wachtendonk
Der Bürgermeister

Gemeindeverwaltung • Postfach 1145 • 47666 Wachtendonk

An den
Landrat des Kreises Kleve

47533 Kleve

Sachgebiet: Bürgermeister

Ansprechpartner/in: Udo Rosenkranz
Tel.-Durchwahl: 02836/9155-23
Fax: 02836/9155-12
E-Mail: Udo.Rosenkranz @wachtendonk.de
Zimmer: 13
Zeichen:
Datum: 2004-07-23

Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Rahmen des Sozialgesetzbuches Teil II
hier: Stellungnahme zur kommunalen Option

Sehr geehrter Herr Kersting,

die Gemeinde Wachtendonk unterstützt die Ausübung der kommunalen Option bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe durch den Kreis Kleve, geht dabei allerdings davon aus, dass der Gemeinde "unter dem Strich" keine Mehraufwendungen entstehen. Die Gemeinde Wachtendonk sieht in der Übernahme der Aufgabenträgerschaft eine große Chance. Die Mitarbeiter im hiesigen Sozialamt haben sich bisher ohnehin schon mit dem gleichen Personenkreis beschäftigt, kennen die speziellen Situationen und sind durchaus in der Lage bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen zu unterstützen. Schließlich wird auch die Möglichkeit gesehen, für das sogenannte Fallmanagement mit mehreren Kommunen in der Region (KLE-Blatt-Kommunen) zusammenzuarbeiten.

Nicht zuletzt ist die Kommunale Option auch für den betroffenen Personenkreis von Vorteil, da sie in ihrer Kommune vor Ort "einen Ansprechpartner" haben und sich nicht an verschiedene Stellen wenden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Rosenkranz

Anlage 18

Gemeinde Weeze

Der Bürgermeister

Rathaus Weeze
Cyriakusplatz 13 - 14
47652 Weeze

Gemeindeverwaltung * Postfach 12 65 * 47649 Weeze

An den
Landrat des Kreises Kleve
Abt. 4.2
Postfach 1552

47515 Kleve

Kreisverwaltung Kleve
12. AUG. 04 4/2

Auskunft Herr Welter
Zimmer 8
Telefon 02837/910-150
Telefax 02837/910-170
Internet www.weeze.de
E-Mail mike.welter@weeze.de

Datum 11.08.04
Ihr Schreiben
Mein Zeichen 3-5-50

Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe - Hartz IV

Ihr Schreiben vom 20.07.2004; Ihr Zeichen: 4.2-50 12 15/05

Sehr geehrter Herr Landrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum 01.01.2005 im Rahmen des SGB II anstehende Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe wird auch auf den betroffenen Personenkreis im Bereich der Gemeinde Weeze erhebliche Auswirkungen haben.

Nach heutigem Kenntnisstand werden von den rund 10.200 Einwohnern der Gemeinde Weeze etwa 700 Personen in 320 Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II in Anspruch nehmen müssen.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt liegt die Sozialhilfedichte der Gemeinde Weeze innerhalb des Kreises Kleve an zweithöchster Stelle.

Vor diesem Hintergrund ist aus hiesiger Sicht eine ziel- und bürgerorientierte Umsetzung des SGB II unerlässlich.

Im Rahmen der bislang erfolgten Sachbearbeitung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Sozialamtes konnte die Zahl der Hilfeempfänger in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesenkt werden.

Als Gründe hierfür sind der Einsatz qualifizierter Mitarbeiter und die sehr umfangreichen Aktivitäten im Bereich der „Hilfe zur Arbeit" zu nennen. Vor Ort werden die Hilfeempfänger bereits jetzt unter Ausschöpfung sämtlicher kommunaler Möglichkeiten auf dem Weg in das Erwerbsleben betreut. Hierzu gehören neben der Vermittlung in den 1. und 2. Arbeitsmarkt auch die individuelle Förderung im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen

und die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten im Bereich der gemeinnützigen und zusätzlichen Tätigkeiten.

Die von hier durchgeführten Aktivitäten werden in großem Umfang durch die Arbeitsgruppe „Hilfe zur Arbeit" des Kreises Kleve unterstützt. Hier findet eine sehr gute und enge Zusammenarbeit statt.

Auch die Zusammenarbeit mit den verschiedenen im Kreisgebiet ansässigen freien Bildungs- und Beschäftigungsträgern ist als äußerst erfolgreich zu bewerten.

Somit wird deutlich, dass bereits jetzt im Rahmen der Hilfegewährung ausgeprägtes „Fallmanagement" durchgeführt wird, wie es das neue SGB II vorsieht.

Bei der bevorstehenden Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe ist es m. E. unerlässlich, im Interesse der betroffenen Bürgerinnen und Bürger die erforderlichen Dienst- und Geldleistungen vor Ort aus einer Hand zu erbringen.

Aus diesem Grund befürworte ich die Wahrnehmung der Option kommunaler Trägerschaft im Rahmen der Experimentierklausel gemäß § 6 a SGB II. Für den Bereich der Gemeinde Weeze sehe ich mich in der Lage, die kommunalen Aufgaben und die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit vereinigen und wahrnehmen zu können.

Voraussetzung für die Aufgabenwahrnehmung in kommunaler Trägerschaft ist allerdings die mir Ihrerseits in verschiedenen Gesprächen zugesicherte auskömmliche Finanzierung meiner Personal- und Sachkosten durch die Verwaltungskostenpauschale.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Francken

Anlage 19

Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages

am 19.07.2004

Zu Punkt 1 der Tagesordnung: Vorlage Nr. 29/491
29/491/1

Hartz IV – Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe

Landrat lässt über die Punkte 1 und 2 sowie einzeln über den Punkt 3 der Beschlussvorlage abstimmen.

Kreistag fasst mehrheitlich bei 5 Gegenstimmen folgenden Beschluss:

1. Vorbehaltlich des Inkrafttretens des „Gesetzes zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem SGB II (Optionsgesetz)" in der jetzt vorliegenden Fassung stellt der Kreis Kleve gemäß § 6a einen Antrag auf Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende für die Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, möglichst im Einvernehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, den ortsansässigen kommunalen Beschäftigungsträgern und der Agentur für Arbeit eine sinnvolle Durchführung der Option vorzubereiten. Hierbei wird angestrebt, dass die Bearbeitung der Geldleistungen und die Eingliederungsleistungen von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Zusammenwirken mit den kommunalen Beschäftigungsträgern erbracht werden.

Kreistag fasst mehrheitlich bei 16 Gegenstimmen folgenden Beschluss:

3. Für den Fall, dass eine Zulassung zur Option nicht ausgesprochen werden sollte, sind alternativ die Voraussetzungen für eine Umsetzung der im Rahmen der gesetzlichen Grundzuständigkeit erforderlichen Schritte zu schaffen.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

KREIS · KLEVE 12

Kreisoberinspektorin

Kleve, 20.07.2004

Anlage 20

KREIS KLEVE

Der Landrat

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Berlin
Scharnhorststraße 34-37

10115 Berlin

Fachbereich:	**Jugend und Soziales**
Abteilung:	**Soziales**
Dienstgebäude:	Nassauer Allee 15 - 23, Kleve
Telefax:	(0 28 21) 85-550
Ansprechpartner/in:	Frau Lenkeit
Zimmer-Nr.:	E.123
Durchwahl:	(0 28 21) 85-109
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen:	4.2 – 50 12 15/05
Datum:	20.07.2004

E-Mail-Adresse: Barbara.Lenkeit@kreis-kleve.de

Antrag auf Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende - Option nach § 6 a SGB II

Hiermit beantrage ich gemäß § 6 a SGB II für den Kreis Kleve die Zulassung als Träger der Grundsicherung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II.

Der Kreistag des Kreises Kleve hat in seiner Sitzung am 19.07.2004 mit großer Mehrheit beschlossen, dass der Kreis Kleve die Zulassung als Träger der Grundsicherung beantragt. Ein Beschlussauszug aus der Niederschrift der Kreistagssitzung ist als Anlage beigefügt.

Zuvor haben sich die Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in einer Konferenz am 15.07.2004 einstimmig bei zwei Enthaltungen für die Ausübung der kommunalen Option ausgesprochen.

Der Kreis Kleve erfüllt die in § 6 a Abs. 2 SGB II geforderten Voraussetzungen und verpflichtet sich zur Schaffung einer besonderen Einrichtung nach § 6 a Abs. 6 SGB II und zur Mitwirkung an der Wirkungsforschung nach § 6 c SGB II.

Der Kreistag hat die Verwaltung beauftragt, möglichst im Einvernehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, den ortsansässigen kommunalen Beschäftigungsträgern und der Agentur für Arbeit eine sinnvolle Durchführung der Option vorzubereiten. Hierbei wird angestrebt, dass die Bearbeitung der Geldleistungen und die Eingliederungsleistungen von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Zusammenwirken mit den kommunalen Beschäftigungsträgern erbracht werden.

Seit 1995 hat der Kreis Kleve im Zusammenwirken mit seinen kreisangehörige Städten und Gemeinden vorzügliche Leistungen bei der Integration von erwerbsfähigen Sozialhilfeempfängern und Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt erbracht. Es wurden konsequent alle Maßnahmen

nach §§ 18 ff. BSHG ergriffen und dadurch in den letzten 5 Jahren ca. 3.000 Personen in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt – und zwar dauerhaft.

Die interne Organisationseinheit „Hilfe zur Arbeit" entwickelte bis heute eine Struktur, die regional für das Gebiet des Kreises Kleve hoch effizient war und ist. Durch die Delegation der „Hilfe zur Arbeit" auf alle 16 kreisangehörigen Städte und Gemeinden wurde diese ortsnah und bürgerorientiert installiert; Flexibilität und Zeitnähe wurden damit gewährleistet.

Wertvolle Kontakte wurden zu einer Vielzahl von Institutionen und Einrichtungen aufgebaut und gepflegt, darunter etwa die Regionalstelle Frau und Beruf in Kleve, der Integrationsfachdienst für Schwerbehinderte in Kleve, das Regionalsekretariat Niederrhein in Wesel, die Regionalagentur für Arbeit in Wesel.

In die „Hilfe zur Arbeit" wurden kompetente Träger beschäftigungsfördernder Maßnahmen und Träger der freien Wohlfahrtpflege intensiv eingebunden. Die Träger haben sich im Vorfeld der Entscheidung des Kreistages nachdrücklich für die Ausübung der Option für eine kommunale Trägerschaft ausgesprochen und ihre Mitwirkung zugesichert. Zu nennen sind hier:

- SOS Ausbildung und Beschäftigung Kleve
- integra gGmbH Geldern
- Theodor-Brauer-Haus Berufsbildungszentrum Kleve e.V.
- Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Kleve e.V.
- Caritasverband Geldern-Kevelaer e.V.
- Caritasverband Kleve e.V.
- Berufsbildungsstätte gGmbH Geldern
- Diakonisches Werk Geldern.

Das SGB II bringt für den neuen Träger eine Fülle verschiedener und anspruchsvoller Aufgaben mit. Hier sehe ich den Kreis Kleve aus organisatorischer Sicht und aufgrund seiner langjährigen und umfassenden Kenntnisse und Erfahrungen bestens zur Übernahme und erfolgreichen Erfüllung des breiten Aufgabenspektrums in der Lage.

Die Aufgaben nach dem SGB II sollen im Zusammenwirken zwischen dem Kreis Kleve, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und den o.g. kommunalen Bildungs- und Beschäftigungsträgern erbracht werden. Hierbei kämen jedem der Beteiligten die Aufgaben zu, bei denen er seine Leistungsstärke schon unter Beweis gestellt hat.

Beim Kreis Kleve werden die Aufgaben angesiedelt, die aus Gründen der Rationalität zentral von einer Stelle wahrgenommen werden sollten, d.h. im Wesentlichen die Koordination. Neben der Planung, Administration, Kalkulation und Organisation, fallen hierunter auch haushaltsrechtliche Aufgaben, Controlling und Überwachung, die Vereinbarung strategischer Ziele sowie die Entwicklung effektiver und effizienter Programme und Produkte.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden in erster Linie die Bearbeitung der Geldleistungen übernehmen. Sie werden erste Anlaufstelle für die Hilfebedürftigen sein, die Zuständigkeiten klären, die Daten aufnehmen und das Erstprofiling durchführen sowie schließlich die Leistungen berechnen und zahlbar machen. Daneben bilden sie die wichtige Schnittstelle zu den kommunalen Bildungs- und Beschäftigungsträgern mit denen sie in engem Kontakt stehen und zusammen arbeiten. In Gesprächen ist deutlich geworden, dass manche Kommunen weiterhin Vermittlungstätigkeiten wahrnehmen möchte. Es ist durchaus vorstellbar, ortsspezifische Besonderheiten zuzulassen. Es wird bei dem neuen Leistungssystem letztlich darum gehen, eine Vielzahl von Lö-

sungen zu erproben und weiterzuentwickeln – um im Interesse der Menschen das beste zu erreichen.

Die kommunalen Bildungs- und Beschäftigungsträger sollen die Eingliederungsleistungen erbringen. Die Zusammenarbeit wird hinsichtlich des Anforderungsprofils und der Schnittstellen detailliert ausgearbeitet und vertraglich festgeschrieben. Aus Sicht des Kreises wird hierbei Wert auf eine gesunde Konkurrenz gelegt, damit es zu keiner Monopolstellung eines Trägers kommt und unterschiedliche Konzepte sich bewähren können. Das Entgelt wird bestandssichernd aber auch erfolgsbezogen sein. Nicht Personal, sondern erfolgreiche Vermittlung soll finanziert werden. Durch ein effektives Controlling wird eindeutig erkennbar sein, welche Vermittlungs- und Beschäftigungserfolge mit den eingesetzten Mitteln erreicht werden.

Eine erfolgreiche und passgenaue Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB II kann nur gelingen, wenn die Beteiligten konstruktiv und gemeinschaftlich an der Konzeption mitwirken. Die Grundstruktur der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der kommunalen Trägerschaft wurde mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bereits abgestimmt. Nach dem Beschluss des Kreistages ist nun eine Arbeitsgruppe unter Leitung meines Fachbereiches Jugend und Soziales und unter Beteiligung der 16 kreisangehörigen Kommunen eingesetzt, die umgehend den Feinschliff und die Detailausarbeitung der Konzeption für den Kreis Kleve als Träger der Grundsicherung nach dem SGB II erarbeiten wird. Ebenso einbezogen werden die kommunalen Bildungs- und Beschäftigungsträger. Eine Ausfertigung der Konzeption des Kreises Kleve werde ich alsbald zu diesem Antrag nachreichen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die Finanzlage des Kreises Kleve ebenso wie die aller 16 kreisangehörigen Städte und Gemeinden ausgeglichen ist und somit auch in dieser Hinsicht die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Übernahme der neuen Aufgaben gegeben sind.

Kersting

KREIS KLEVE

Der Landrat

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1

40213 Düsseldorf

Fachbereich: **Jugend und Soziales**
Abteilung: **Soziales**
Dienstgebäude: Nassauer Allee 15 - 23, Kleve
Telefax: (0 28 21) 85-550
Ansprechpartner/in: Frau Lenkeit
Zimmer-Nr.: E.123
Durchwahl: (0 28 21) 85-109
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 4.2 – 50 12 15/05
Datum: 20.07.2004
E-Mail-Adresse: Barbara.Lenkeit@kreis-kleve.de

Antrag auf Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende - Option nach § 6 a SGB II

Beiliegend übersende ich eine Ausfertigung meines Antrages gemäß § 6 a SGB II an das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit auf Zulassung des Kreises Kleve als Träger der Grundsicherung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II.

Ich bitte darum, die gemäß § 6 a Abs. 4 SGB II erforderliche Zustimmung zu diesem Antrag zu erteilen.

Kersting

Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit

Informationsblatt über die wesentlichen Inhalte des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Arbeitslosengeld II)

Stand: Juli 2004

Wesentlicher Inhalt des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende. Sie wird im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) geregelt.

1. Grundsicherung für Arbeitsuchende

- Die **Grundsicherung für Arbeitsuchende** soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.
- Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.
- Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und durch Sicherung des Lebensunterhalts.

1.1 Personenkreis

- **Anspruchsberechtigt** sind alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zwischen 15 und unter 65 Jahren sowie die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen, soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.
- **„Erwerbsfähig"** ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung gegenwärtig oder auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Bei der Bestimmung der Erwerbsfähigkeit ist es unerheblich, ob eine Erwerbstätigkeit vorübergehend unzumutbar ist (z.B. wegen der Erziehung eines Kindes unter drei Jahren).
- **„Hilfebedürftig"** ist, wer seinen Bedarf und den Bedarf seiner mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen aus den einzusetzenden Mitteln und Kräften nicht in vollem Umfang decken kann.
- **Zur Bedarfsgemeinschaft gehören**:
  - die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
  - die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines minderjährigen, unverheirateten erwerbsfähigen Kindes;
  - der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
  - die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt,
  - der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
  - die dem Haushalt angehörenden minderjährigen unverheirateten Kinder des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder seines Partners, soweit sie nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beschaffen können.

...

1.2 Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts)

- Erwerbsfähige Hilfebedürftige erhalten Arbeitslosengeld II; **nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige**, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld.
- Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entsprechen in der Regel dem **Niveau der Sozialhilfe.**
- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden unter Berücksichtigung des Bedarfsdeckungsgrundsatzes so weit wie möglich **pauschaliert.**
- Bundesweit gibt es zwei unterschiedliche Pauschalen für **Regelleistungen**: **345 €** monatlich (West) / **331 €** monatlich (Ost). Die Regelleistungen umfassen laufende und - soweit sie pauschalierbar sind - einmalige Bedarfe.
- Leistungen für **Mehrbedarfe** werden als Vomhundertsatz der maßgebenden Regelleistung in pauschalierter Form erbracht.
- **Unterkunftskosten** und Heizkosten werden, soweit sie angemessen sind, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen.
- **Mietschulden** können darlehensweise übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht und hierdurch die Aufnahme einer konkret in Aussicht stehenden Beschäftigung verhindert würde. (Miet)-Schulden in anderen Fällen können bei Vorliegen der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen als Darlehen oder Beihilfe vom Sozialamt übernommen werden.

(siehe Tabelle auf Seite 7)

1.3 Bedürftigkeitsprüfung

- **Vermögensanrechnung / Private Altersvorsorge:**
- In angemessenem Umfang werden Vermögensteile nicht berücksichtigt, die aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften ausdrücklich als Altersvorsorge gefördert werden **(Riester-Anlageformen)**. Sie werden anders als bisher bei der Arbeitslosenhilfe ohne Anrechnung auf den allgemeinen Freibetrag privilegiert.
- **Geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen,** sind bis zu einer Höhe von 200 Euro je vollendetem Lebensjahr des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und seines Partners anrechnungsfrei, soweit der Inhaber sie vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwerten kann, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von jeweils 13.000 Euro.
- Darüber hinaus ist für **anderes Vermögen** ein weiterer **Grundfreibetrag** auch bis zu einem Betrag von 200 Euro je Lebensjahr für den Hilfebedürftigen und seinen Partner, mindestens aber 4.100 Euro einzuräumen, der auch auf jeweils 13.000 Euro begrenzt ist.
- Hinzu kommt ein **Freibetrag für notwendige Anschaffungen** in Höhe von 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Hilfebedürftigen.
- Auch ist u.a. Vermögen nicht zu berücksichtigen, solange es nachweislich zur baldigen **Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes** von angemessener Größe bestimmt ist, soweit dieses zu Wohnzwecken behinderter oder pflegebedürftiger Menschen dient oder dienen soll.
- Ein **selbst genutztes Hausgrundstück** von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung werden nicht als Vermögen berücksichtigt.
- Das Gesetz sieht **weitere Vermögenswerte** vor, die nicht berücksichtigt werden, wie z.B. ein angemessenes Kraftfahrzeug.

- **Einkommensanrechnung:**
  Hinsichtlich des Einkommens orientiert sich die Bedürftigkeitsprüfung am geltenden Recht der Sozialhilfe. Die **Freibeträge bei der Anrechnung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit** werden gegenüber der geltenden Sozialhilfepraxis angehoben, um stärkere Anreize zur Arbeitsaufnahme zu schaffen (dazu 1.5).
- Ein **Unterhaltsrückgriff** gegenüber dem vom Hilfebedürftigen geschiedenen Ehegatten ist wegen des Nachrangs des Fürsorgesystems „Arbeitslosengeld II" grundsätzlich möglich. Ein Unterhaltsrückgriff gegenüber Verwandten findet grundsätzlich nicht statt. Ausnahmen: Unterhaltsansprüche minderjähriger Hilfebedürftiger und von Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegenüber ihren Eltern. Ein Unterhaltsrückgriff ist außerdem möglich, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige den Unterhaltsanspruch selbst geltend macht.

. . .

1.4 Eingliederungsleistungen

- Die Agentur für Arbeit benennt jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einen **persönlichen Ansprechpartner,** der ihn und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen umfassend mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit unterstützt. Ein persönlicher Ansprechpartner soll im Durchschnitt für 75 erwerbsfähige Hilfebedürftige verantwortlich sein. Des Weiteren ist für erwerbsfähige Hilfebedürftige mit einem erhöhten Betreuungsbedarf ein Fallmanagement vorgesehen.
- Der erwerbsfähige Hilfebedürftige schließt mit der Agentur für Arbeit für sechs Monate eine **Eingliederungsvereinbarung**.
- Der erwerbsfähige Hilfebedürftige erhält grundsätzlich die Leistungen, die für seine Eingliederung in Arbeit erforderlich sind: Insbesondere die im Dritten Buch Sozialgesetzbuch geregelten Leistungen **wie z.B. ABM**, darüber hinaus besteht eine **generalklauselartige Regelung**, die dem individuellen Bedarf angepasste Leistungen wie z.B. Schuldner- und Suchtberatung oder Kinderbetreuungsleistungen ermöglicht.
- **Erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren** sind unverzüglich ab Antragstellung auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Arbeit, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.
- Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die voraussichtlich in absehbarer Zeit eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht finden, sollen **Arbeitsgelegenheiten** geschaffen werden. Dabei können im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche **Arbeitsgelegenheiten im sog. Sozialrechtsverhältnis** geschaffen werden, für die zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Mehraufwandsentschädigung gezahlt wird.

1.5 Eigeninitiative fördern - Eigenverantwortlichkeit fordern

- **Finanzielle Anreize für die Aufnahme oder Aufrechterhaltung einer Erwerbstätigkeit** werden gegenüber der bisherigen Sozialhilfepraxis verbessert: Von dem bereinigten Netto-Erwerbseinkommen werden 15% bei einem Bruttolohn bis 400 Euro, zusätzlich 30% des bereinigten Netto-Erwerbseinkommens aus dem Teil des Bruttolohns, der 400 € übersteigt und nicht mehr als 900 € beträgt und zusätzlich 15% des bereinigten Netto-Erwerbseinkommens aus dem Teil des Bruttolohns abgesetzt, der 900 € übersteigt und nicht mehr als 1.500 € beträgt. Hierdurch werden - im Gegensatz zur heutigen Sozialhilfepraxis - 100%ige Transferentzugsraten künftig erst bei monatlichen Bruttolöhnen oberhalb von 1.500 Euro erreicht (Sozialhilfepraxis: Einsetzen der 100%igen Transferentzugsrate ab monatlichem Bruttolohn von 691 Euro). Dies begünstigt insbesondere Familien.
- Es ist ein zeitlich befristeter **Arbeitnehmerzuschuss (Einstiegsgeld)** möglich. Der Fallmanager erbringt den Zuschuss, wenn er diese Maßnahme für besonders geeignet für die Eingliederung des Hilfesuchenden in Beschäftigung erachtet und legt seine Höhe fest (Ermessensleistung).
- Bei **Ablehnung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahme** sowie bei fehlender Eigeninitiative wird die Leistung in einem ersten Schritt in Höhe von 30 vom Hundert der Regelleistung (rund 100 Euro) **gekürzt**. Während dieser Zeit entfällt auch der im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld erbrachte zeitlich befristete Zuschlag.
- Lehnen jugendliche **erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren** eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder Eingliederungsmaßnahmen ab oder bemühen sie sich nicht ausreichend um einen Arbeitsplatz, so erhalten sie für die Dauer von drei Monaten **keine Geldleistung** der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder aus nachrangigen Sicherungssystemen. Kosten für Unterkunft und Heizung werden in dieser Zeit unmittelbar an den Vermieter gezahlt. Der Zugang zu Beratung und Betreuung bleibt während des dreimonatigen Zeitraumes erhalten.
- Künftig wird für Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende **jede Arbeit zumutbar** sein, zu der sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind und soweit keine der ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände (wie z.B. die Erziehung eines unter 3-jährigen Kindes oder die Pflege eines Angehörigen) vorliegen. Eine Entlohnung unterhalb des Tariflohns oder des ortsüblichen Entgelts steht der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings darf die Arbeit nicht gegen Gesetz oder die guten Sitten verstoßen.
- Aus Gründen des Vertrauensschutzes ist für einen begrenzten Zeitraum die Regelung des **§ 428 SGB III** für ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in das neue Recht übernommen worden. Ab dem 1. Januar 2004 gilt diese Regelung nur noch dann, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2006 entstanden ist und der erwerbsfähige Hilfebedürftige vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat.

...

1.6 Soziale Sicherung

- Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der **gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung** pflichtversichert, soweit für sie nicht bereits im Rahmen einer Familienversicherung Versicherungsschutz besteht. Für jeden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen wird ein Beitrag von pauschal **125 Euro** an die Krankenkasse und von pauschal **14,90 Euro** monatlich an die Pflegekasse entrichtet.
- Erwerbsfähige Hilfebedürftige werden in der **gesetzlichen Rentenversicherung** auf der Basis des **Mindestbeitrages** pflichtversichert. Bezieher von Arbeitslosengeld II, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, erhalten einen Zuschuss zu den Beiträgen, die für die Dauer des Leistungsbezugs freiwillig an die gesetzliche Rentenversicherung oder eine private Altersvorsorge gezahlt werden.

1.7 Befristeter Zuschlag

- Beim Übergang von Arbeitslosengeld in die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird ein auf zwei Jahre **befristeter Zuschlag** gezahlt. Er beträgt zwei Drittel der Differenz aus dem zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld zuzüglich Wohngeld und dem Arbeitslosengeld II (ohne Zuschlag).
- Der Zuschlag ist bei Alleinstehenden auf **160 Euro**, bei nicht getrennt lebenden (Ehe-) Partnern auf **320 Euro** und für die mit dem Zuschlagsberechtigten zusammenlebenden minderjährigen Kinder auf **60 Euro pro Kind begrenzt**
- Der Zuschlag wird nach einem Jahr halbiert und **entfällt mit Ablauf des zweiten Jahres** nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld.

1.8 Aufgabenverantwortung

Soweit Kommunen nicht von der unter 1.10 dargestellten Experimentierklausel Gebrauch machen, ergeben sich folgende Zuständigkeiten für die Grundsicherung für Arbeitsuchende:

- Die neue Leistung wird von **zwei Trägern** erbracht:
- der **Bundesagentur für Arbeit** (Bundesagentur) und von **kommunalen Trägern** (kreisfreien Städten und Landkreisen, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind).

- **Die kommunalen Träger sind zuständig für**
  - die Leistungen für Unterkunft und Heizung,
  - die Kinderbetreuungsleistungen,
  - die Schuldner- und Suchtberatung,
  - die psychosoziale Betreuung und
  - die Übernahme von nicht von der Regelleistung umfassten einmaligen Bedarfen (Erstausstattung für Bekleidung und Wohnung sowie Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten).

- **Die Bundesagentur ist zuständig für** alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das sind insbesondere
  - alle arbeitsmarktlichen Eingliederungsleistungen (wie Beratung, Vermittlung, Förderung von ABM, Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung),
  - die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung und den nicht von der Regelleistung erfassten einmaligen Bedarfen,
  - die monatliche Regelleistung,
  - die Mehrbedarfe,
  - der befristete Zuschlag nach dem Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld,
  - die Sozialversicherung.
- Der Bund trägt die Kosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, sofern die Leistungen von der Bundesagentur erbracht werden. Die von den Kommunen zu erbringenden Leistungen werden grundsätzlich von diesen finanziert. Der Bund trägt im Jahr 2005 einen Teil der von den Kommunen gezahlten Leistungen für Unterkunft und Heizung.

...

- Für Hilfebedürftige, die nach Ausschöpfen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld die Grundsicherung für Arbeitsuchende in Anspruch nehmen, zahlt die Bundesagentur für Arbeit einen Aussteuerungsbetrag an den Bund.

1.9 Effiziente Strukturen, Errichtung von Arbeitsgemeinschaften

- Flächendeckende Einrichtung von **Job-Centern** bei den Agenturen für Arbeit, die mindestens eine einheitliche Anlaufstelle für alle erwerbslosen Personen umfassen.
- Für die **Zusammenarbeit von Agenturen für Arbeit und kommunalen Trägern** ist - aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für die Träger wie für die betroffenen Leistungsbezieher, aber auch im Interesse der Leistungserbringung aus einer Hand - zwischen Agenturen für Arbeit und kommunalen Trägern die gemeinsame **Errichtung von Arbeitsgemeinschaften** in den Job-Centern vorgesehen.
- Die Arbeitsgemeinschaften können Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide erlassen. Sie haben einen Geschäftsführer, der abwechselnd von den Agenturen für Arbeit und den kommunalen Trägern für jeweils ein Jahr bestimmt werden kann, wenn die Träger sich nicht auf ein anderes Verfahren einigen.
- Zur Erbringung von Eingliederungsleistungen soll sich die Agentur für Arbeit – soweit vorhanden oder in Kürze zu schaffen – geeigneter Einrichtungen und Dienste anderer Träger bedienen. Die Agenturen für Arbeit schließen mit den Dritten Vereinbarungen zur Sicherstellung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen.
- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit schließt mit der Bundesagentur Vereinbarungen über Ziele der Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. In den Vereinbarungen wird sicher gestellt, dass die Zielerreichung jederzeit messbar und überprüfbar ist.
- Streitigkeiten über die Grundsicherung für Arbeitsuchende werden den Gerichten der **Sozialgerichtsbarkeit** zugewiesen.

1.10 Experimentierklausel

- Neben dem Modell der Arbeitsgemeinschaften wird es in einer Experimentierphase bis zu 69 Kommunen ermöglicht, die gesamte Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu übernehmen. Zusätzlich zu ihren eigenen Aufgaben zahlen sie dann anstelle der Agenturen für Arbeit auch das Arbeitslosengeld II aus und sind für die Integration der Leistungsbezieher in das Erwerbsleben verantwortlich. Die Experimentierphase ist zeitlich auf 6 Jahre befristet.
- Nähere Informationen zum Experimentiermodell enthält ein weiteres Informationsblatt, das in Kürze angefordert werden kann.

2. Einführung eines Kinderzuschlages

- Mit Hilfe des Kinderzuschlages werden Familien in bestimmten Einkommenssituationen von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld unabhängig.
- Der **Kinderzuschlag ist für Familien vorgesehen**, die ohne ihn - allein wegen des Unterhaltsbedarfes für ihre Kinder - Anspruch auf Arbeitslosengeld II und / oder Sozialgeld hätten. Den Kinderzuschlag erhalten also nur Familien, in denen die Eltern mindestens über ein Einkommen oder Vermögen verfügen, mit dem sie ihren eigenen Bedarf - ohne Berücksichtigung des Kindes - an Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld decken können.
- Der Kinderzuschlag wird **maximal in Höhe von 140 € pro Kind für längstens 36 Monate** erbracht.
- Kindergeld, Kinderzuschlag und der ggf. auf das Kind entfallende Wohngeldanteil entsprechen einem Betrag, mit dem der durchschnittliche Bedarf des Kindes im Sinne des Arbeitslosengeldes II - oder des Sozialgeldes - gedeckt ist. Der Kinderzuschlag wird durch Einkommen und Vermögen des Kindes - mit Ausnahme des Kindergeldes und des Wohngeldes - gemindert.
- Erwerbseinkommen der Eltern, das ihren eigenen Bedarf an Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld übersteigt, wird nur zu 70% auf den Kinderzuschlag angerechnet, so dass hiervon ein zusätzlicher finanzieller Arbeitsanreiz ausgeht.
- Der Kinderzuschlag wird im Rahmen einer Änderung des Bundeskindergeldgesetzes ab dem 1. Januar 2005 eingeführt.

...

3. Reform des Wohngeldgesetzes

- Empfänger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten künftig die angemessenen Unterkunftskosten vollständig durch die Transferleistung.
- Aus Gründen der Systemgerechtigkeit sollen in den Ausschluss vom Wohngeld die Empfänger von
  - Leistungen der bedarfsorientierten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
  - Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach der Sozialhilfe,
  - ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
  - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
  - Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Haushalten, zu denen ausschließlich Empfänger dieser Leistungen gehören,

  einbezogen werden.

4. Inkrafttreten

- Die Regelungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende treten stufenweise in Kraft:

Im Jahre 2004 treten insbesondere in Kraft:

- Die Regelungen zur Bestimmung der Träger und der von ihnen zu erbringenden Leistungen einschließlich der Regelungen zur Errichtung der Arbeitsgemeinschaften in den Job-Centern.
- Die im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vorgesehene Experimentierklausel (siehe unter 1.10).
- Die Rechtsverordnungsermächtigungen zur Durchführung der Bedürftigkeitsprüfung sowie zu Leistungspauschalierungen im Bereich der Kosten der Unterkunft sowie bei Leistungen für Erstausstattungen (Bekleidung und Wohnung).
- Die Regelungen zur Finanzierung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (mit Ausnahme des Aussteuerungsbetrages der Bundesagentur für Arbeit (Inkrafttreten hier: 1. Januar 2005).

Ab 1. Oktober 2004 finden Anwendung:

- Die Regelungen zur Vorbereitung des Übergangs vom Arbeitslosenhilfe- bzw. Sozialhilfebezug zum Arbeitslosengeld II, insbesondere die Regelungen zur Erhebung der erforderlichen Daten. Die Träger der Leistungen können jedoch bereits ab 1. August 2004 mit der Erhebung der erforderlichen Daten beginnen.

Am 1. Januar 2005 treten in Kraft:

- Die Regelungen zur Durchführung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (insbesondere Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts: Arbeitslosengeld II, Sozialgeld).
- Wahrnehmung der Option „kommunale Trägerschaft".
- Die Änderungen des Bundeskindergeldgesetzes zur Einführung eines Kinderzuschlages.
- Die Änderungen des Wohngeldgesetzes.
- Die Regelungen zur Veränderung der Verteilung des Umsatzsteueraufkommens zwischen Bund und Ländern.

Tabelle Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

Pauschalierte Regelleistungen (RL) bei Arbeitslosengeld II / Sozialgeld				
		Sonstige Angehörige der Bedarfgemeinschaft		
	Alleinstehende(r) oder Alleinerziehende(r)	Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Kinder ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	Partner ab Beginn des 19. Lebensjahres
		jeweils	jeweils	jeweils
	100%	60% RL	80% RL	90% RL
Alte Länder einschließlich Berlin (Ost)	**345 Euro**	**207 Euro**	**276 Euro**	**311 Euro**
Neue Länder	**331 Euro**	**199 Euro**	**265 Euro**	**298 Euro**
	jeweils zuzüglich • Mehrbedarfe bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung oder kostenaufwändiger Ernährung, • Leistungen für Unterkunft und Heizung, • Leistungen für einmalige, nicht von der Regelleistung umfasste Bedarfe: Erstausstattungen für Bekleidung, auch bei Schwangerschaft und Geburt, Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen • Für Bezieher von Arbeitslosengeld II bei Vorliegen der Voraussetzungen ein befristeter Zuschlag von bis zu 160 Euro jeweils für den Erwerbsfähigen und den Partner und bis zu 60 Euro für jedes Kind, • Für Bezieher von Arbeitslosengeld II die zu zahlenden Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und • Für Bezieher von Sozialgeld Kranken- und Pflegeversicherungsschutz			

KREIS KLEVE

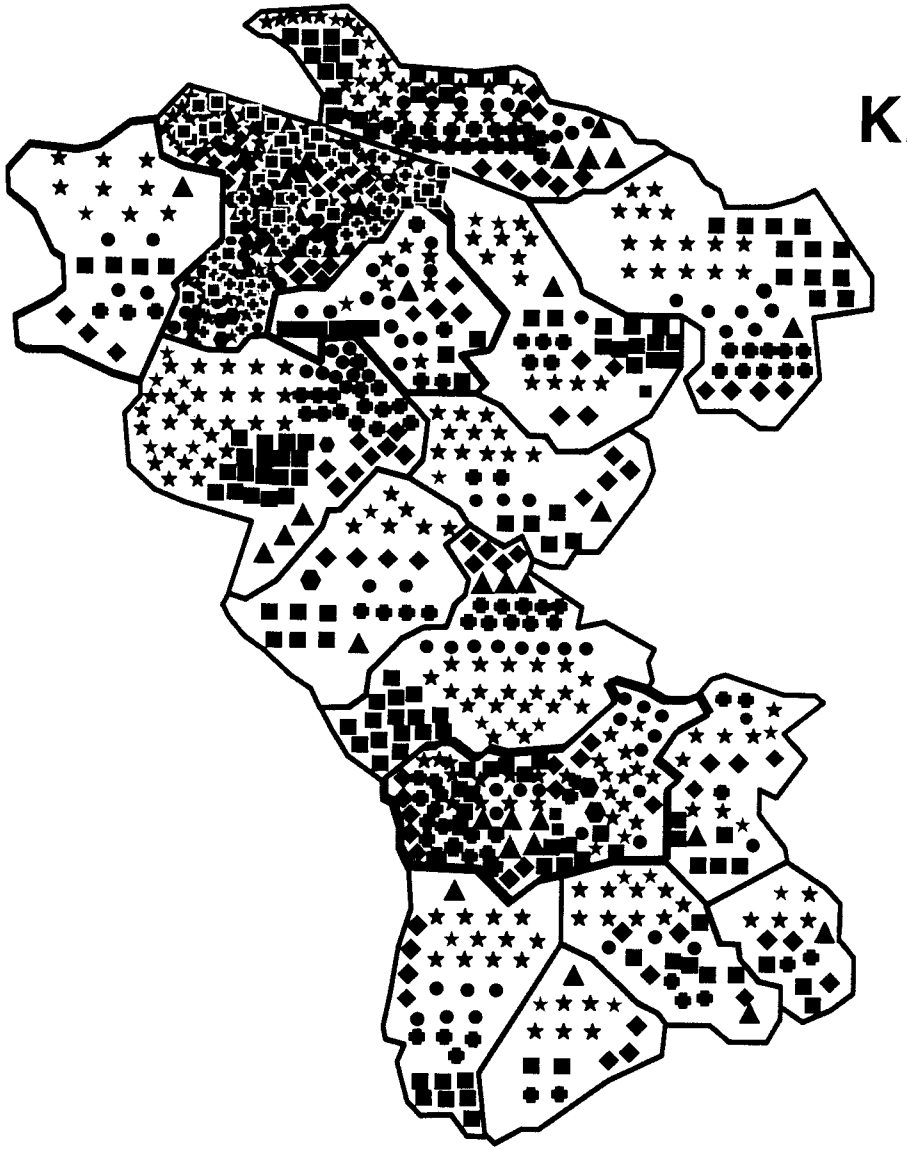

Beratungsangebote im Kreis Kleve für soziale und gesundheitliche Fragen

Anlage ...22.....

Inhaltsverzeichnis

1 Kinder und Jugendliche ☆

1.1 Erziehungs- und Familienberatung 3
1.2 Tageseinrichtungen für Kinder 6
1.3 Stationäre Angebote der Jugendhilfe 25
1.4 Teilstationäre und ambulante Angebote der Jugendhilfe 26
1.5 Offene Jugendarbeit 28
1.6 Förderung der Erziehung in der Familie 35
1.7 Allgemeine Beratung 39

2 Ausbildung und Arbeitsleben △

2.1 Beratung durch öffentliche Sozialleistungsträger 41
2.2 Beratung durch sonstige öffentliche Träger 44
2.3 Beratung durch freie Träger 45

3 Alter und Pflegebedürftigkeit □

3.1 Trägerunabhängige Beratung bei Pflegebedürftigkeit 47
3.2 Trägerabhängige Beratung bei Pflegebedürftigkeit 52
3.3 Rentenfragen 63

4 Allgemeine Sozialberatung ◇

4.1 Beratung durch Sozialleistungsträger 67
4.2 Beratung durch freie Träger 70
4.3 Selbsthilfegruppen 72
4.4 Beratung für Aussiedler und Ausländer 73
4.5 Schuldnerberatung 77
4.6 Schwangerschaftskonfliktberatung 78
4.7 Beratung für Frauen und Kinder 79

5 Gesundheit ⯐

5.1 Beratung durch Sozialleistungsträger 81
5.2 Beratung durch freie Träger 88
5.3 Selbsthilfegruppen 90
5.4 Hospize 98

6 Behinderung

6.1 Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche 99
6.2 Berufliche Ausbildung und Arbeitsleben 107
6.3 Selbsthilfegruppen 110
6.4 Wohnen und Behinderung 112
6.5 Sonstige Beratungsangebote 115

7 Sonstige Beratungsangebote

7.1 Beratung durch Sozialleistungsträger und sonstige öffentliche Träger 117
7.2 Beratung durch freie Träger 118

8 Beratungsangebote des Kreises Kleve 121

9 Beratungsangebote der kreisangehörigen Kommunen 129

10 Beratungsangebote, die mit Kreismitteln gefördert werden 147

I. *ANHANG*

Kinder und Jugendliche: Grafische Übersichten *2*
Ausbildung und Arbeitsleben: Grafische Übersichten *10*
Alter und Pflegebedürftigkeit: Grafische Übersichten *14*
Allgemeine Sozialberatung: Grafische Übersichten *18*
Gesundheit: Grafische Übersichten *26*
Behinderung: Grafische Übersichten *31*
Sonstige Beratungsangebote: Grafische Übersichten *37*
Beratungsangebote des Kreises Kleve: Grafische Übersicht *40*
Beratungsangebote der kreisangehörigen Kommunen: Grafische Übersicht *41*
Beratungsangebote, die mit Kreismitteln gefördert werden: Grafische Übersicht *43*

Kreis Kleve
Der Landrat
FB 4

Personalbedarfsberechnung

Anlage zu 6.1

	I. Fallzahlen			II. Personalbedarf						
Stadt/Gemeinde	Prognose der Bedarfsgem. SGB II - Mittelwert 2005	davon Markt-/ und Beratungskunden	davon Betreuungskunden	Personalbedarf für KDU (1:260)	Leistungs-sachbearbeiter ALG II einschl. Einstiegsl. Integration(1:100) (einschl. Sp. 5)	Vermittlung Markt- und Berat.kunden (1:140)	Betreuung von Betreuungskunden (1:75)	Personal für zentral wahrzunehm. Aufgaben (1:750)	Summe Personalbedarf (ohne Kreispers.)	Summe Personalbedarf
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Bedburg-Hau	135	88	47	0,5	1,4	0,6	0,6	0,2	2,6	2,8
Emmerich	1031	670	361	4,0	10,3	4,8	4,8	1,4	19,9	21,3
Geldern	881	573	308	3,4	8,8	4,1	4,1	1,2	17,0	18,2
Goch	758	493	265	2,9	7,6	3,5	3,5	1,0	14,6	15,6
Issum	176	114	62	0,7	1,8	0,8	0,8	0,2	3,4	3,6
Kalkar	342	222	120	1,3	3,4	1,6	1,6	0,5	6,6	7,1
Kerken	184	120	64	0,7	1,8	0,9	0,9	0,2	3,6	3,8
Kevelaer	600	390	210	2,3	6,0	2,8	2,8	0,8	11,6	12,4
Kleve	1702	1106	596	6,5	17,0	7,9	7,9	2,3	32,8	35,1
Kranenburg	134	87	47	0,5	1,3	0,6	0,6	0,2	2,5	2,7
Rees	490	319	171	1,9	4,9	2,3	2,3	0,7	9,5	10,2
Rheurdt	69	45	24	0,3	0,7	0,3	0,3	0,1	1,3	1,4
Straelen	263	171	92	1,0	2,6	1,2	1,2	0,4	5,0	5,4
Uedem	148	96	52	0,6	1,5	0,7	0,7	0,2	2,9	3,1
Wachtendonk	125	81	44	0,5	1,3	0,6	0,6	0,2	2,5	2,7
Weeze	317	206	111	1,2	3,2	1,5	1,5	0,4	6,2	6,6
Kreis Kleve	**7358**	**4783**	**2575**	**28,3**	**73,6**	**34,2**	**34,3**	**9,8**	**142,1**	**151,9**

Anlage 4.3

Kreis Kleve
Der Landrat
FB 4

Personalbedarfsberechnung

Anlage zu 6.1

	III. Personal- und Sachkosten							IV. Eingliederung
Stadt/Gemeinde	Personal für KDU (1:260)	Leistungs-sachbear-beiter ALG II einschl. Einstiegsl. Integration(1:100)	Vermittlung Markt- und Berat.kunden (1:140)	Betreuung von Betreuungs kunden (1:75)	Personal für zentral wahrzuneh m. Aufgaben (1:750)	Summe Personalkost en (ohne kommunale Anteil KDU)	Summe Personalkost en	Budget für sonstige Eingliederungsmaßnah men
1	12	13	14	15	16	17	18	19
Bedburg-Hau	35.700 €	99.960 €	42.840 €	42.840 €	14.280 €	164.220,0	199.920,0	240.780,0
Emmerich	285.600 €	735.420 €	342.720 €	342.720 €	99.960 €	1.235.220,0	1.520.820,0	1.857.780,0
Geldern	242.760 €	628.320 €	292.740 €	292.740 €	85.680 €	1.056.720,0	1.299.480,0	1.586.280,0
Goch	207.060 €	542.640 €	249.900 €	249.900 €	71.400 €	906.780,0	1.113.840,0	1.367.220,0
Issum	49.980 €	128.520 €	57.120 €	57.120 €	14.280 €	207.060,0	257.040,0	320.940,0
Kalkar	92.820 €	242.760 €	114.240 €	114.240 €	35.700 €	414.120,0	506.940,0	611.880,0
Kerken	49.980 €	128.520 €	64.260 €	64.260 €	14.280 €	221.340,0	271.320,0	330.660,0
Kevelaer	164.220 €	428.400 €	199.920 €	199.920 €	57.120 €	721.140,0	885.360,0	1.078.860,0
Kleve	464.100 €	1.213.800 €	564.060 €	564.060 €	164.220 €	2.042.040,0	2.506.140,0	3.063.960,0
Kranenburg	35.700 €	92.820 €	42.840 €	42.840 €	14.280 €	157.080,0	192.780,0	244.920,0
Rees	135.660 €	349.860 €	164.220 €	164.220 €	49.980 €	592.620,0	728.280,0	877.380,0
Rheurdt	21.420 €	49.980 €	21.420 €	21.420 €	7.140 €	78.540,0	99.960,0	128.460,0
Straelen	71.400 €	185.640 €	85.680 €	85.680 €	28.560 €	314.160,0	385.560,0	474.840,0
Uedem	42.840 €	107.100 €	49.980 €	49.980 €	14.280 €	178.500,0	221.340,0	265.500,0
Wachtendonk	35.700 €	92.820 €	42.840 €	42.840 €	14.280 €	157.080,0	192.780,0	217.920,0
Weeze	85.680 €	228.480 €	107.100 €	107.100 €	28.560 €	385.560,0	471.240,0	565.440,0
Kreis Kleve	**2.020.620 €**	**5.255.040 €**	**2.441.880 €**	**2.449.020 €**	**699.720 €**	**8.825.040,0**	**10.845.660,0**	**13.248.960,0**

	V. Erwartete Integrationspauschale		
Stadt/Gemeinde	**Summe**	**davon für Personal- und Sachkosten**	**davon für Eingliederungsmaßnahmen**
1	**20**	**21**	**22**
Bedburg-Hau	405.000,0	135.000 €	270.000 €
Emmerich	3.093.000,0	1.031.000 €	2.062.000 €
Geldern	2.643.000,0	881.000 €	1.762.000 €
Goch	2.274.000,0	758.000 €	1.516.000 €
Issum	528.000,0	176.000 €	352.000 €
Kalkar	1.026.000,0	342.000 €	684.000 €
Kerken	552.000,0	184.000 €	368.000 €
Kevelaer	1.800.000,0	600.000 €	1.200.000 €
Kleve	5.106.000,0	1.702.000 €	3.404.000 €
Kranenburg	402.000,0	134.000 €	268.000 €
Rees	1.470.000,0	490.000 €	980.000 €
Rheurdt	207.000,0	69.000 €	138.000 €
Straelen	789.000,0	263.000 €	526.000 €
Uedem	444.000,0	148.000 €	296.000 €
Wachtendonk	375.000,0	125.000 €	250.000 €
Weeze	951.000,0	317.000 €	634.000 €
Kreis Kleve	**22.074.000,0**	**7.358.000 €**	**14.716.000 €**

Leistungen zur Eingliederung § 16 SGB II

§§	Titel	Beschreibung	Leistungsumfang	Wer führt durch? Wer bezahlt?
Abs. 1 Leistungskatalog SGB III				
Drittes Kapitel §§ 29-44 -Beratung und Vermittlung-				
Erster Abschnitt (Beratung)				
29-32	Beratungsangebot	Die Agentur für Arbeit (AA) hat Jugendlichen und Erwachsenen, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, Berufsberatung und Arbeitgebern Arbeitsmarktberatung anzubieten. Beratung umfasst Erteilung von Auskunft und Rat zur Berufswahl, ber. Entwicklung und zum Berufswechsel; zur Lage und Entwicklung des AM und der Berufsbeschreibung Möglichkeiten der ber. Bildung; Ausbildungs- u. Arbeitsplatzsuche; Leistungen der Arbeitsförderung.		Kommunen
33	Berufsorientierung	Zur Vorbereitung der Jugendlichen/Erwachsenen auf die Berufswahl sowie zur Unterrichtung der Ausbildungssuchenden unterrichtet die AA umfassend über Fragen der Berufswahl, über die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten, über Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über Entwicklung in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt.		Kommunen
34	Arbeitsmarktberatung	Unterstützung von Arbeitgebern bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen. Erteilung von Auskunft und Rat zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe, zur Besetzung von Ausbildungs- u. Arbeitsplätzen, zur Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeit, zur betrieblichen Aus- u. Weiterbildung, zur Eingliederung förderungsbedürftiger Azubis und Arbeitnehmer, zu Leistungen der Arbeitsförderung.		Kommunen
Zweiter Abschnitt (Vermittlung)				
35	Abs. 1 Vermittlungsangebot	Die Agentur für Arbeit hat Ausbildungssuchenden, Arbeitssuchenden und Arbeitgebern Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung (Vermittlung) anzubieten. Die Agentur für Arbeit stellt sicher, dass Arbeitslose und Ausbildungssuchende, deren berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert ist, eine verstärkte vermittlerische Unterstützung erhalten.		Kommunen Kreis Träger
	Abs 2 Vermittlungspflicht	Die Agentur für Arbeit hat durch Vermittlung darauf hinzuwirken, dass Ausbildungssuchende eine Ausbildungsstelle, Arbeitssuchende eine Arbeitsstelle und Arbeitgeber geeignete Arbeitnehmer und Auszubildende erhalten.		Kommunen Kreis Träger
	Abs. 3 Eignungsfeststellung	Teilnahme an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung		Träger
	Abs. 4 Eingliederungs-vereinbarung	Eingliederungsvereinbarung, die die Agentur für Arbeit zusammen mit dem Arbeitslosen oder Ausbildungssuchenden trifft.		Kommunen Träger
37	Beauftragung Dritter	Die Agentur für Arbeit kann zu ihrer Unterstützung Dritte mit der Vermittlung oder mit Teilaufgaben der Vermittlung beauftragen.		Träger, z.Zt. nur SOS u. AWO
37c	Personal-Service-Agenturen	Jede Agentur für Arbeit hat die Einrichtung mindestens einer Personal-Service-Agentur (PSA) sicherzustellen. Aufgabe der PSA ist insbesondere, eine Arbeitnehmerüberlassung zur Vermittlung von Arbeitslosen in Arbeit durchzuführen sowie ihre Beschäftigten in verleihfreien Zeiten zu qualifizieren und weiterzubilden.	Sozialvers.-pfl. Beschäftigungen Erstattung Arbeitsentgelt Vergaberecht!	muss eingekauft werden Kreis
Dritter Abschnitt (Gemeinsame Vorschriften)				
41	Allgemeine Unterrichtung	Bei der Beratung, Vermittlung und Berufsorientierung sind Selbstinformationseinrichtungen einzusetzen. SIS (Stellen-Informations-Service), ASIS (Ausbildungsstellen)	Datenimport/Datenabgleich Schnittstelle zu Comp.ASS	werden Kreis

Anlage 24

Leistungen zur Eingliederung § 16 SGB II

§§	Text	Beschreibung	Leistungsumfang	Wer führt durch? Wer bezahlt?
Viertes Kapitel §§ 45-216 -Leistungen an Arbeitnehmer-				
Erster Abschnitt (Unterstützung der Beratung und Vermittlung)				
45	Leistungen	Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeit Suchende **können** zur Beratung und Vermittlung unterstützende Leistungen erhalten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird. Als unterstützende Leistungen können Kosten Erstattung Bewerbungskosten (Erstellen und Versenden von Bewerbungsunterlagen) Erstattung von Reisekosten (Fahrten zur Berufsberatung, Vermittlung, Eignungsfeststellung und Vorstellungsgesprächen)	Bewerbungskosten bis 260 Euro/Jahr (§46 Abs.1) Fahrkostenerstattung s. § 46 Abs.2	Kommune
Zweiter Abschnitt (Verbesserung der Eingliederungsaussichten)				
48	Maßn. der Eignungsfeststt. Trainingsmaßnahmen	Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeit Suchende **können** bei Tätigkeiten und bei Teilnahme an Maßnahmen, die zur Verbesserung ihrer Eingliederungsaussichten beitragen (Maßnahmen der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahmen), gefördert werden. Trainingsmaßnahmen (TraiMa) sind Lehrgänge oder praktische Tätigkeiten mit dem Ziel, die Eingliederungsaussichten arbeitsloser Arbeitnehmer in den Arbeitsmarkt zu verbessern. Die TraiMa erfolgt auf Vorschlag oder mit Einwilligung der AA (insgesamt bei mehreren Modulen längstens 12 Wochen)		
49	Abs. 1 Eignungsfeststellung	Potentialanalyse max. vier Wochen (z.B. Assessment-Center)		z.Zt. TBH, sonstige Träg
	Abs. 2 Nr. 1 Bewerbungs-training	Unterstützung und Beratung bei Selbstsuche und Möglichkeiten der Arbeitsplatzsuche, Prüfung der Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit eines Arbeitslosen, max. zwei Wochen		Träger
	Abs. 2 Nr. 2 Vermittlung von Kenntnissen/Fähigkeiten	Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, um die Chancen für eine Vermittlung in Arbeit oder einen erfolgreichen Abschluss einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung erheblich zu verbessern. Bis max. acht Wochen.		Träger
50	Maßnahmekosten	Maßnahmekosten sind 1. erforderliche und angemessene Lehrgangskosten und Prüfungsgebühren, 2. berücksichtigungsfähige Fahrkosten für die tägliche Hin- und Rückfahrt des Teilnehmers zwischen Wohnung und Maßnahmestätte und 3. Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder des Arbeitslosen	Fahrkostenerstattung, Lehrgangs- u. . Prüfungsgebühren Kinderbetreuung 130 Euro mtl. je Kind	Kommune
Dritter Abschnitt (Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung)				
Erster Unterabschnitt "Mobilitätshilfen"				
53	Mobilitätshilfen	Arbeitslose, die eine Beschäftigung aufnehmen wollen, **können** eine Mobilitätshilfe erhalten als		
54	Abs. 1 Übergangsbeihilfe	Leistungen für den Lebensunterhalt bis zur ersten Arbeitsentgeltzahlung **kann** erbracht werden	bis 1.000 Euro als Darlehen	Kommune
	Abs. 2 Ausrüstungsbeihilfe	Leistungen für Arbeitskleidung und Arbeitsgerät **können** übernommen werden	bis 260 Euro	Kommune
		Übernahme der Kosten bei auswärtiger Arbeitsaufnahme für		
	Abs. 3 Reisekostenbeihilfe	die Fahrt zum Antritt einer Arbeitsstelle **können** übernommen werden	bis 300 Euro	Kommune
	Abs. 4 Fahrkostenbeihilfe	tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **können** übernommen werden	für die ersten 6 Monate berücksichtigungsfähige Kosten	Kommune
	Abs. 5 Trennungskosten	Beihilfe für eine getrennte Haushaltsführung **können** übernommen werden	für die ersten 6 Monate berücksichtigungsfähige Kosten bis 260 Euro	Kommune
	Abs. 6 Umzugskosten	Beihilfe für einen Umzug **können** übernommen werden	s. § 6 Abs. 3 Satz 1 des Bundesumzugskosten-gesetzes	Kommune
Zweiter Unterabschnitt "Arbeitnehmerhilfe"				
56	Arbeitnehmerhilfe	Arbeitnehmer, die Arbeitslosenhilfe für die Zeit unmittelbar vor Beginn einer nach ihrer Eigenart auf längstens drei Monate befristeten, versicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassenden Beschäftigung bezogen haben, **können** durch eine Arbeitnehmerhilfe gefördert werden.	13 Euro täglich	Kommune

Leistungen zur Eingliederung § 16 SGB II

SS	Titel	Beschreibung	Leistungsumfang	Wer führt durch? Wer bezahlt?
Sechster Abschnitt (Förderung der beruflichen Weiterbildung)				
77	Grundsatz	Arbeitnehmer **können** bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten und Leistung von Unterhaltsgeld gefördert werden. **Voraussetzungen beachten!**		
80	Lehrgangskosten	Lehrgangskosten sind Lehrgangsgebühren einschließlich der Kosten für erforderliche Lernmittel, Arbeitskleidung, Prüfungsstücke und der Prüfungsgebühren für gesetzlich geregelte oder allgemein anerkannte Zwischen- und Abschlussprüfungen sowie Kosten für eine notwendige Eignungsfeststellung.	Lehrgangsgebühren	Kommune
81	Fahrkosten	für Pendelfahrten, auswärtige Unterbringung, eine monatliche Familienheimfahrt**können** übernommen werden	für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Bildungsstätte von 0,36 Euro für die ersten zehn Kilometer und 0,40 Euro für jeden weiteren Kilometer	Kommune
82	Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung	**können** übernommen werden, wenn eine auswärtige Unterbringung erforderlich ist.	1. für die Unterbringung je Tag ein Betrag in Höhe von 31 Euro, je Kalendermonat jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 340 Euro und 2. für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 18 Euro, je Kalendermonat jedoch höchstens ein Betrag in Höhe von 136 Euro	Kommune
83	Kinderbetreuungskosten	Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder des Arbeitnehmers**können** übernommen werden.	130 Euro monatlich je Kind	Kommune
Fünftes Kapitel -Leistungen an Arbeitgeber-				
Erster Abschnitt (Eingliederung von Arbeitnehmern)				
Erster Unterabschnitt "Eingliederungszuschüsse"				
217	Grundsatz	Arbeitgeber **können** zur Eingliederung von Arbeitnehmern mit **Vermittlungshemmnissen** Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten, wenn deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Mit einem Eingliederungszuschuss sollen Bemühungen zur Wiedervermittlung in den ersten Arbeitsmarkt gefördert werden.		
218	Eingliederungszuschuss			
	Abs.1	bei Vermittlungshemmnissen	50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts, max. 12 Monate	Kreis/LKZ
	Abs. 2	bei schwerbehinderten oder sonstigen behinderten Menschen	70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts, max. 24 Monate	Kreis/LKZ
219	Eingliederungszuschuss			
	Abs. 1 Satz 1	für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen	70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts, max 36 Monate	Kreis/LKZ
	Abs. 1 Satz 2	für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen ab 55 Jahre	71 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts, max 92 Monate	Kreis/LKZ
Zweiter Unterabschnitt "Einstellungszuschuss bei Neugründungen"				
225	Grundsatz	Arbeitgeber, die vor nicht mehr als zwei Jahren eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben **können** für die unbefristete Beschäftigung eines zuvor arbeitslosen förderungsbedürftigen Arbeitnehmers auf einem neu geschaffenen Arbeitsplatz einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten.		
227	Umfang der Förderung	Voraussetzungen s. § 226	50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts, max. 12 Monate	Kreis/LKZ

Leistungen zur Eingliederung § 16 SGB II

§	Titel	Beschreibung	Leistungsumfang	Wer führt durch? Wer bezahlt?
Dritter Unterabschnitt "Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Vertretung"				
229	Grundsatz	Arbeitgeber, die einem Arbeitnehmer die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung ermöglichen und dafür einen Arbeitslosen einstellen, **können** einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt des Vertreters erhalten. Wird ein Arbeitsloser von einem Verleiher eingestellt, um ihn als Vertreter für einen anderen Arbeitnehmer, der sich beruflich weiterbildet, zu verleihen, kann der Entleiher einen Zuschuss für das dem Verleiher zu zahlende Entgelt erhalten.		
230	Umfang der Förderung	Einstellungszuschuss	mindestens 50 und höchstens 100 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts, max. 12 Monate. Im Falle des Verleihs beträgt der Zuschuss 50 Prozent des vom Entleiher an den Verleiher zu zahlenden Entgelts.	Kreis/LKZ
Zweiter Abschnitt (berufliche Ausbildung, berufliche Weiterbildung und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben)				
Erster Unterabschnitt "Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung"				
235	Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung	Arbeitgeber **können** für die berufliche Ausbildung von Auszubildenden durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gefördert werden, soweit von der Agentur für Arbeit geförderte ausbildungsbegleitende Hilfen während der betrieblichen Ausbildungszeit durchgeführt oder durch Abschnitte der Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung ergänzt werden und die Ausbildungsvergütung weitergezahlt wird.	Die Zuschüsse können in Höhe des Betrages erbracht werden, der sich als anteilige Ausbildungsvergütung einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag errechnet	Kreis/LKZ
Zweiter Unterabschnitt "Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben"				
235a	Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung schwerbehinderter Menschen	Arbeitgeber **können** für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von schwerbehinderten Menschen durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung oder vergleichbaren Vergütung gefördert werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.	80 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr	Kreis/LKZ
235b	Erstattung der Praktikumsvergütung	Arbeitgeber **können** durch Erstattung der Praktikumsvergütung gefördert werden, wenn sie Auszubildenden im Rahmen eines Praktikums Grundkenntnisse und -fertigkeiten vermitteln, die für eine Berufsausbildung förderlich sind, und das Praktikum mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme in Teilzeit verbunden ist.	bis zu 192 Euro zuzüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrages	Kreis
235c	Förderung der beruflichen Weiterbildung	Arbeitgeber **können** für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmern, bei denen die Notwendigkeit der Weiterbildung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses anerkannt ist, durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird.	bis zur Höhe des Betrages, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt einschließlich des darauf entfallenden pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung errechnet.	Kreis/LKZ
236	Ausbildung behinderter Menschen	Arbeitgeber **können** für die betriebliche Aus- oder Weiterbildung von behinderten Menschen in Ausbildungsberufen durch Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung gefördert werden, wenn die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.	60 Prozent der monatlichen Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr	Kreis/LKZ
237	Arbeitshilfen für behinderte Menschen	Zuschüsse für eine behindertengerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzer**können** erbracht werden.	Einzelfallprüfung	Kreis
238	Probebeschäftigung beh. Menschen	Kosten für eine befristete Probebeschäftigung behinderter, schwerbehinderter Menschen**können** erstattet werden.	bis zu einer Dauer von drei Monaten	Kreis

Leistungen zur Eingliederung § 16 SGB II

§§	Titel	Beschreibung	Leistungsumfang	Wer führt durch? Wer bezahlt?
Sechstes Kapitel (Leistungen an Träger)				
Erster Abschnitt -Förderung der Berufsausbildung und Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen-				
240	Grundsatz	Träger von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung **können** durch Zuschüsse gefördert werden: 1. durch zusätzliche Maßnahmen zur betrieblichen Ausbildung für förderungsbedürftige Auszubildende diesen eine berufliche Ausbildung ermöglichen und ihre Eingliederungsaussichten verbessern oder 2. besonders benachteiligte Jugendliche, die keine Beschäftigung haben und nicht ausbildungssuchend oder arbeitsuchend gemeldet sind, durch zusätzliche soziale Betreuungsmaßnahmen an Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung heranführen.		Träger
241	Förderfähige Maßnahmen	Förderungsfähig sind Maßnahmen, die eine betriebliche Ausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, Seemannsgesetz, Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz unterstützen und über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinausgehen. Hierzu gehören Maßnahmen 1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten 2. zur Förderung der Fachpraxis und Fachtheorie und 3. zur sozialpädagogischen Begleitung. Gefördert werden niedrigschwellige Angebote im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung.	Beteiligung Dritter mit mind. der Hälfte der Finanzierung	Träger/Kreis
242	Förderungsbedürftige Auszubildende	Für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung 1. eine Berufsausbildung nicht beginnen, fortsetzen, erfolgreich beenden können oder 2. nach dem Abbruch einer Berufsausbildung eine weitere Ausbildung nicht beginnen oder 3. nach erfolgreicher Beendigung einer Ausbildung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können oder 4. Angebote zur beruflichen Eingliederung nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen oder mit diesen noch nicht eingegliedert werden können.	(§ 243 Leistungen) 1. die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zuzüglich des Gesamtsozialversicherungsbeitrags und des Beitrags zur Unfallversicherung, 2. die Maßnahmekosten und 3. Sonstige Kosten	Kreis
244	Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung	Wird eine Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchgeführt, so **kann** als Zuschuss zur Ausbildungsvergütung höchstens ein Betrag übernommen werden, der für den Lebensunterhalt eines unverheirateten Auszubildenden zu Grunde zu legen ist, wenn er das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Haushalt der Eltern untergebracht ist, zuzüglich fünf Prozent jährlich ab dem zweiten Ausbildungsjahr.	Gr.6 Düsseldorfer Tabelle, abz. halbes Kindergeld 365 Euro zuzügl. Gesamtsozialversicherungsbeitrag und den Beitrag zur Unfallversicherung.	Kreis
245	Maßnahmekosten	Als Maßnahmekosten **können** die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal sowie das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten übernommen werden.	Personalkosten Sach- u. . Verwaltungskosten	Kreis
246	Sonstige Kosten	Als sonstige Kosten **können** übernommen werden 1. Zuschüsse für die Teilnahme des Ausbildungs- und Betreuungspersonals an besonderen von der Bundesagentur anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen, 2. bei ausbildungsbegleitenden Hilfen zur Weitergabe an den Auszubildenden ein Zuschuss zu den Fahrkosten, wenn dem Auszubildenden durch die Teilnahme an der Maßnahme Fahrkosten zusätzlich entstehen und 3. bei erfolgreicher vorzeitiger Vermittlung aus einer nach § 241 Abs. 2 geförderten außerbetrieblichen Ausbildung in eine betriebliche Ausbildung eine Pauschale an den Träger. Die Vermittlung muss spätestens zwölf Monate vor dem vertraglichen Ende der außerbetrieblichen Ausbildung erfolgt sein. Die Vermittlung gilt als erfolgreich, wenn das Ausbildungsverhältnis länger als drei Monate fortbesteht. Die Pauschale wird für jeden Auszubildenden nur einmal gezahlt.	Zuschüsse zu Fortbildungsmaßnahmen des Personals Fahrkostenerstattung zur Weiterleitung an Teilnehmer Die Pauschale beträgt 2.000 Euro für jede Vermittlung.	Kreis

Leistungen zur Eingliederung § 16 SGB II

§§	Titel	Beschreibung	Leistungsumfang	Wer führt durch? Wer bezahlt?
246a	Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen	Träger **können** durch Zuschüsse gefördert werden, wenn sie durch zusätzliche Hilfen für förderungsbedürftige Arbeitnehmer diesen die betriebliche Eingliederung ermöglichen und ihre Aussichten auf dauerhafte berufliche Eingliederung verbessern	Zuschüsse zu erweiterten und zusätzlichen Fortbildungsmaßnahmen	Kreis
246b	Förderungsbedürftige Arbeitnehmer	Förderungsbedürftig sind jüngere Arbeitnehmer, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung ein Arbeitsverhältnis nicht begründen oder festigen können.		
246c	Förderungsfähige Maßnahmen	Förderungsfähig sind Maßnahmen, die die betriebliche Eingliederung unterstützen und über betriebsübliche Inhalte hinausgehen. Hierzu gehören Maßnahmen 1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten, 2. zur Förderung der Fachpraxis und Fachtheorie und 3. zur sozialpädagogischen Begleitung.		Träger
246d	Leistungen	Als Maßnahmekosten **können** dem Träger die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Fachpersonal sowie das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten erstattet werden (max. 6 Monate).	Personalkosten Sach- u. . Verwaltungskosten	Kreis
Fünfter Abschnitt -Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen-				
260	Grundsatz	Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen **können** für die Beschäftigung von zugewiesenen Arbeitnehmern durch Zuschüsse gefördert werden. ABM sind Maßnahmen als **sozialvers.-pfl. Beschäftigungsverhältnisse** die dazu dienen, insbesondere bei hoher Arbeitslosigkeit entsprechend den **Problemschwerpunkten der regionalen und beruflichen Teilarbeitsmärkte** Arbeitslosigkeit abzubauen und arbeitslosen Arbeitnehmern zur **Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit** die für eine Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, zumindest vorübergehend eine Beschäftigung zu ermöglichen. Beachten: Öffentliches Interesse, Zusätzlichkeit, keine Verdrängung von Arbeitsplätzen in der freien Wirtschaft.		Träger
261	Förderfähige Maßnahmen	Maßnahmen sind förderungsfähig, wenn die in ihnen verrichteten Arbeiten **zusätzlich** sind und im **öffentlichen Interesse** liegen. Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Angemessene Zeiten einer begleitenden beruflichen Qualifizierung und eines betrieblichen Praktikums sind förderungsfähig.		
263	Förderbedürftige Arbeitnehmer	Voraussetzungen: Arbeitslosigkeit, Leistungsbezieher, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Behinderte). Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 2 kann die Förderungsbedürftigkeit von Arbeitnehmern festgestellt werden, wenn 1. dadurch **zehn Prozent** der Zahl aller in dem Haushaltsjahr zugewiesenen Teilnehmer in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nicht überschritten werden, 2. ihre Zuweisung wegen der Wahrnehmung von Anleitungs- oder Betreuungsaufgaben für die Durchführung der Maßnahme notwendig ist, 3. die Arbeitnehmer bei Beginn der Maßnahme das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und keine abgeschlossene Berufsausbildung haben und die Maßnahme mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme verbunden ist, 4. die Arbeitnehmer wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nur durch Zuweisung in die Maßnahme beruflich stabilisiert oder qualifiziert werden können oder 5. die Arbeitnehmer Berufsrückkehrer sind und bereits für die Dauer von mindestens zwölf Monaten in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben.		

Leistungen zur Eingliederung § 16 SGB II

§§	Titel	Beschreibung	Leistungsumfang	Wer führt durch? Wer bezahlt?
264	Zuschüsse zu den Lohnkosten	(1) Zuschüsse zu den Lohnkosten werden monatlich in pauschalierter Form erbracht. (2) Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Art der Tätigkeit des geförderten Arbeitnehmers in der Maßnahme. Der Zuschuss beträgt bei Tätigkeiten, für die in der Regel erforderlich ist:	eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung, höchstens 1.300 Euro, eine Aufstiegsfortbildung, höchstens 1.200 Euro, eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, höchstens 1.100 Euro, keine Ausbildung, höchstens 900 Euro. Zum Ausgleich regionaler und in der Tätigkeit liegender Besonderheiten kann der Zuschuss um bis zu 10 Prozent erhöht werden. Der Zuschuss wird höchstens bis zur Höhe des monatlich ausgezahlten Arbeitsentgelts gezahlt.	Kreis
266	Verstärkte Förderung	Für **Sachkosten, pauschalierte Beiträge** oder **Beitragsanteile des Arbeitgebers** und die **Qualifizierung** der zugewiesenen Arbeitnehmer **können** Zuschüsse erbracht werden, wenn 1. die Finanzierung einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden kann und 2. an der Durchführung der Maßnahme ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.	bis zu 300 Euro pro Arbeitnehmer und Fördermonat	Kreis
267 267a	Dauer der Förderung Zuweisung	Max. 12 Monate. 24 Monate, wenn an der Durchführung der Arbeiten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht oder der Träger die Verpflichtung übernimmt, dass die zugewiesenen Arbeitnehmer oder die an ihrer Stelle ersatzweise zugewiesenen Arbeitnehmer in ein Dauerarbeitsverhältnis übernommen werden. Bis zu 36 Monate für ältere Arbeitnehmer (ab 55 Jahre). Ohne zeitliche Unterbrechung wiederholte Förderung, wenn sie darauf ausgerichtet ist, während einer längeren Dauer Arbeitsplätze für wechselnde besonders förderungsbedürftige Arbeitnehmer zu schaffen.		
Siebter Abschnitt -Förderung von Beschäftigung schaffenden Infrastrukturmaßnahmen-				
279a	Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung	Öffentlich-rechtliche Träger **können bis zum 31. Dezember 2007** durch einen angemessenen Zuschuss zu den Kosten von Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur und zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt gefördert werden. Voraussetzungen: Wirtschaftsunternehmen muss beauftragt sein, TN sind Leistungsbezieher nach SGB III und werden überwiegend bei der Erledigung der geförderten Arbeiten eingesetzt, der Anteil der zugewiesenen Arbeitslosen max. 35 Prozent der voraussichtlich beschäftigten Arbeitnehmer, Einsatz der Fördermittel zusätzlich zu den sonst eingesetzten Mitteln.	max bis zu 25 Prozent der voraussichtlichen Gesamtkosten der Arbeiten. Beauftragung Wirtschaftunternehmen	Kreis
Weitere Leistungen nach dem SGB III				
417	Förderung beschäftigter Arbeitnehmer	Arbeitnehmer (und von Arbeitslosigkeit Bedrohte) **können** bei Teilnahme an einer für die Weiterbildungsförderung anerkannten Maßnahme (**Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahme oder an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme**), durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden für TN ab 50 Jahre, während der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Lohn, für Betriebe unter 101 Beschäftigte, Maßnahme muss **bis spätestens 31.12.2005 begonnen** sein.	Übernahme des Arbeitsentgeltes zuzügl. AG-Anteile an den Sozialvers.-ausgaben	Kreis
421i	Beauftragung von Trägern mit Eingliederungs-maßnahmen	Träger können nach einem wettbewerbsrechtlichen Vergabeverfahren mit der Durchführung von Maßnahmen beauftragt werden. **Eingliederungsmaßnahmen** für Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit Bedrohte, berufliche **Ausbildung,** Maßnahme muss **bis spätestens 31.12.2005 begonnen** sein.	wettbewerbsrechtliches Vergabeverfahren! Übernahme der Trägerkosten Erfolgshonorar (aushandelbar) **Anordnung für nähere Regelungen?**	Kreis
421k	Tragung der Beiträge zur Arbeitsförderung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer	Arbeitgeber, die ein Beschäftigungsverhältnis mit einem zuvor Arbeitslosen, der das 55. Lebensjahr vollendet hat, erstmalig begründen, **werden** von der Beitragstragung **(Arbeitslosenversicherung) befreit** Der versicherungspflichtig Beschäftigte trägt allerdings seine Hälfte des Beitrages. Beschäftigung muss vor dem **01.01.2006** begonnen sein.	AG-Anteil an der Arbeitslosenversicherung	Kreis

Leistungen zur Eingliederung § 16 SGB II

§§	Titel	Beschreibung	Leistungsumfang	Wer führt durch? Wer bezahlt?
421m	Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz	Arbeitgeber **können bis 31. Dezember 2007** durch Übernahme der Kosten für eine notwendige sozialpädagogische Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz gefördert werden (Durchführung nicht nach § 61 SGB III).	**Anordnung für nähere Regelungen?**	Kreis
Besondere Vorschriften für behinderte Hilfebedürftige				
97	Teilhabe am Arbeitsleben	Behinderten Menschen **können** Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern. Leistungen, Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sind angemessen zu berücksichtigen.		Träger
98- 103 109	Leistungen zur Teilhabe Leistungsrahmen Teilnahmekosten	Unterstützung der Beratung und Vermittlung, Verbesserung der Aussichten auf Teilhabe am Arbeitsleben, Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung, mit Ausnahme der Arbeitnehmerhilfe, Förderung der beruflichen Weiterbildung, Mobilitätshilfe, berufliche Aus- und Weiterbildungen mit Verlängerungsmöglichkeit. Berufliche Weiterbildung kann auch gefördert werden, wenn behinderte Menschen 1. nicht arbeitslos sind, 2. als Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind oder 3. einer längeren Förderung als nichtbehinderte Menschen oder erneuten Förderung bedürfen, um am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben. Unterhaltsgeld, Weiterbildungskosten, Übernahme Maßnahmekosten	Die allgemeinen und besonderen Leistungen richten sich nach den Vorschriften des ersten bis sechsten Abschnitts Teilnahmekosten (§ 109) bestimmen sich nach **§§ 33, 44, 53 u. 54 SGB IX**	Kreis
Weitere Leistungen nach § 16 SGB II, die für die Eingliederung erforderlich sind				
Abs. 2 Weitere Leistungen				
Nr. 1	Kinderbetreuung und Angehörigenpflege	Jugendämter für Kinderbetreuung	Personal-u. Sachkosten	Kommunen
Nr. 2	Schuldnerberatung	z.B. Privatinsolvenz, angesiedelt bei Träger Caritas	Personal-u. Sachkosten	Kommunen
Nr. 3	die psychosoz. Betreuung	z.B. sozialpädagogische Familienhilfe (über Jugendamt)	Personal-u. Sachkosten	Kommunen
Nr. 4	die Suchtberatung	Träger, Caritas, AWO	Personal-u. Sachkosten	Kommunen
Nr. 5	Einstiegsgeld nach § 29	Beschäftigungsanreiz	Zuschuss zum ALG II, max. 24 Monate **Einzelheiten durch Rechtsverordnung**	Kommunen
Nr. 6	Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz	z.B. Aufstockungen, Beiträge zu Soz.-vers.-abgaben	gehaltsabhängig	Kommunen
Abs. 3 Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung				
	Grundsatz	gemeinnützige Tätigkeiten, Arbeitserprobungslehrgänge		Träger
	Leistungen	Mehraufwandsentschädigung für Teilnehmer, Lehrgangskosten an Träger	MAE = 1,02 Euro/Std. für Teilnehmer Erstattung der Lehrgangskosten AeL = 614 Euro/TN/Monat + MAE	Kommunen für MAE Kreis für Lehrgangskosten
Abs. 4 Darlehen bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit				
		Entfällt die Bedürftigkeit während einer Maßnahme nach den Abs. 1 bis 3, kann sie durch Darlehen weiter gefördert werden, wenn bereits zwei Drittel der Maßnahme durchgeführt sind und voraussichtlich erfolgreich abgeschlossen wird.	fallabhängig	Kommunen

Leistungen zur Eingliederung § 16 SGB II

§§	Titel	Beschreibung	Leistungsumfang	Wer führt durch? Wer bezahlt?
Abs. 1 Verweis auf § 8 SGB III -Frauenförderung-				
8	Frauenförderung	(1) Zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen**ist** durch die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung des geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinzuwirken. (2) Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden.		Alle
Abs. 1 Verweis auf § 37 Abs. 4 SGB III -Beauftragung Dritter mit der Vermittlung-				
37	Beauftragung Dritter mit der Vermittlung	(4) Arbeitslose können von der Agentur für Arbeit die Beauftragung eines Dritten mit ihrer Vermittlung verlangen, wenn sie sechs Monate nach Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit noch arbeitslos sind.		Träger, priv. Vermittler

Anlage 25

KREIS KLEVE
Der Landrat

E r k l ä r u n g

Der Kreis Kleve verpflichtet sich hiermit gemäß § 6 a Abs. 2 SGB II zur **Schaffung einer besonderen Einrichtung** nach § 6 a Abs. 6 SGB II und zur **Mitwirkung an der Wirkungsforschung** nach § 6 c SGB II.

Kleve, 11. August 2004

Rudolf Kersting
Landrat des Kreises Kleve